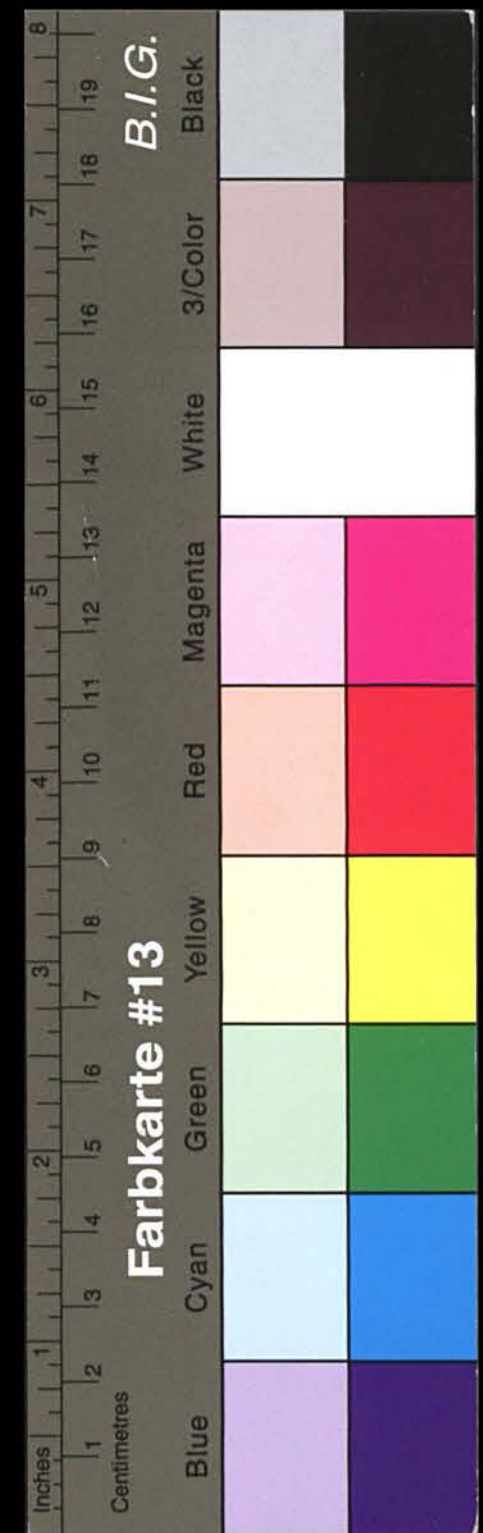
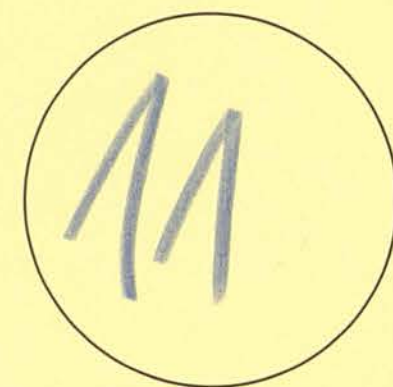


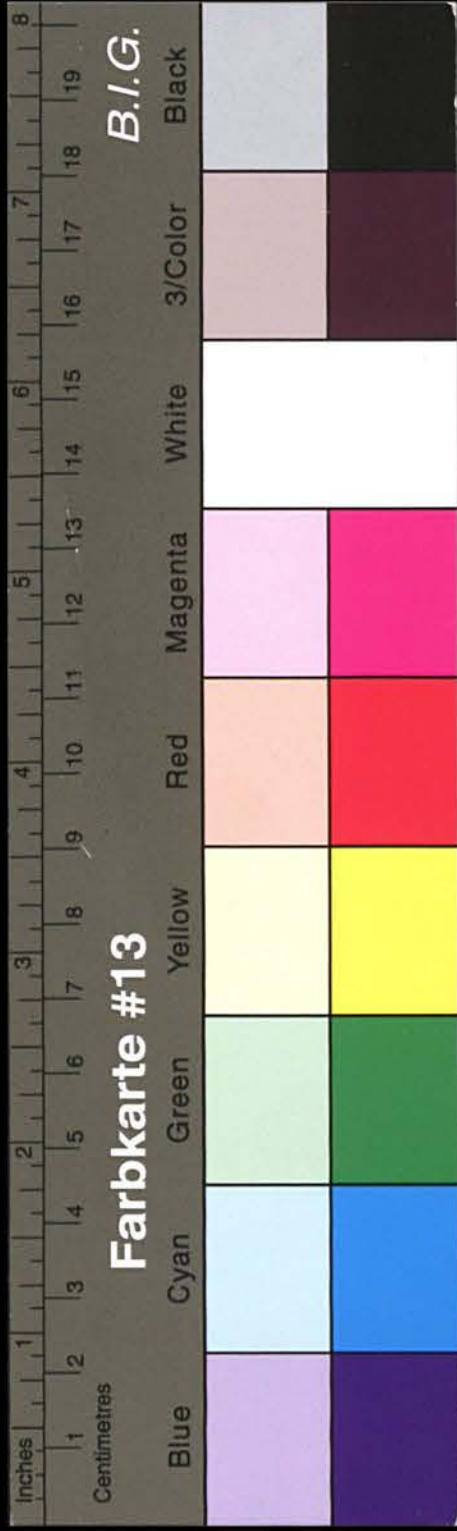


Kreisarchiv Stormarn S80

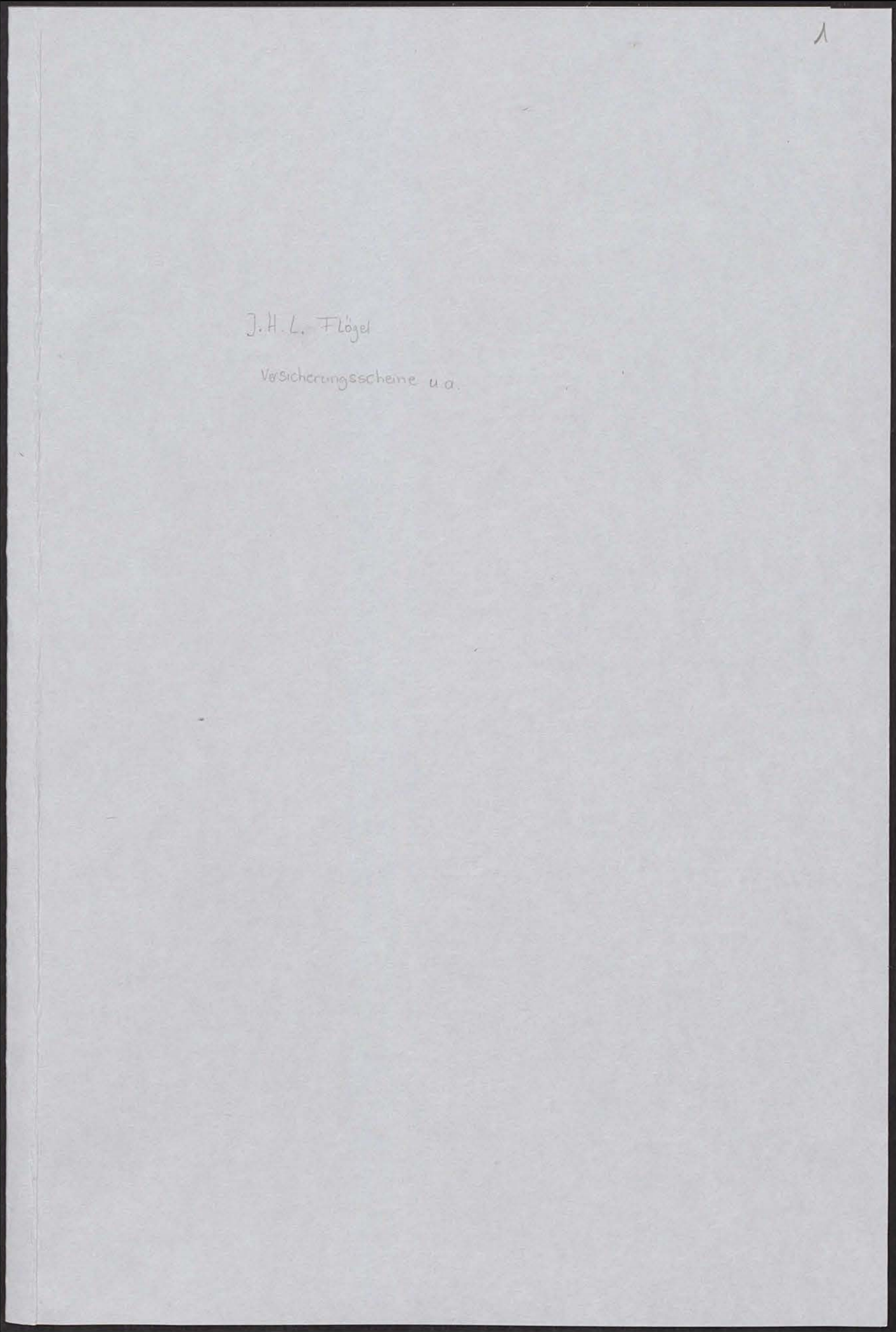
Kreisarchiv Stormarn

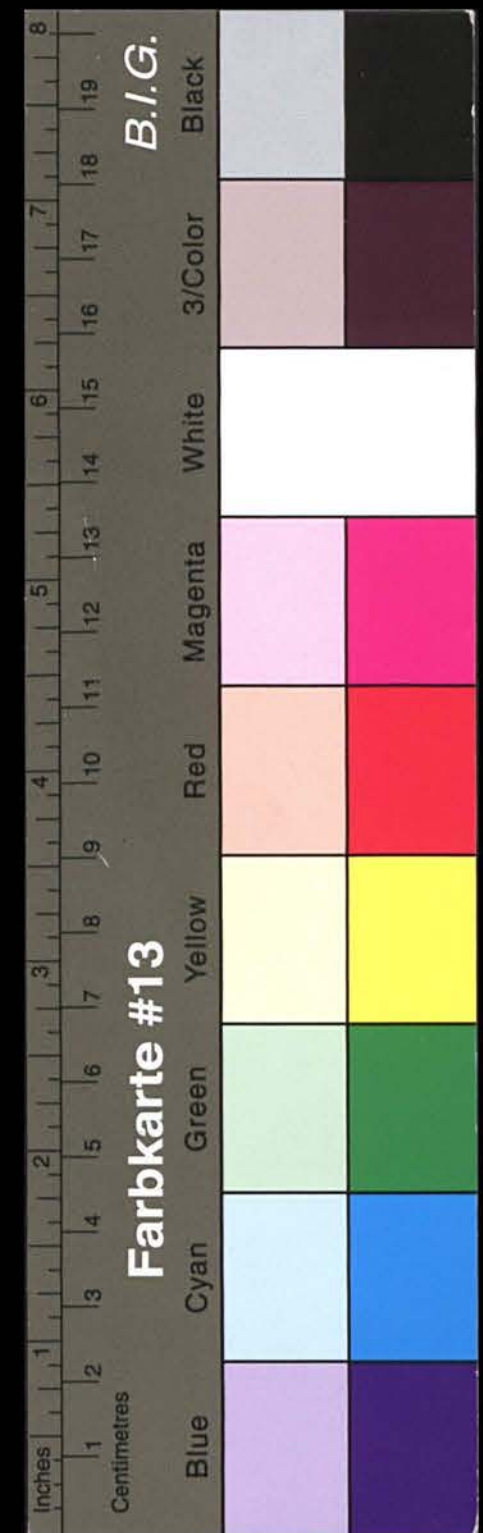
Bestand S 80



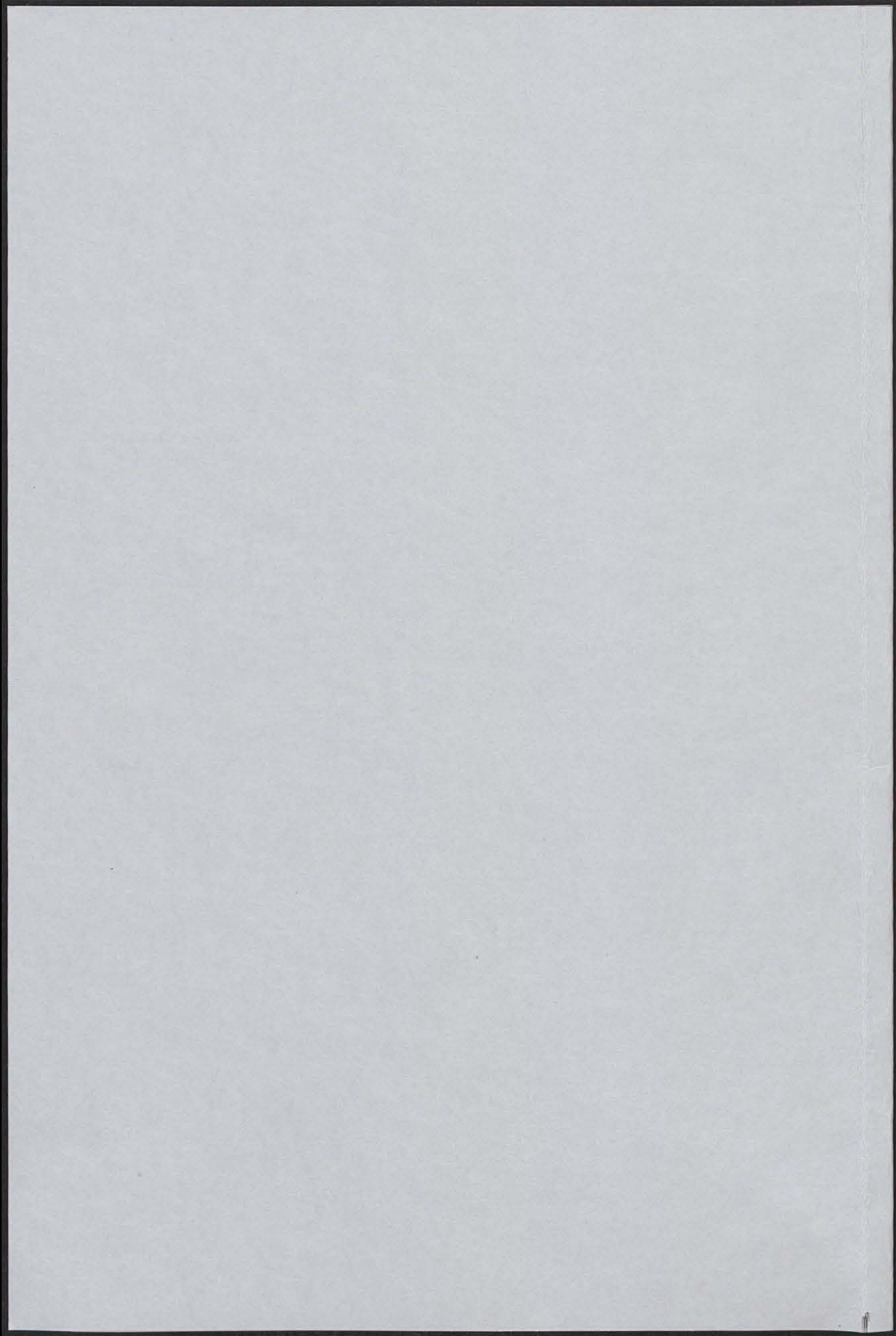


Kreisarchiv Stormarn S80



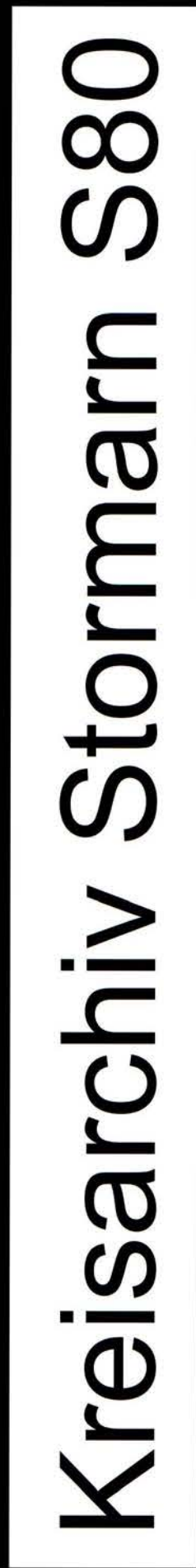


Kreisarchiv Stormarn S80



2

Conzept 2 Briefe an v. Lortzow *beide Privat-Korrespondenz*
An H. Chr. Schröder, Berlin von H. F. in Altona (1909)
wohl 1864/65
Brief von P. Hartmann Paris (1864)
" an H. Lottke, Altona (1864)
Abrechnung mit Herz v. Loitzow.
Hainzettel 1867, 1868
Hauptrechnung 1857
Einkaufsrechnungsbuch von 1855-1869
Brief von Herz-Prinz 1866
Rechnung in dgl. Einkünften.
1 Heft "Lettres orales."
Gesammelte Manuscripte. Im Hauptband II
Notizen über Einkünfte etc.



Strensburg bei Hamburg, den 16. Jan. 1909.

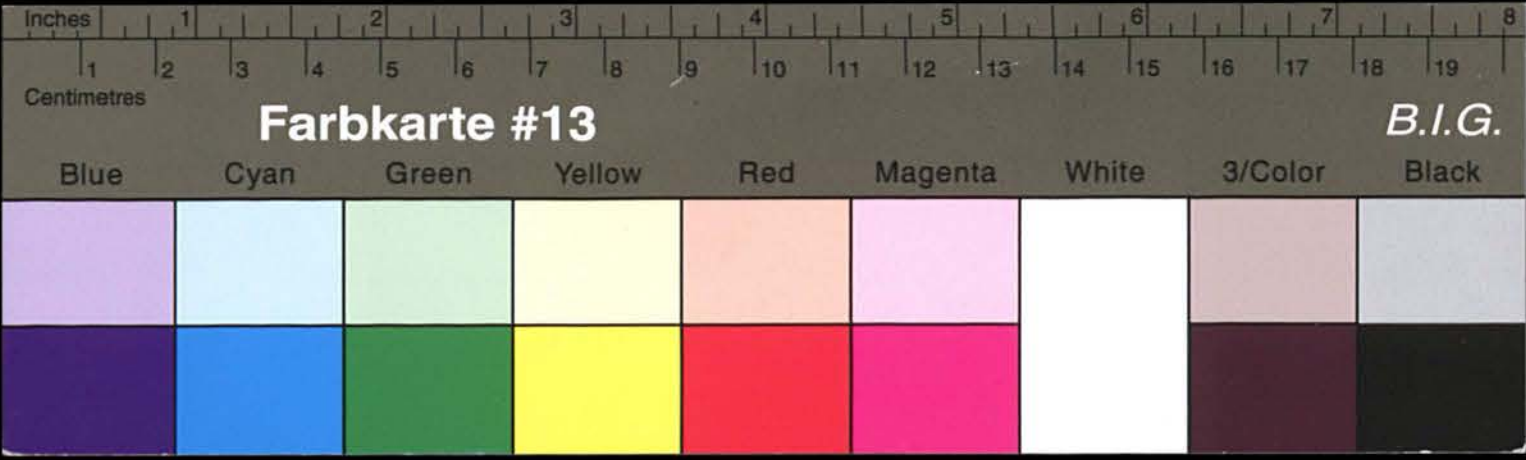
Wife grateful Love Doctor!

Jedem der Ihnen hierbei aus mir mit warmem freundschaftl.
Gefühle vom 18. d. zugesandte Manuscript des Inn.
Jesuiten-Reisereportage Dr. Petri zurückgeschickt,
gedankt ich mir sehr folgende Bemerkungen.

Es ist unvorausgesetzt, daß die Aufgabe eines so
der Naturforscher, der sich mit biologischen Beobach-
tungen und dem beschäftigen und seine Ergebnisse
publizieren will, daß er sich vor allem Kaufmann
arbeiten die Pflanzen oder Thiere giebt, und der
er zu thun hat, daß er m. n. M. den systemati-
schen Namen seines Untersuchungsobjekts zu verfahren
muß. Es ist in der Ordnung, wenn zwei Forscher, selbst
wenn sie in der Stadt, wenn sie sich eigentlich nicht kennen
natürliches kann, was der Autor vor sich gehabt hat. In
seiner obigen Aufsatz ist eine Zeichnung Fig. 1 und 2, wo
man wohl das, was die in der Abbildung der
Aphis dianthi Schrank "bekannt" können, abge-
nommen werden. — wohl nach der Beschreibung
von nicht ganz bekannt mit den, seinen Untersuchungen
ist — natürlich, z. B. die letzte Beschreibung der Pflanze
die nicht ganz vollständig der Pflanze in Fig. 1, die aber
nicht wenig kann. Aber, die Pflanze der Pflanze "ge-
nommen ist, könnte wohl *Aphis papaveris* Fabr. sein,
manigfaltig und dem Bild Fig. 5. in Fig. 4. Pflanze
die Pflanze der Pflanze und die nicht lange Pflanze
gar nicht zu dieser Pflanze und es bleibt nur die Zeichnung
und Beschreibung so viel Zweifel übrig, daß man
absehe, daß es eine andere von der Pflanze
manigfaltig absehe, welche Pflanze Pflanze kann. Abb.

Frau des grünen
Solthaus

Figurata fide ut hujus
litis praxarata nomen
sanctumque praxa nro
gloriam.



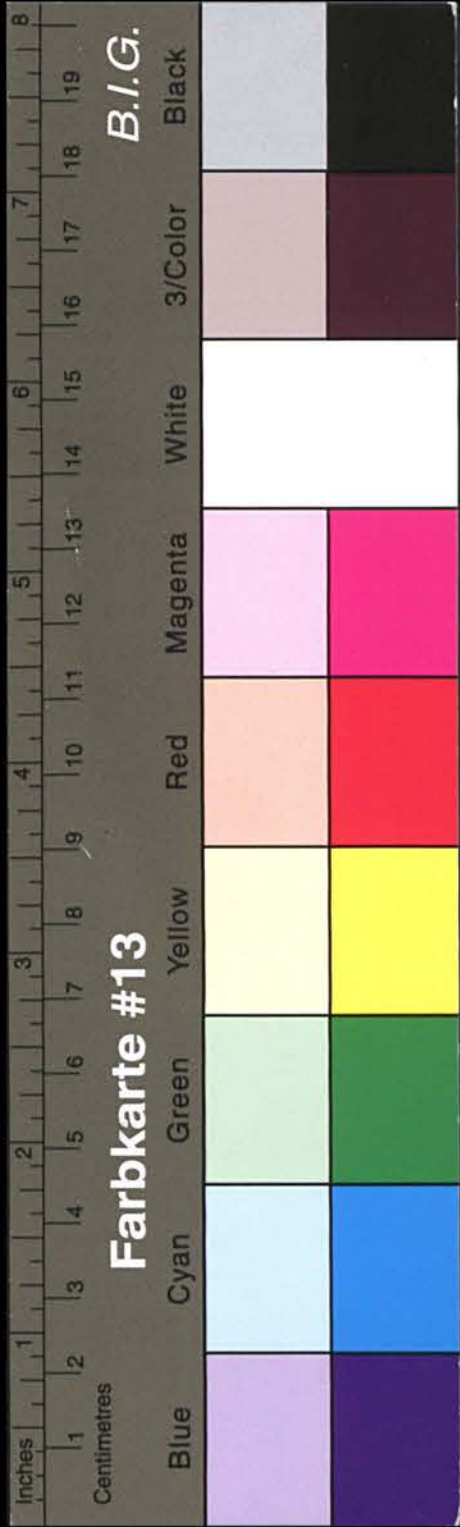
Kreisarchiv Stormarn S80

Sehr geschätzter Herr, BERLIN, W. 30, den 13. ten Januar 1909.
Würden Sie die grosse Freundlichkeit haben, das mitfolgende Manuscript einmal durchzusehen u, seinen Inhalt für die Aufnahmefähigkeit in obiger Z. zu bewerten. Vielleicht haben Sie die Freundlichkeit, es ehestmöglich zurückzugeben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich meine dringliche Bitte um Ihre baldige Mitarbeit wiederholen. Sie erinnern, Sie haben mir eine solche in Aussicht gestellt u. es ist doch schliesslich bei allem zu bedenken, dass etwas voll Abgeschlossenenes immer ein frommer Wunsch bleibt. Publizieren Sie doch etwas, u. wäre es nur, um auch anderen Anregung zu geben. Es bangt mich nicht, dass für die Wissenschaft bei Ihren Arbeiten immer Wertvolles gewonnen sein wird.
Mit freundl. Begrüssung ergebener

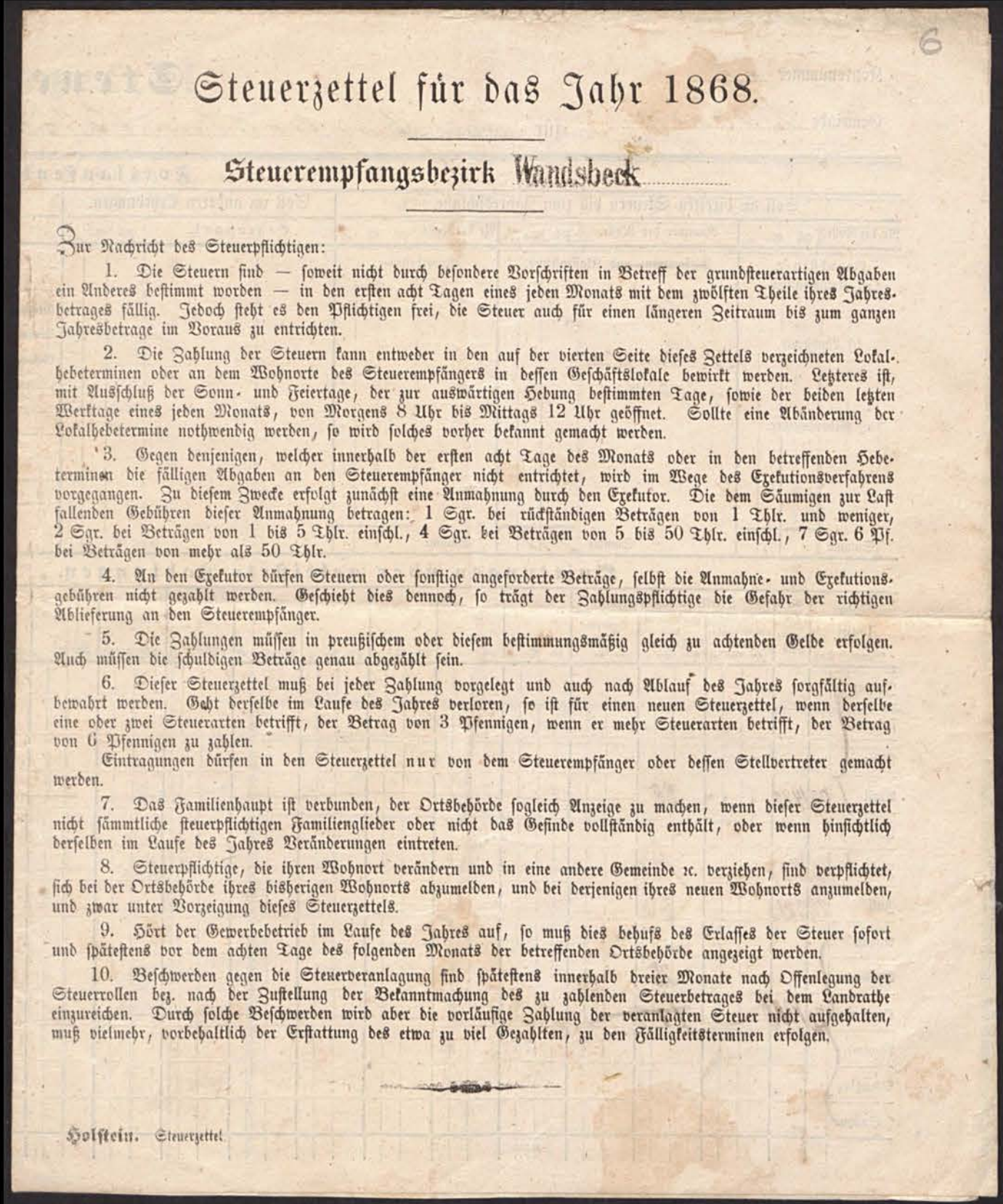
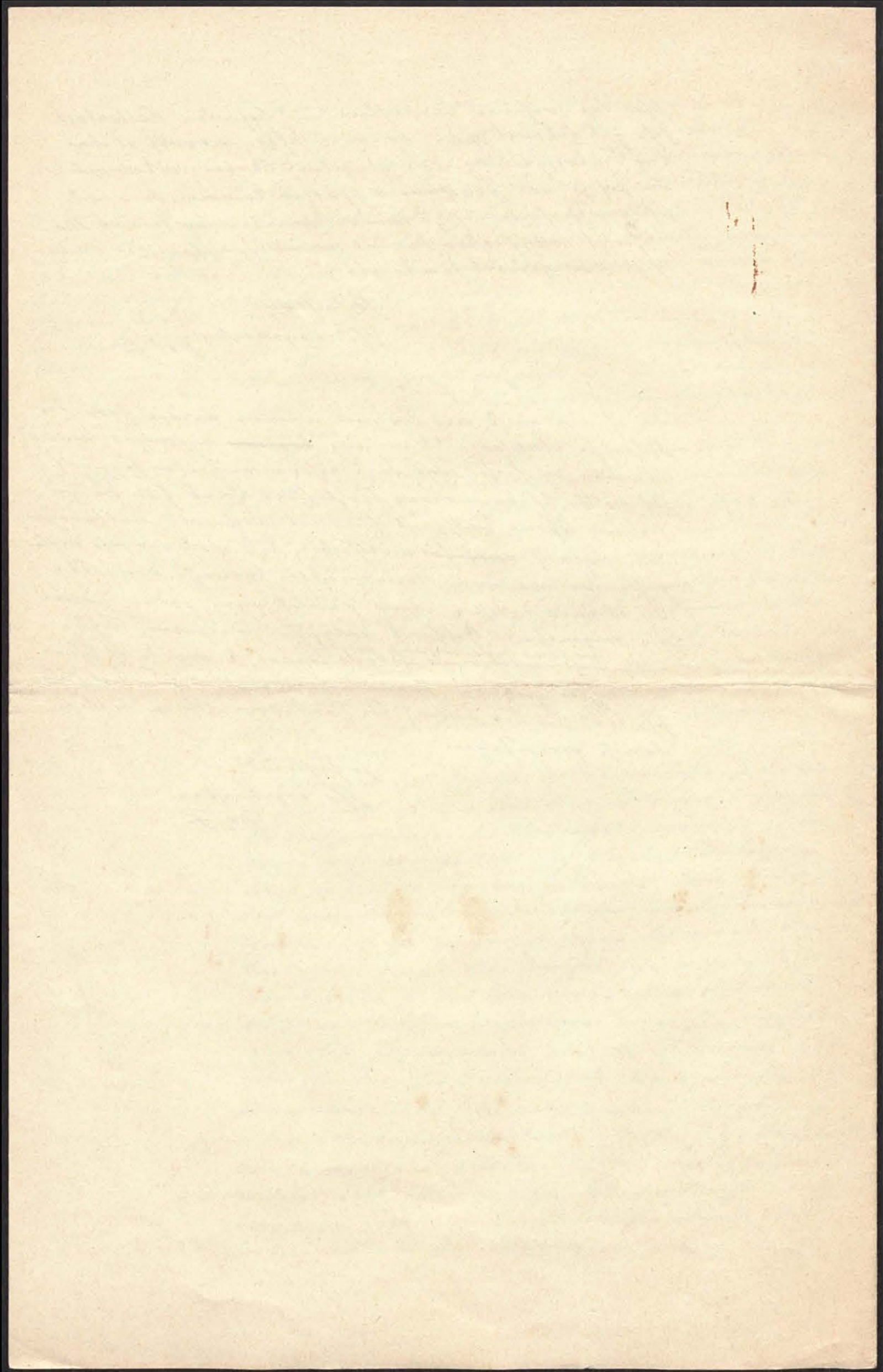
5

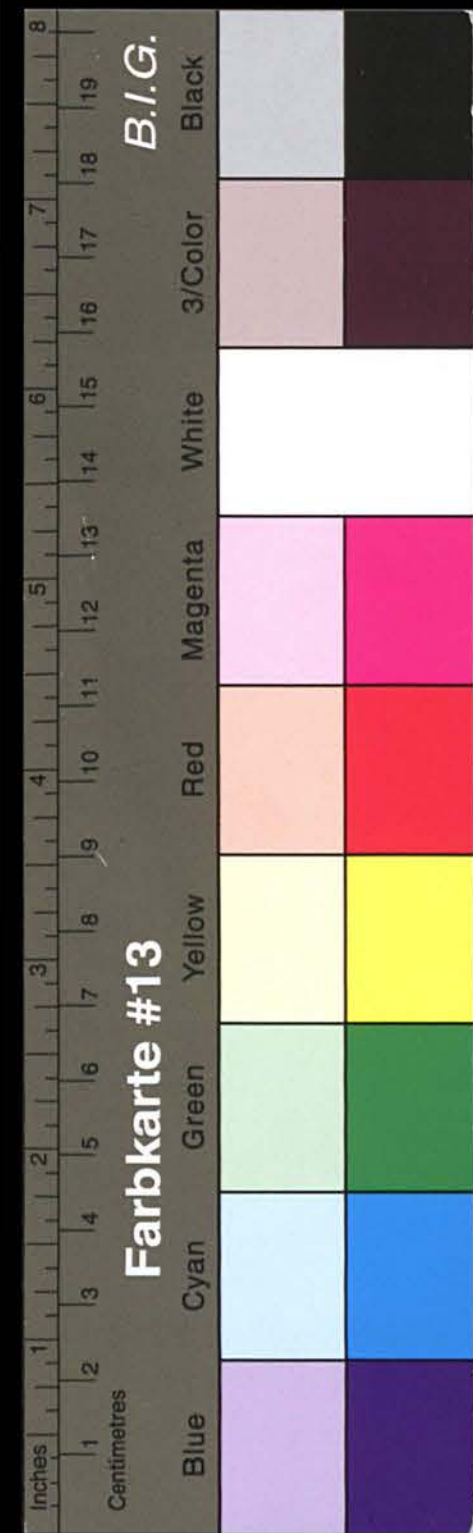
Ich bin sehr dankbar für die freundliche Aufnahme des von mir geschickten Manuscripts. Es ist mir sehr angenehm, dass Sie sich für meine Arbeit interessieren. Ich werde mich bemühen, Ihnen bald eine Antwort zu schreiben. Mit freundlichen Grüßen,
Dr. J. J. J.

Sehr geehrter Herr,
Ich habe Ihr Manuscript erhalten und werde es bald durchsehen. Ich werde mich bemühen, Ihnen bald eine Antwort zu schreiben. Mit freundlichen Grüßen,
Dr. J. J. J.



Kreisarchiv Stormarn S80





Kreisarchiv Stormarn S80

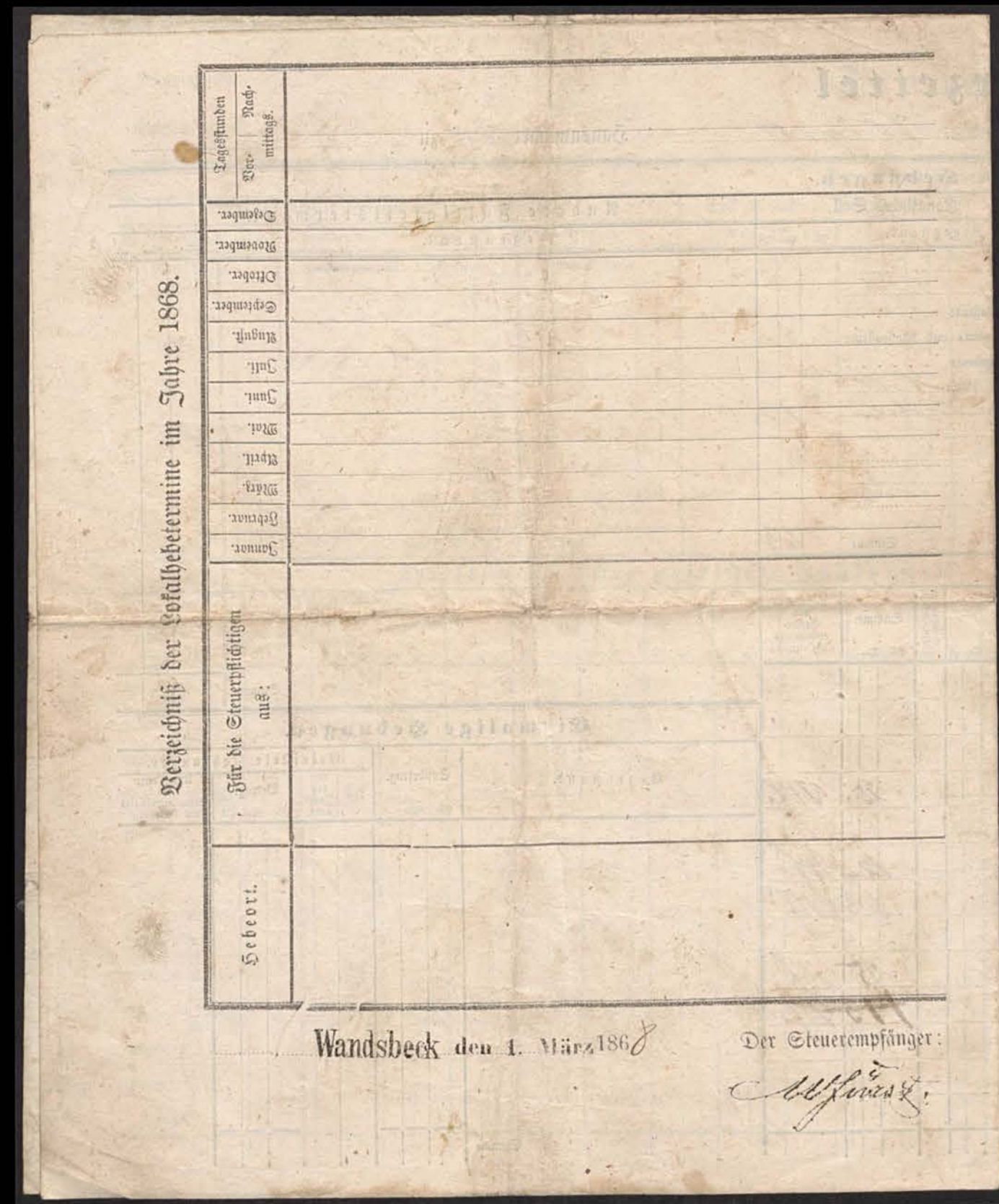
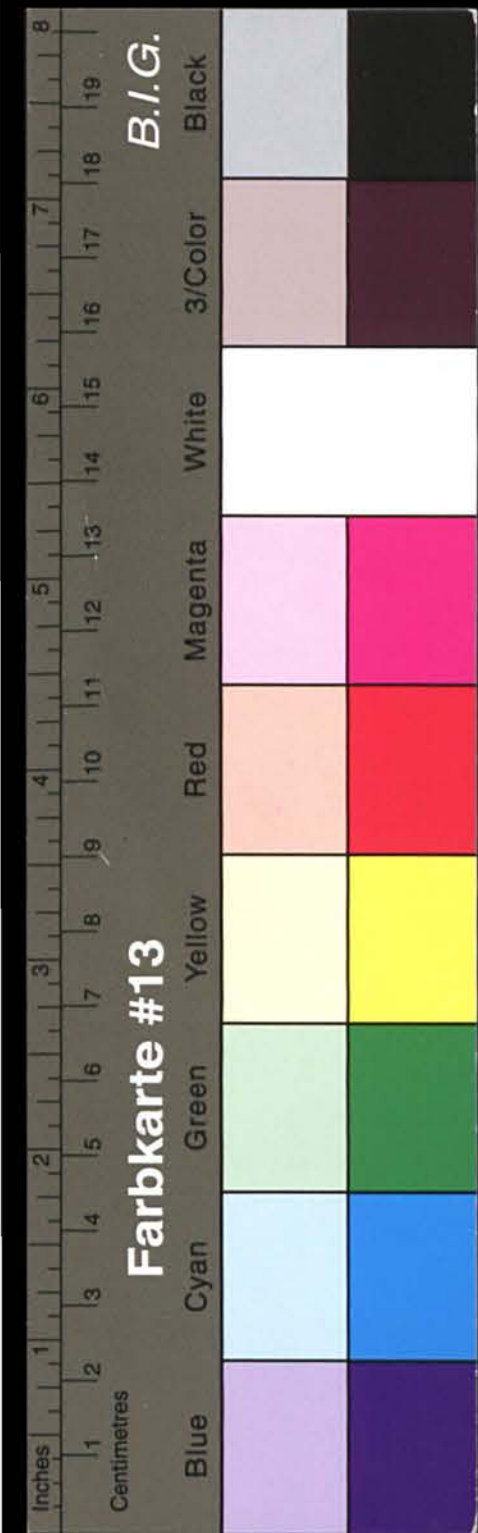
Kontonummer 27

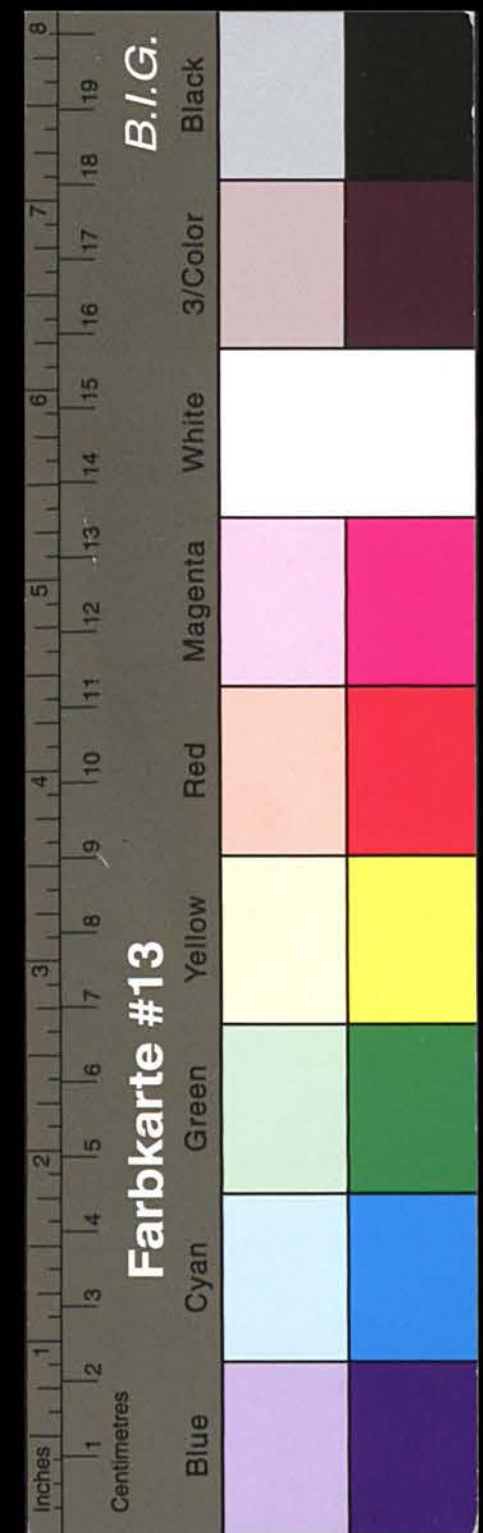
Gemeinde Rebergh für San. Florian. u. Joh. Högel Hausnummer 16 zu

Stenerzettel

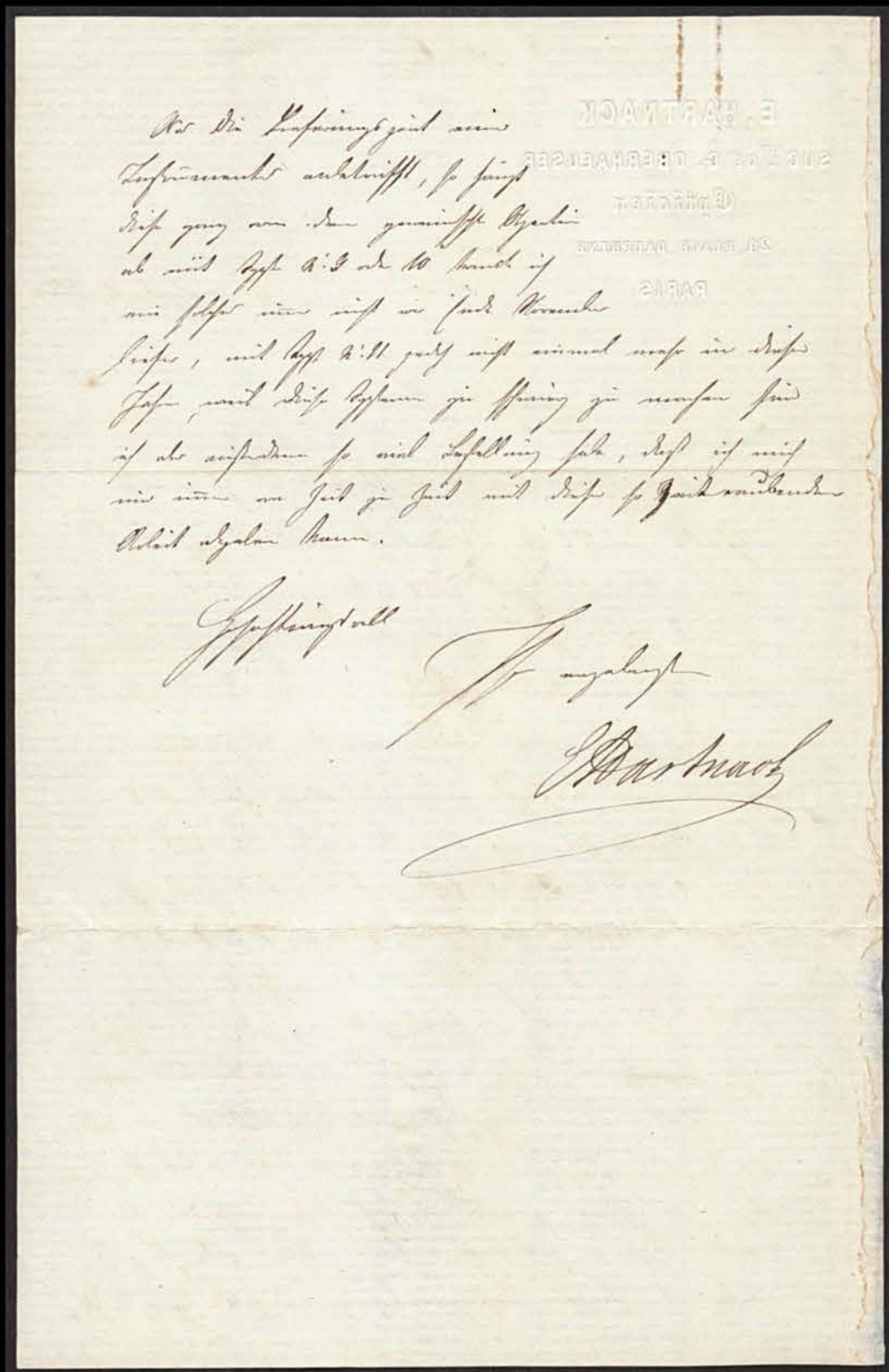
Fortlaufende Hebungen.

Soll an direkten Steuern bis zum Jahreschlusse.				Soll an anderen Erhebungen.		Monatliches Soll.		Andere Fälligkeitstermine.	
Nr. der Rolle.	Jahr.	Nr. der Rolle.	Jahr.	Nr. der Rolle.	Jahr.	Gegenstand.	Jahr.	Gegenstand.	Jahr.
Grundsteuer.		Einkommen- und Klassensteuer.		Gewerbesteuer.					
a) Kontribution.		128	2			Gebäudesteuer			
b) Landsteuer.		129	1			Einkommen- und Klassensteuer			
c) Gebäudesteuer.		130	1			Gewerbesteuer			
		131	1			132			
		133	1			134			
		135	1			136			
		137	1			138			
		139	1			140			
		141	1			142			
		143	1			144			
		145	1			146			
		147	1			148			
		149	1			150			
		151	1			152			
		153	1			154			
		155	1			156			
		157	1			158			
		159	1			160			
		161	1			162			
		163	1			164			
		165	1			166			
		167	1			168			
		169	1			170			
		171	1			172			
		173	1			174			
		175	1			176			
		177	1			178			
		179	1			180			
		181	1			182			
		183	1			184			
		185	1			186			
		187	1			188			
		189	1			190			
		191	1			192			
		193	1			194			
		195	1			196			
		197	1			198			
		199	1			200			
		201	1			202			
		203	1			204			
		205	1			206			
		207	1			208			
		209	1			210			
		211	1			212			
		213	1			214			
		215	1			216			
		217	1			218			
		219	1			220			
		221	1			222			
		223	1			224			
		225	1			226			
		227	1			228			
		229	1			230			
		231	1			232			
		233	1			234			
		235	1			236			
		237	1			238			
		239	1			240			
		241	1			242			
		243	1			244			
		245	1			246			
		247	1			248			
		249	1			250			
		251	1			252			
		253	1			254			
		255	1			256			
		257	1			258			
		259	1			260			
		261	1			262			
		263	1			264			
		265	1			266			
		267	1			268			
		269	1			270			
		271	1			272			
		273	1			274			
		275	1			276			
		277	1			278			
		279	1			280			
		281	1			282			
		283	1			284			
		285	1			286			
		287	1			288			
		289	1			290			
		291	1			292			
		293	1			294			
		295	1			296			
		297	1			298			
		299	1			300			
		301	1			302			
		303	1			304			
		305	1			306			
		307	1			308			
		309	1			310			
		311	1			312			
		313	1			314			
		315	1			316			
		317	1			318			
		319	1			320			
		321	1			322			
		323	1			324			
		325	1			326			
		327	1			328			
		329	1			330			
		331	1			332			
		333	1			334			
		335	1			336			
		337	1			338			
		339	1			340			
		341	1			342			
		343	1			344			
		345	1			346			
		347	1			348			
		349	1			350			
		351	1			352			
		353	1			354			
		355	1			356			
		357	1			358			
		359	1			360			
		361	1			362			
		363	1			364			
		365	1			366			
		367	1			368			
		369	1			370			
		371	1			372			
		373	1			374			
		375	1			376			
		377	1			378			
		379	1			380			
		381	1			382			
		383	1			384			
		385	1			386			
		387	1			388			
		389	1			390			
		391	1			392			
		393	1			394			
		395	1			396			
		397	1			398			
		399	1			400			
		401	1			402			
		403	1			404			
		405	1			406			
		407	1			408			
		409	1			410			
		411	1			412			
		413	1			414			
		415	1			416			
		417	1			418			
		419	1			420			
		421	1			422			
		423	1			424			
		425	1			426			
		427	1			428			
		429	1			430			
		431	1			432			
		433	1			434			
		435	1			436			
		437	1			438			
		439	1			440			
		441	1			442			
		443	1			444			
		445	1			446			
		447	1			448			
		449	1			450			
		451	1			452			
		453	1			454			
		455	1			456			
		457	1			458			
		459	1			460			
		461	1			462			
		463	1			464			
		465	1			466			
		467	1			468			
		469	1			470			
		471	1			472			
		473	1			474			
		475	1			476			
		477	1			478			
		479	1			480			
		481	1			482			
		483	1			484			
		485	1			486			
		487	1			488			
		489	1			490			
		491	1			492			
		493	1			494			
		495	1			496			
		497	1			498			
		499	1			500			
		501	1			502			
		503	1			504			
		505	1			506			
		507	1			508			
		509	1			510			
		511	1			512			
		513	1			514			
		515	1			516			
		517	1			518			
		519	1			520			
		521	1			522			
		523	1			524			
		525	1			526			
		527	1			528			
		529	1			530			
		531	1			532			
		533	1			534			
		535	1			536			
		537	1			538			
		539	1			540			
		541	1			542			
		543	1			544			
		545	1			546			
		547	1			548			
		549	1			550			
		551	1			552			
		553	1			554			
		555	1			556			
		557	1			558			
		559	1			560			
		561	1			562			
		563	1			564			
		565	1						





Kreisarchiv Stormarn S80



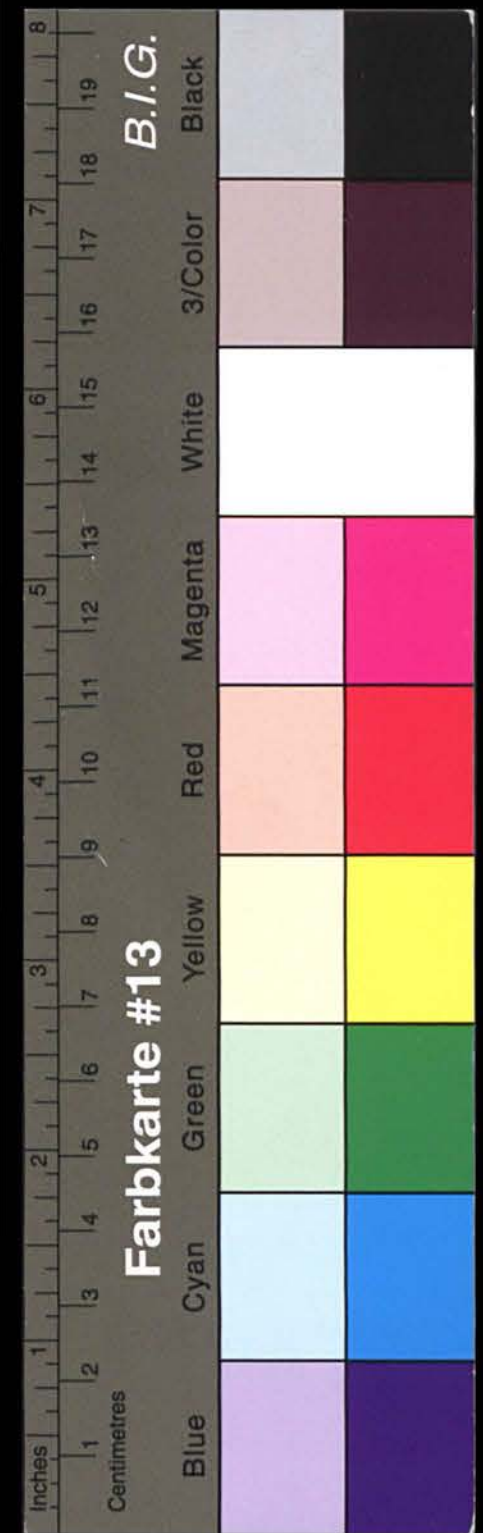
N^o 2.

99

Prix-Courant des Microscopes Achromatiques.

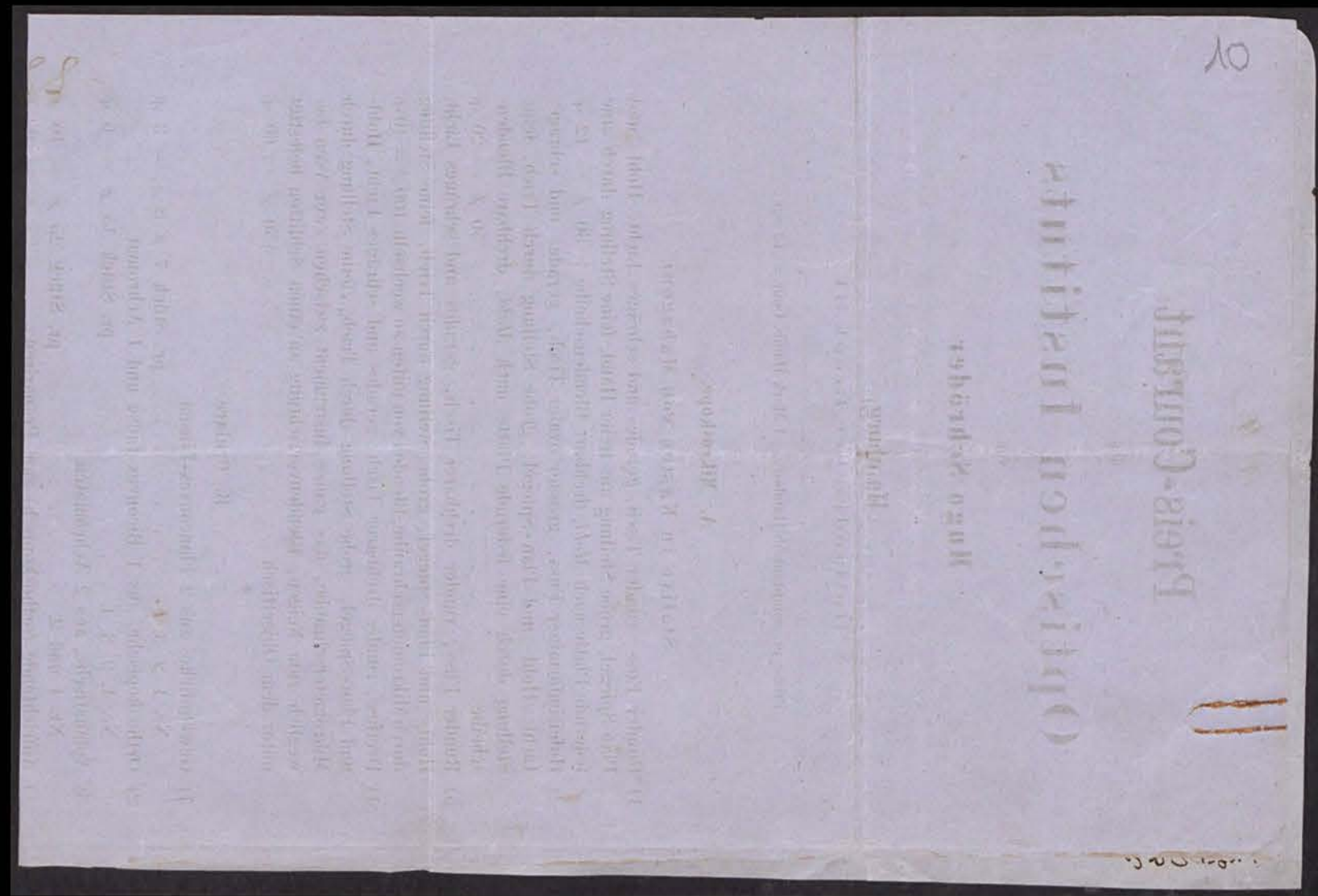
E. Hartnack, Successeur de G. Oberhaeuser.
Place Dauphine, 21, à Paris.

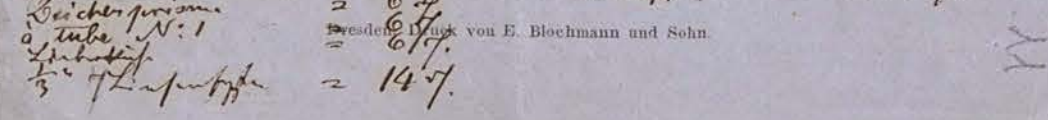
	F.	C.
1 ^{er} Le Microscope achromatique N ^o 1, avec deux systèmes d'objectifs en deux oculaires, grossissant de 50, 65, 220 ou 300 fois. Avec une loupe pour éclairer les corps opaques, 12 lames en verre, brisées en cuivre, scalpel et aiguilles à dissection; le tout renfermé dans une boîte en acajou formant à elle seule le prix de. Avec 3 autres objectifs et un oculaire pour obtenir jusqu'à 600 fois de grossissement	100 150	" "
2 ^{er} Microscope achromatique N ^o 2 dit courbé, avec une table plus large à diaphragme variable grossissant de 50, 65, 220 ou 300 fois, renfermé aussi dans une boîte en acajou semblable à celle ci-dessus. Pour obtenir le grossissement jusqu'à 600 fois	115 165	" "
3 ^{er} Microscope achromatique dit à petit tambour, à table fixe et plus large que celle du N ^o 2 grossissant 50, 65, 220 ou 300 fois, avec diaphragme variable, renfermé dans une boîte en acajou, semblable aux autres. Pour obtenir le grossissement jusqu'à 600 fois	140 190	" "
3 ^{er} A. Microscope achromatique N ^o 3 A, pareil au modèle ci-dessus pour la partie supérieure de l'instrument, mais avec un pied dit ser à cheval ou à charnière, permettant de l'incliner grossissant de 50, 65, 220 ou 300 fois. Pour obtenir le grossissement jusqu'à 600 fois	155 205	" "
4 ^{er} Microscope achromatique N ^o 4, grossissant de 50, 65, 220 ou 300 fois, avec platine à touffillon, table en verre noir avec diaphragme à mouvement vertical, loupe pour éclairer les corps opaques. Idem, boîte en acajou prix de. Avec 3 autres objectifs et un oculaire pour obtenir jusqu'à 600 fois de grossissement	300 360	" "
5 ^{er} Microscope achromatique, grand modèle N ^o 5, grossissant de 50, 65, 110, 172, 220 ou 300 fois, avec platine à touffillon, table en verre noir, diaphragme à mouvement vertical, loupe pour corps opaques. Idem, boîte en acajou. Avec 3 autres objectifs et un oculaire pour obtenir jusqu'à 600 fois de grossissement	340 400	" "
6 ^{er} Microscope achromatique pour dissection et nécessaire en raison de la grande distance focale dont il jouit dans toutes les industries où le travail à l'œil nu est impossible, redressant l'image, grossissant sans changer l'oculaire et les lentilles de 10 à 100 fois avec platine à touffillon, table en verre et boîte en acajou	250	"
7 ^{er} Nouveau grand modèle de microscope (bicoudé) dont la construction dioptrique et mécanique diffère sensiblement de mon premier grand modèle. Ces instruments tout nouvellement construits présentent des avantages qu'avec le premier modèle on n'a pas pu obtenir. Il est composé de cinq systèmes d'objectifs dont un à immersion et correction, et cinq oculaires dont un à micromètre. Les amplifications de cette série d'objectifs et oculaires présentent les pouvoirs avec lesquels les travaux sérieux et consciencieux peuvent être faits. Et ces instruments ont joint une grande loupe pour l'éclairage des corps opaques, les accessoires nécessaires, lames de verre, écart avec verres colorés, le tout renfermé dans une boîte en acajou. Le même modèle à charnière permettant d'incliner l'instrument	750 800	" "
8 ^{er} Nouveau petit modèle de microscope dont la construction présente les mêmes avantages que le N ^o 7, excepté le mouvement rotatoire de la platine composé de trois systèmes d'objectifs et trois oculaires donnant des grossissements de 50 jusqu'à 600 fois. Le même modèle avec trois systèmes d'objectifs dont un à immersion et correction et trois oculaires dont un à micromètre. Avec monture à charnière permettant de l'incliner, 15 ^e en plus	275 390	" "

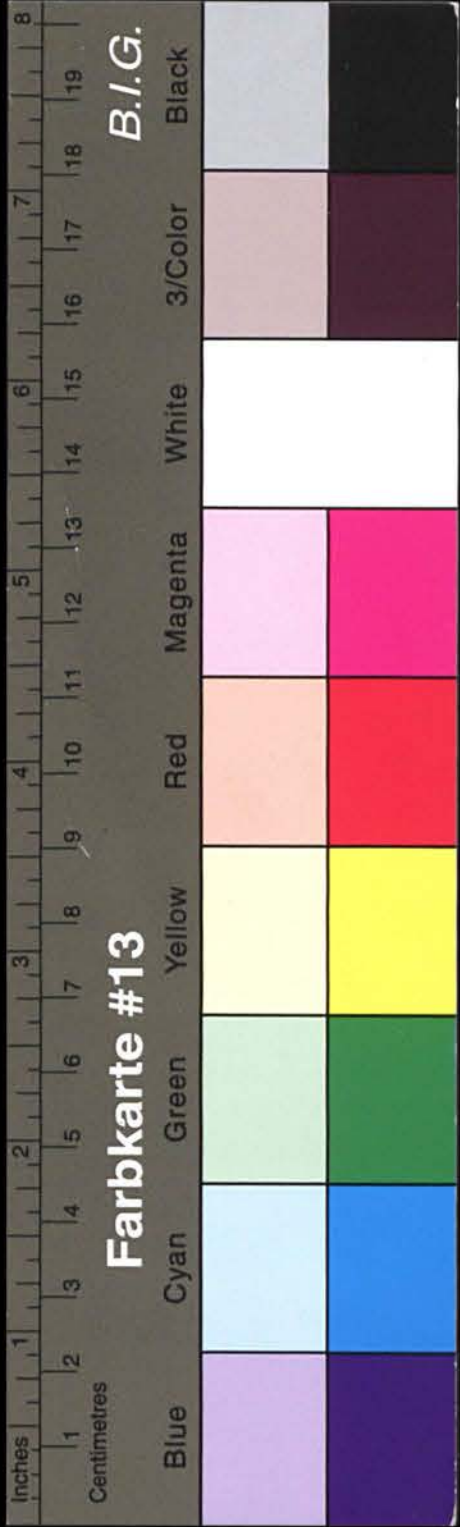


Kreisarchiv Stormarn S80

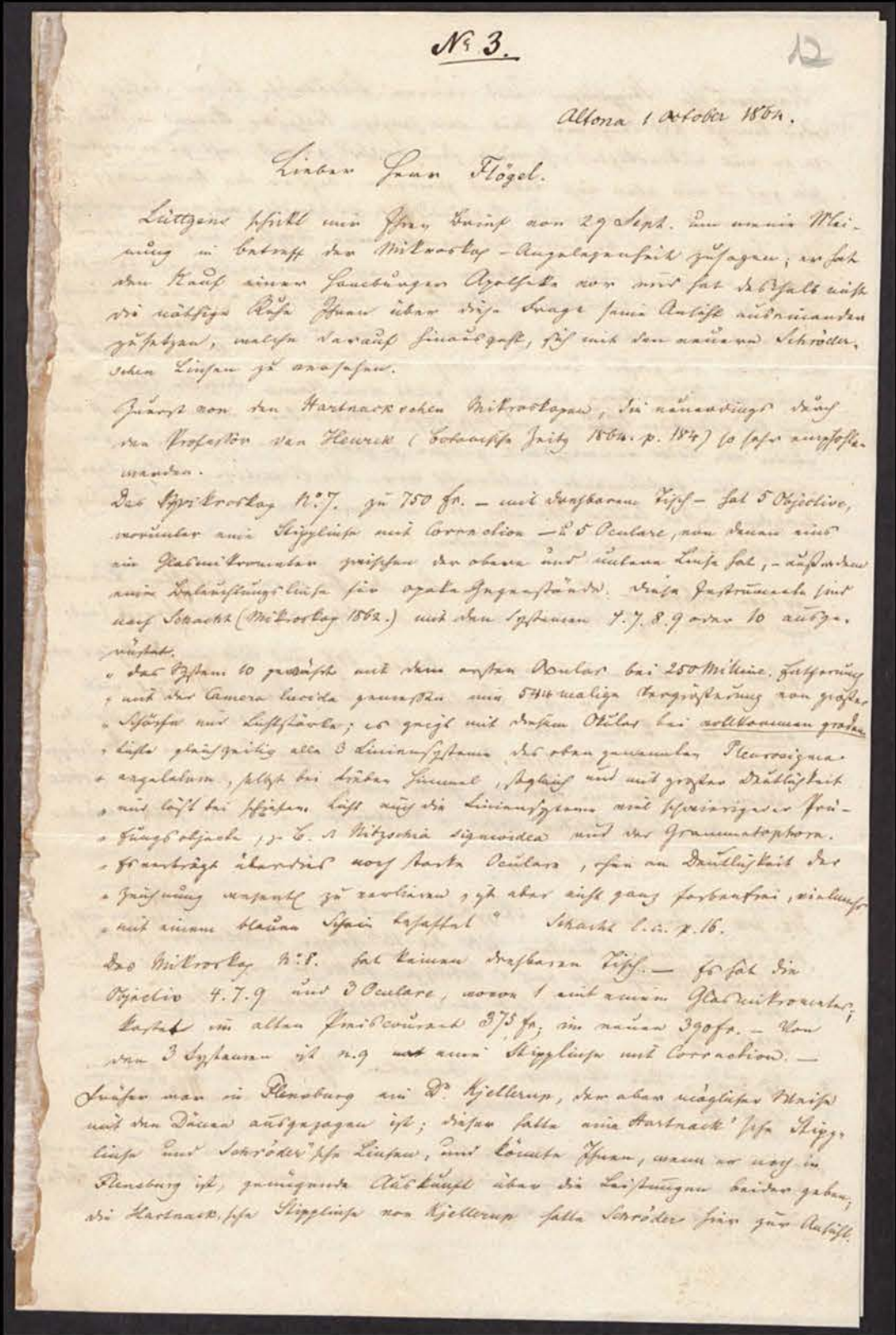
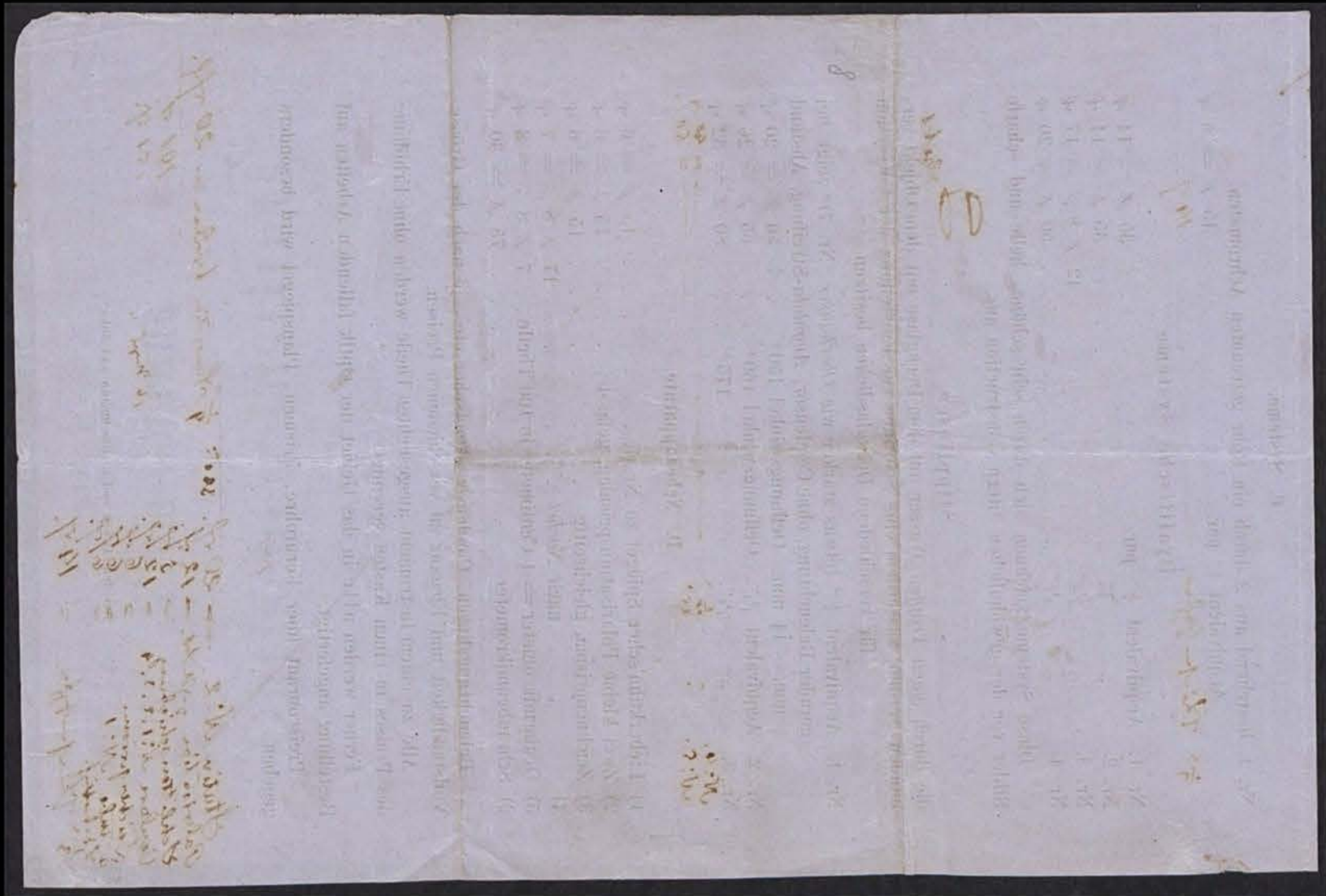
Microscopes pour hospices donnant 300 fois de grossissement			F.	C.
Le même modèle avec une table plus large pareille au modèle N° 2			60	"
Un nouveau micromètre mobile (également breveté) peut être appliqué à tous mes microscopes			65	"
Cet instrument donne avec une grande précision et sans qu'il soit sujet à une altération du mécanisme, le dix-millième du millimètre			50	"
N. B. La polarisation peut être appliquée par sa disposition mécanique à partir du microscope N° 3 jusqu'au microscope N° 8.				
Voici le prix des Jeux de Lentilles ou Systèmes achromatiques que l'on peut ajouter à chaque instrument selon le besoin et la nature du travail.				
Systèmes d'objectifs d'ancienne construction		Systèmes d'objectifs nouveaux à grande ouverture		
Système N° 1 grossissant avec l'oculaire moyen 20 fois	12 ^f	Système N° 1 grossissant avec l'oculaire moyen 20 fois	15 ^f	
2 " " " " " "	40	2 " " " " " "	40	20
3 " " " " " "	50	3 " " " " " "	80	25
4 " " " " " "	65	4 " " " " " "	100	30
5 " " " " " "	100	5 " " " " " "	160	35
6 " " " " " "	200	6 " " " " " "	240	35
7 " " " " " "	300	7 " " " " " "	300	40
8 " " " " " "	400	8 " " " " " "	420	50
9 " " " " " "	500	9 " " " " " "	550	75
Nouveau système d'objectif N° 9 à immersion et correction grossissant avec l'oculaire moyen		650 fois	150	
N° 10		750	200	
N° 11		850	250	
Appareil d'éclairage propre à diminuer les effets de diffraction par le professeur F. Dujardin			50	
Micromètre le millimètre en 100			20	
le millimètre en 500			20	
le centimètre en 100			20	
Chambre claire d'Oberhauser, faisant à la fois microscope horizontal			50	
Même - Edwards ou Doyère			35	
Chaque oculaire			10	
Oculaire à vis de rappel			25	
Oculaire micrométrique			25	
Platine mobile ou chapeau			25	
Microphore de Naudin			20	
Compresseur simple			20	
à retournement, du Docteur de Quatrefage			30	
à retournement, du Docteur L. Mandl			40	
du Docteur Mairiaux et G. Thuret			35	
Loupe pour oculiste			10	
simple montée en corne en écaille			5 à 7	
double			8 à 10	
triple			12 à 14	
Appareil de polarisation			50 à 60	
Goniomètre pour mesurer les angles des cristaux microscopiques			60	
Lames de verre pour préparation			2	
Verres minces			1	
Les modèles N° 1, 2, 3, 3A sont pourvus de systèmes d'ancienne construction, les autres modèles ont des nouveaux systèmes.				

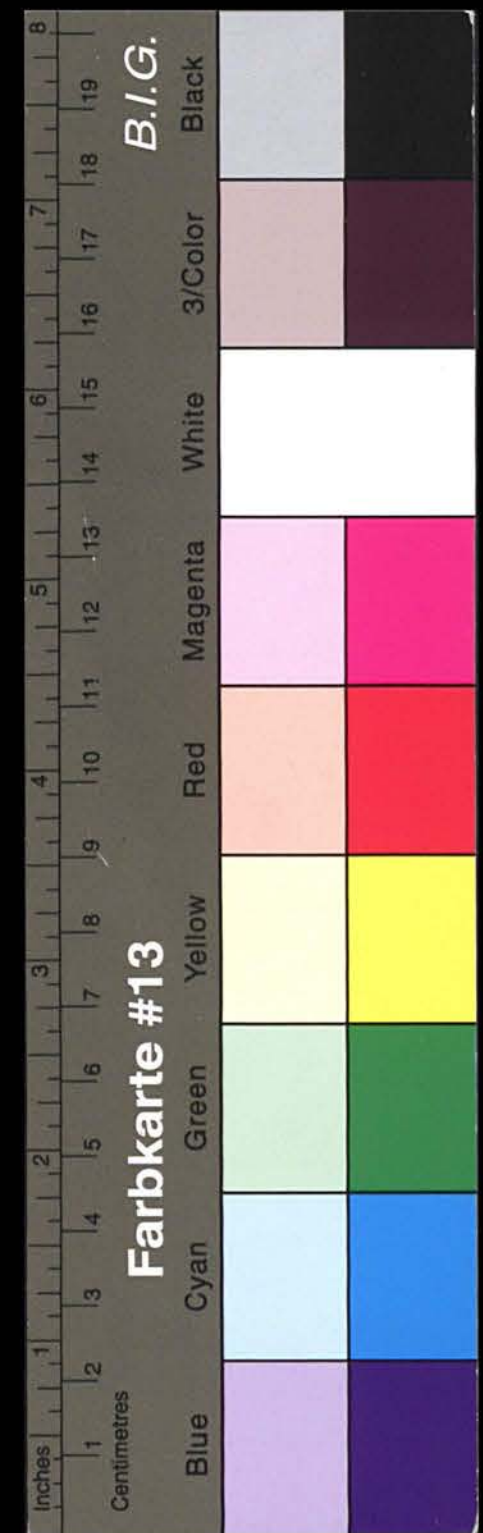




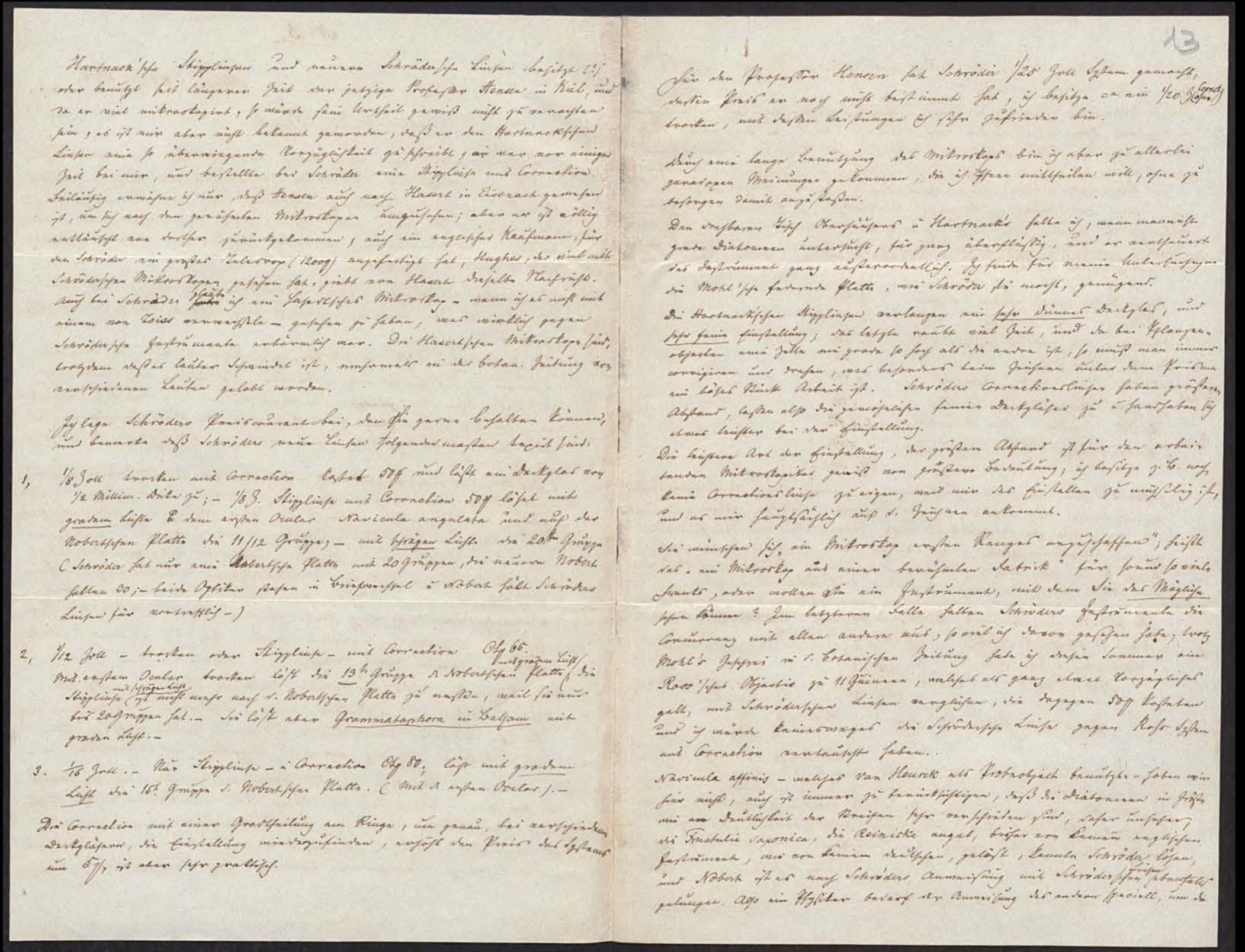


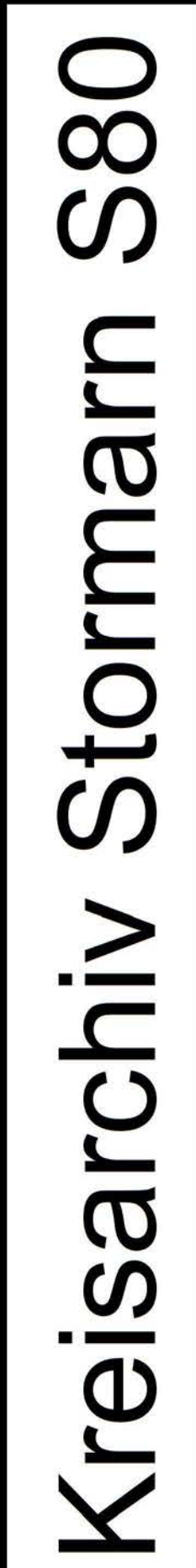
Kreisarchiv Stormarn S80





Kreisarchiv Stormarn S80



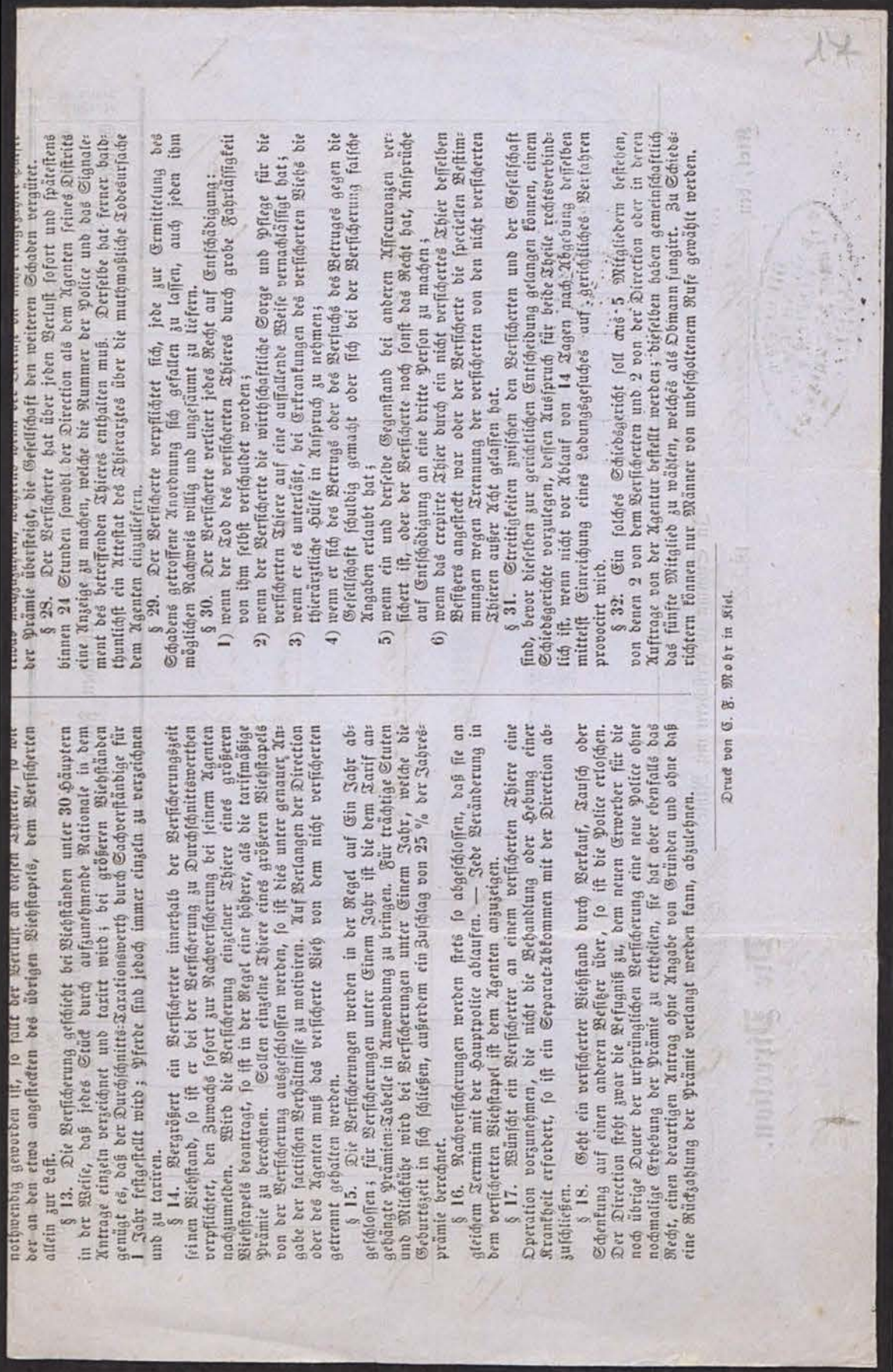
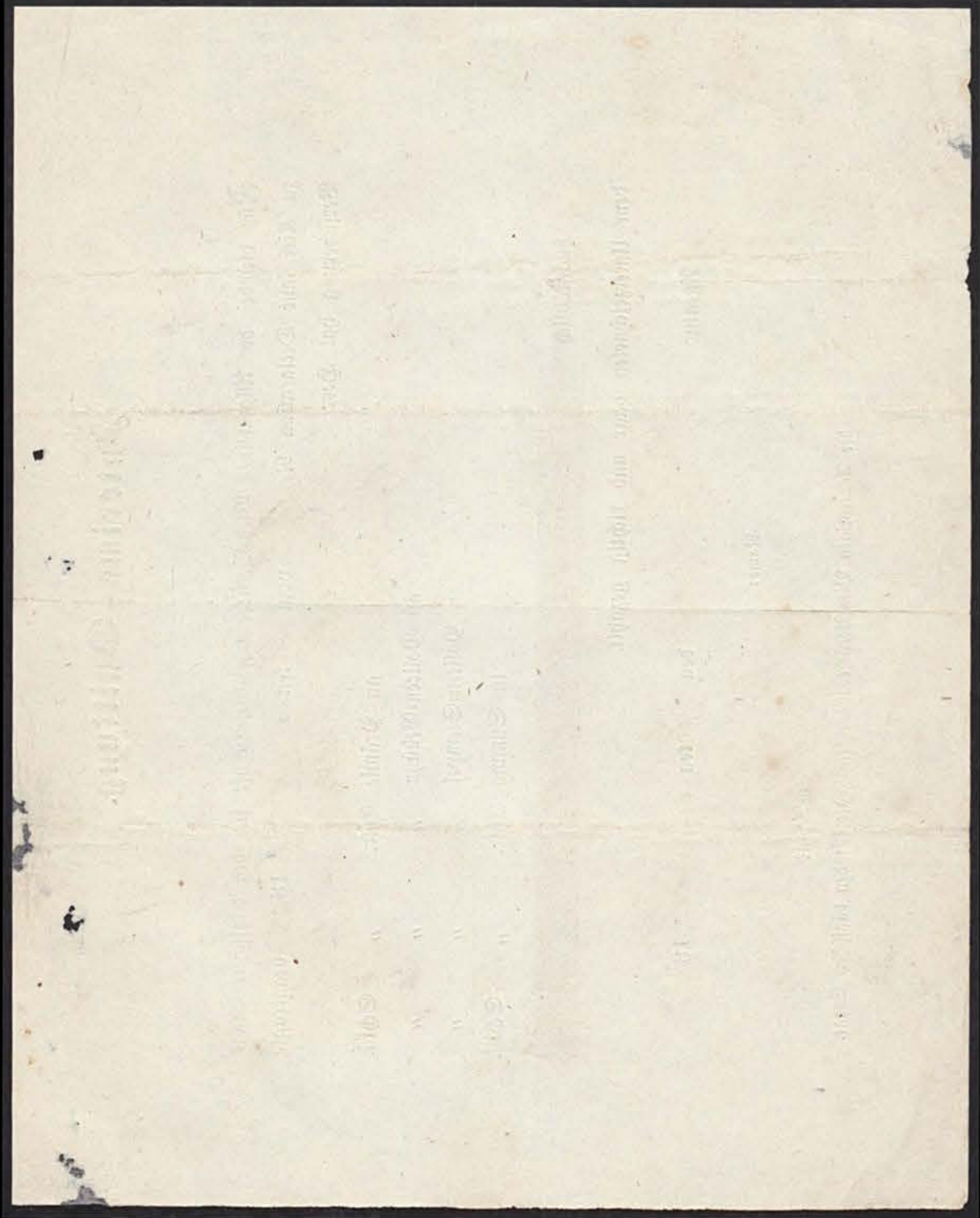
[illegible]

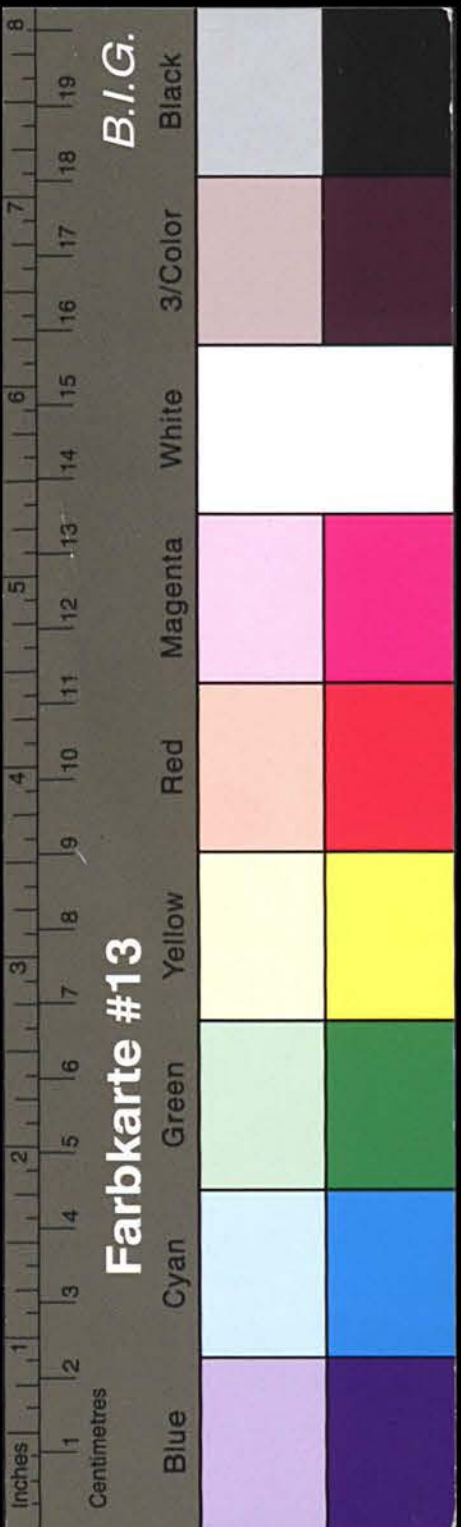


Kreisarchiv Stormarn S80



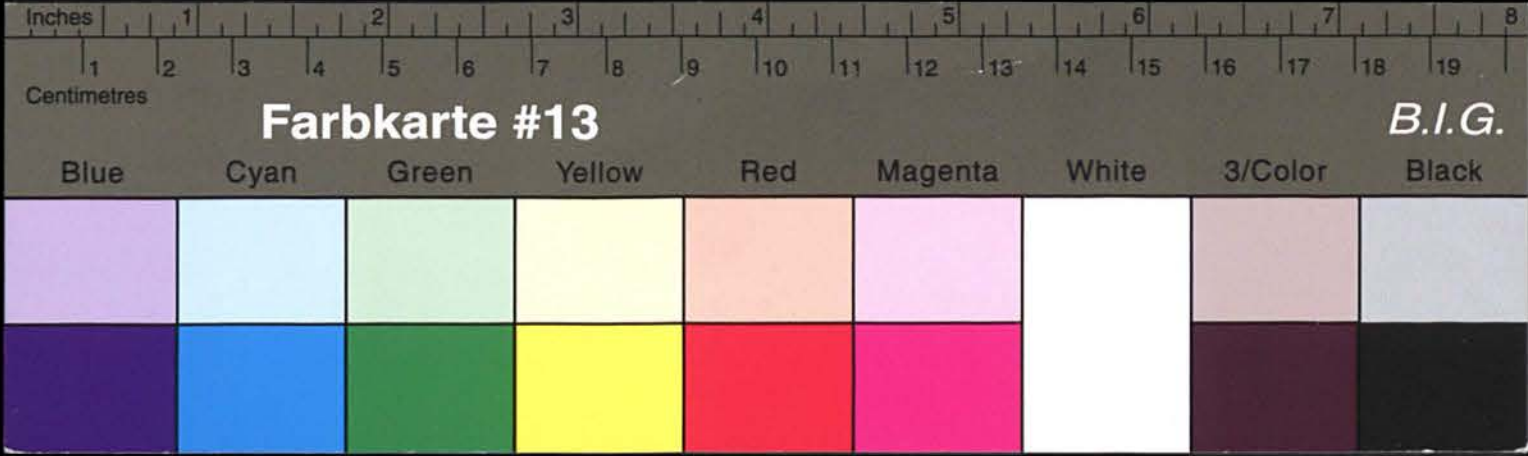
Kreisarchiv Stormarn S80



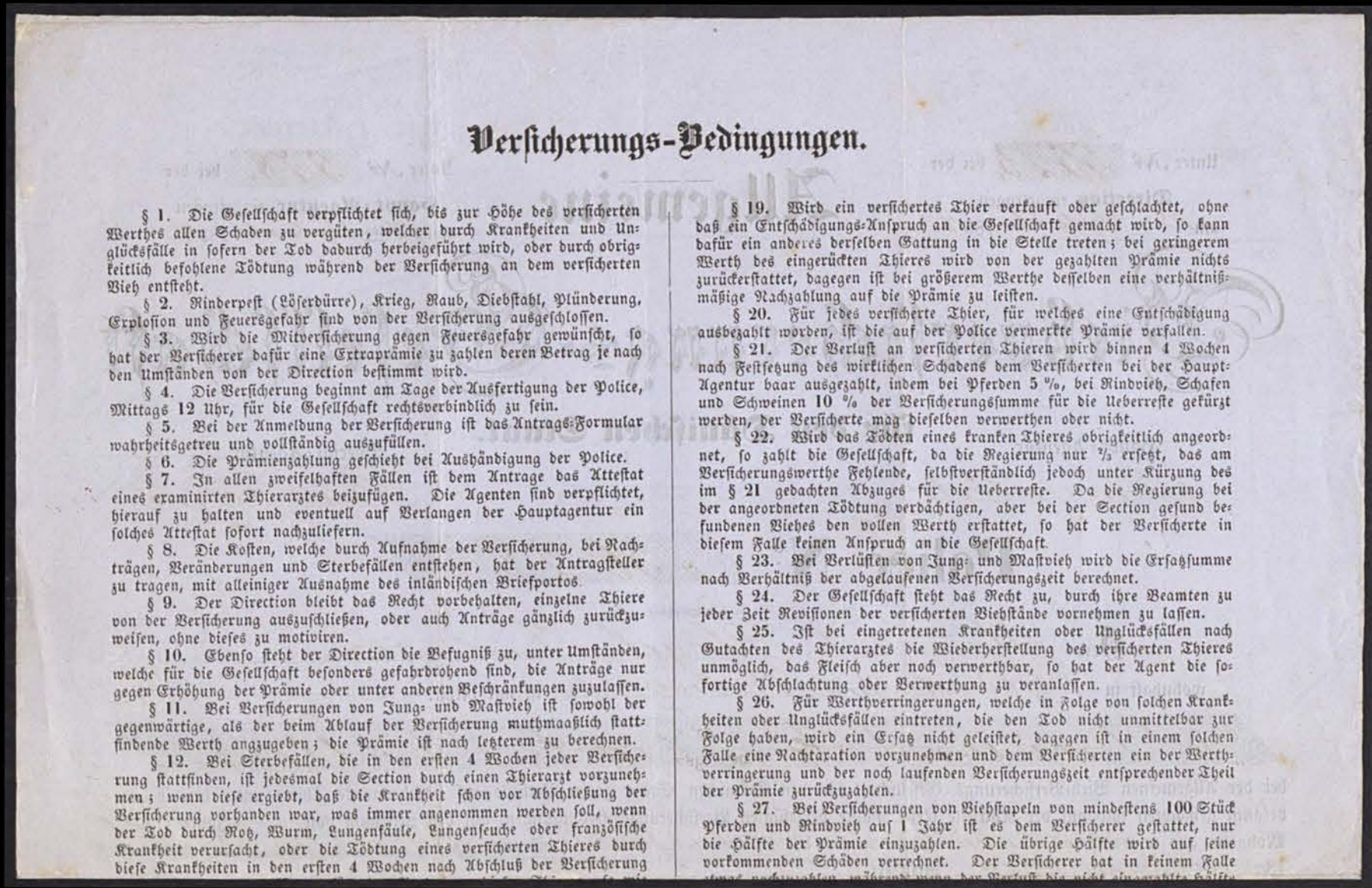


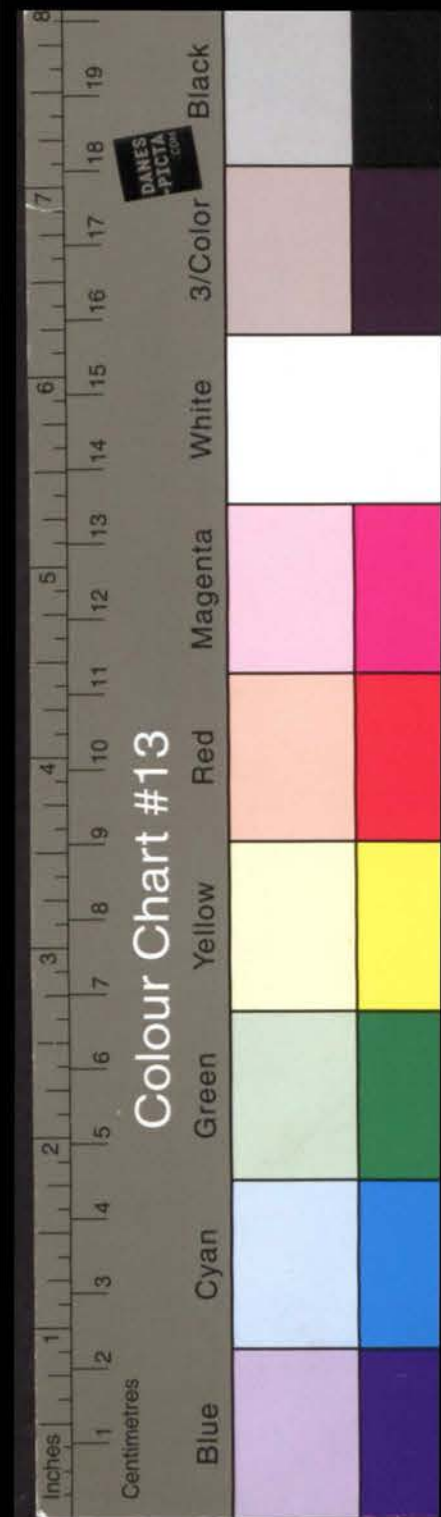
Kreisarchiv Stormarn S80

[illegible]



Kreisarchiv Stormarn S80





Kreisarchiv Stormarn S80



§. 1. Die Gesellschaft versichert auf den Grund ihrer Policen und Prolongations-Scheine gegen allen Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Versicherten bösslich oder in grober Verschuldung veranlaßt worden, oder welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, Aufstands, bürgerlicher Unruhen, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, eines Erdbebens entstand. Die Gesellschaft vergütet auch den durch Blitz entstandenen Schaden.

Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung. Die Uebernahme eines sonstigen durch Explosion entstandenen Schadens bleibt Gegenstand einer besonderen Bedingung.

In Versicherung werden nicht angenommen: Urkunden, Geld, Gold- und Silberbarren, ungefasste Edelsteine, achte Perlen, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Theerföcherien, Terpentinfabriken, gewerbliche Anlagen mit hölzernen Darren, so wie Schießbaumwolle und deren Fabrikaten. Gold- und Silberfaschen, Spitzen, Tälle, Cachemirs, Taschenuhren, Gemälde und Bildhauerwerke und alle Sachen, deren Werth hauptsächlich nur durch besondere Vorliebe bestimmt wird, sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn sie in der Police speciell benannt sind.

Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile eines Gebäudes gehören zur Versicherung.

§. 2. Die Versicherungs-Policen und Prolongations-Scheine sind nur gültig von dem Augenblicke der auf diesen Documenten über die Prämienzahlung am Fuße derselben nach eingedruckter Vorschrift erteilten Quittung, bis zum Ablauf der darin genau bezeichneten Frist. Ein Schaden, welcher vor der vorgeschriebenen Befristung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

§. 3. Wenn bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe der zu versichernden Gegenstände im Versicherungs-Antrage unrichtig gemacht oder bei Beantwortung der Fragen im Antragsbogen zum Nachtheile der Gesellschaft etwas unrichtig angegeben oder verschwiegen wurde, so ist die Versicherung in allen ihren Theilen ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 4. Es darf Niemand Gegenstände über den wahren Bestand oder Werth zur Versicherung antragen oder eine Uebersicherung oder Doppelversicherung machen. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweitige Versicherung abgeschlossen, so muß dieses beim Antrage genau angegeben und in die Police aufgenommen werden. Wenn nach erfolgter Versicherung anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf theilweise schon bei der Gesellschaft versichert ist, oder wenn Mitversicherungen anderer Gesellschaften aufhören, so ist dieses eben so wie ein etwaiger Wechsel des Eigentümers, den Erbfall ausgenommen, oder eine Translocation der versicherten Gegenstände den betreffenden Haupt-Agenten zur Anzeige zu bringen, welche derartige Veränderungen zu genehmigen berechtigt sind, und ist der desfallige Vermerk in das Versicherungs-Document einzutragen. Ebenso ist der Versicherte zur Anzeige verpflichtet, wenn Veränderungen an oder in versicherten Gebäuden oder an oder in den Gebäuden, welche versicherte Gegenstände enthalten, vorgenommen, oder Gewerbe in denselben betrieben, oder aber Gegenstände in dieselben gebracht werden sollen, durch welche die Feuergefahrlichkeit erhöht wird.

Das Unterlassen der nach Vorstehendem dem Versicherten obliegenden Anzeige zieht für diesen den Verlust seiner Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage so wie den der bezahlten Prämie nach sich. Die Gesellschaft ist nach ergangener Anzeige berechtigt, den Vertrag gegen Rückerstattung der noch nicht verfallenen Prämie aufzuheben.

§. 5. Bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung muß der Versicherte von einem ihm betroffenen Brande bei unmittelbarer Versicherung der Direction, sonst aber dem im Versicherungs-Documente benannten Agenten, wenn es sein kann, sogleich, jedenfalls aber binnen den nach dem Brande folgenden 24 Stunden, Anzeige machen, seine Vernehmung vor der zuständigen Behörde sofort bewirken und binnen einer Frist von 10 Tagen dem Agenten eine gehörig zu begründende Ausstellung einreichen, aus welcher das vor dem Brande Vorhandene, das Abhandengekommene, das Beschädigte, das Verbrauchte und das Unbeschädigte zu ersehen ist.

Beim Ausbruch eines Brandes darf gegen das Geheiß anwesender Vertreter der Gesellschaft nicht ausgedrängt werden.

§. 6. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses außer durch das amtliche Protocoll durch zwei vereidete oder zu vereidende Bauverständige documentirt werden, und zwar in der Art, daß der Schaden von ihnen taxirt und die Wichtigkeit dieser Tage am Eides Statt bestätigt wird. Die Taxation hat den Werth des Gebäudes vor dem Brande, so wie die nach dem Brande beschädigten oder unbeschädigt gebliebenen Theile desselben zu umfassen. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formalität das Beschädigte herstellen zu lassen. Die Kosten der Taxation werden gemeinschaftlich getragen.

Von den erwähnten Sachverständigen ernannt den einen der Versicherte, den andern die Gesellschaft. Können diese sich binnen einer Frist von 14 Tagen nicht

einigen, so wählen sie sofort einen Obmann, sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernannt ihn die competente Behörde. Die Entscheidung des Obmannes muß in einer Frist von 14 Tagen erfolgen; geschieht dieses nicht, so ernannt die Gesellschaft einen Taxator, welcher endgültig zu entscheiden hat.

§. 7. Wurden Hypotheken, welche auf den verbrannten oder beschädigten Gebäuden lasten, bei der Gesellschaft auf beschleunigte Anmeldung eingetragen, so bezahlt dieselbe den festgestellten Schaden nur behufs Wiederherstellung jener Gebäude, insofern die eingetragenen Hypothekar-Gläubiger nicht in die unbedingte Auszahlung willigen. Geht bei solchen Gebäude-Versicherungen der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die festgestellte Entschädigung zur Befriedigung der wie vorerwähnt eingetragenen Hypothekar-Gläubiger gegen die förmliche Uebertragung ihrer Rechte. Die Kosten dieser Uebertragung haben die Hypothekar-Gläubiger zu tragen.

§. 8. Wenn durch Feuer ein Schaden an beweglichen Gütern entsteht, so ist der Versicherte verbunden, die nach §. 5. der Direction oder dem Agenten einzureichende und gehörig zu begründende Nachweise über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Local gehabte Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, auf Verlangen der Gesellschaft eidlich zu erhärten.

Der Inhalt des Antragsbogens ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Angabe des Versicherten nach Statt gehabtem Brande darzuthun; die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten von ihm den Beweis zu verlangen, zu dem Ende auch die Auflegung der Bücher und Scripturen des Versicherten zu fordern.

Die Erstat-Rechnung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höheren Betrage nachgewiesen werden, als er bei der Versicherung angegeben worden, so ist letzterer maßgebend.

§. 9. Beschädigte bewegliche Versicherungs-Gegenstände sollen durch zwei vereidigte Sachverständige taxirt und für die Tage von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft es vorzieht, sie für die Tage zu übernehmen; die geretteten unbeschädigten Gegenstände hat der Versicherte zu dem bei dem Antrage angegebenen Werthe zu übernehmen. Ist dieser nicht genau angegeben, so ermitteln ihn ebenfalls Sachverständige.

Eine Schaden-Rechnung über ganz verbrannte Gegenstände kann ebenfalls den Sachverständigen zur Berichtigung überwiesen werden.

Die Sachverständigen haben nur den wirklichen Werth, nicht denjenigen der besonderen Vorliebe zu berücksichtigen.

Die Wahl des Sachverständigen und eventuell des Obmannes findet nach den Bestimmungen des §. 6. Statt.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich.

§. 10. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände den Betrag der Versicherungs-Summe übersteigen, so trägt der Versicherte den Schaden pro rata. Wenn im Schadensfalle der Versicherte sein versichertes Eigentum über den wirklichen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angibt, die zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, gerettete beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände nicht angibt, oder auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schaden-Erstat, und steht es der Gesellschaft frei, eine jede anderweitige Versicherung, welche er bei dieser noch haben könnte, ohne Weiteres aufzuheben.

§. 11. Sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten steht es frei vermittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige die bestehenden Versicherungen aufzuheben, wenn in einem der in den darauf bezüglichen Anträgen oder Policen benannten Local Feuer ausbrach, wenn an den Gegenständen der Versicherung oder Versicherungen ein Brandfalle oder demselben gleichgestellter Schaden Statt gefunden hat, oder wenn von dem Versicherten irgendwie Entschädigungs-Ansprüche erhoben sind.

§. 12. Die Klage auf Erfüllung der dem Versicherten gegen die Gesellschaft aus dem Versicherungs-Vertrage zustehenden Ansprüche ist vor den ordentlichen Richter des Orts der Ausstellung der Police respective des Prolongations-Scheins zu bringen. Alle nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Brande entweder festgestellten oder vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

§. 13. Eine gehörig documentirte und festgestellte Schaden-Forderung soll gegen Einreichung des Versicherungs-Documentes an dem Orte der Ausstellung desselben binnen Monatsfrist gezahlt werden. Ist die Gesellschaft durch Arrest-Anlagen an der Zahlung verhindert, so vergütet sie keine Zinsen.

§. 14. Alle Recht- und Ansprüche auf Schaden-Erstat, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen dritte Personen hat, gehen nach stattgehabter Schaden-Vergütung auf die Gesellschaft über.

Kreisarchiv Stormarn S80

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld versichert, auf den Grund vorstehender allgemeinen, im desfalligen unter dem 17. Juni 1855, ausgestellten Antragbogen speziell ausgesprochenen, und nachfolgenden besondern Bedingungen, gegen Verlust oder Schaden durch Feuer, bis zum aufgezählten Tage des Monats Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig Mittags zwölf Uhr,

Dem Herrn Johann Hinr. Flögel in Glinde,
in dessen Eigenth. mit Reinbeck verbunden, im oberrheinischen Antragbogen unser beizuführendes Wofürsich:
auf Möbel und Hausgeräthe, Thlr. 100.
„ Kleider, Wäsche, Betten, „ 240.
„ 1 Spiegel 2 St. 3 Kisten à 4 St. „ 10.
„ Silbergeschmeide, „ 20.
„ Fournitur zum eigenen Gebrauch, „ 20.
„ 1 Pyramide, „ 10.
Im Ganzen: Vierhundert Thaler Preussisch Courant,
zur Prämie von 2 1/2 pr. Mille macht Thlr. 1. — Sgr.

Der Empfang des obigen Prämien-Betrags von Thlr. 1. — Sgr. ist hierunter zu bescheinigen durch
Den Agenten Herrn J. C. F. Brandt in Schönningsstedt.

Elberfeld, am 11. Tage des Monats Juli Eintausend achthundert fünf und fünfzig.

Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

A. Köhler
Director,

M. Müller
Director und General-Agent.

Berechnung.

Es wird der gesetzliche Stempel von 15 Silbergrößen erhoben, bei einer Prämie von 50 bis 100 Thalern. Das Porto nach Elberfeld und zurück wird auf die genöthigsten Summen verlangt. Die Elemente vertheilt. Ein Versicherungs-Schild kostet zehn Silbergrößen.

Prämie	Thlr. 1	Sgr.
Police	10	
Stempel	8	
Porto	—	
Schild	—	
	1 — 18 —	

Thlr. 1 — 18 Sgr.
Empfangen am 22. Juli 1855
8 Uhr Mittags.
J. C. F. Brandt
Agent



überwiegen in gewissem Verhältniß, oder aber Gegenstände in dieselben gebracht werden sollen, durch welche die Feuergefährlichkeit erhöht wird.

Jede Hebervericherung, Depositenversicherung oder das Unterlassen der nach Vorstehendem dem Versicherten obliegenden Anzeige, gleich für diesen den Verlust seiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, sowie den der bezahlten Prämie nach sich. Die Gesellschaft ist nach ergrangener Anzeige berechtigt, den Vertrag gegen Mittheilung der noch nicht verfallenen Prämie aufzuheben.

§. 5. Bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung muß der Versicherte von einem ihm betroffenen Brande bei unmittelbarer Versicherung der Direction, sonst aber dem im Versicherungsvertrage benannten Agenten, wenn es sein kann, sogleich, jedenfalls aber binnen den nach dem Brande folgenden 24 Stunden, Anzeige machen, seine Vernehmung vor der zuständigen Behörde sofort bewirken und binnen einer Frist von 10 Tagen dem Agenten eine gehörig zu begründende, mit seiner Unterschrift versehen Schadenerklärung einreichen, aus welcher das vor dem Brande Vorhandene, das Abhandlungsgewinnene, das Beschädigte, das Versbrannte und das Unbeschädigte zu erhellen ist.

Beim Ausbruch eines Brandes darf gegen das Geheiß anwesender Vertreter der Gesellschaft nicht ausgeräumt werden.

§. 6. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses außer durch das amtliche Protokoll durch zwei Bauverständige decessirt werden, und zwar in der Art, daß der Schade von ihnen taxirt und die Michtigkeit dieser Taxe an Eides Statt bestätigt wird. Die Taxation hat den Werth des Gebäudes vor dem Brande, sowie die nach dem Brande beschädigten oder unbeschädigt gebliebenen Theile desselben zu umfassen. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formallität das Beschädigte herstellen zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich. Die Aufräumungskosten der Brandstätte werden nicht vergütet.

Von den erwähnten Sachverständigen ernannt den einen der Versicherte, den andern die Gesellschaft. Können diese fünf binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einig, so wählen sie sofort einen Obmann; sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernannt ihn die competente Behörde. Die Entschädigung des Ob-

§. 11. Sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten steht es frei, vermitteltst einer einfachen schriftlichen Anzeige die bestehenden Versicherungen aufzuheben, wenn in einem der in den darauf bezüglichen Anträgen oder Policen enthaltenen locale Feuer ausbrach, wenn an den Gegenständen der Versicherung oder Versicherungen ein Brandschade oder demselben gleichgestellter Schade Statt gefunden hat, oder wenn von dem Versicherten irgendwelche Entschädigungs-Ansprüche erhoben sind.

Ereicht die gezahlte Entschädigung fünf und zwanzig Procent, bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung fünfzig Procent der Versicherungssumme, so ist die Police erloschen und die Prämie verfallen.

In allen Fällen der Aufhebung ist der Versicherte etwaiger Ansprüche auf Freizieh oder Disconto, und wenn die Aufhebung von ihm ausgeht, auch der gezahlten Prämie verlustig.

§. 12. Die Klage auf Erfüllung der dem Versicherten gegen die Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage zustehenden Ansprüche ist vor den ordentlichen Richter des Orts der Ausstellung der Police resp. des Prolongations-Occlus zu bringen.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder schaffgestellten oder vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen. Wird der Beschädigte wegen Brandstiftung oder versuchten Betrages verurtheilt oder von der Inhaftation abgeloßt, so hat derselbe ebenfalls alle Ansprüche an die Gesellschaft verloren. Dasselbe gilt, wenn eine Verurtheilung oder Absolvirung von der Inhaftation derjenigen Personen erfolgt, für welche der Versicherte gesetzlich verantwortlich ist.

§. 13. Eine gehörig documentirte und feilscheltete Schaden-Forderung soll gegen Einreichung des Versicherungsvertrages-Documents an dem Orte der Ausstellung der Police binnen Monatsfrist gezahlt werden. Ist die Gesellschaft durch Verfall-Anlagen oder durch andere Seitens des Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger herbeigeführte Umstände an der Zahlung verhindert, so verzögert sie seine Zinsen, wie sie ebenmäßig in einem solchen Falle zur Deposition verpfändet ist.

§. 14. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ertrag, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen dritte Personen hat, gehen nach statthabender Schaden-Vergütung auf die Gesellschaft über.

22



Kreisarchiv Stormarn S80



§. 1. Die Gesellschaft versichert auf den Grund ihrer Policen und Prolongations-Scheine gegen allen Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Versicherten bösslich oder in grober Verschuldung veranlaßt wird, oder welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, Aufstehs, bürgerlicher Unruhen, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, eines Erdbebens, oder anderer Naturereignisse entsteht.

Die Gesellschaft vergütet auch den durch Blitz entstandenen Schaden. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuer Schaden zur Versicherung. Die Uebernahme eines sonstigen durch Explosion entstandenen Schadens bleibt Gegenstand einer besonderen Bedingung.

In Versicherung werden nicht angenommen: Urkunden, Werthpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Theerföcherien, Terpentinfabriken, gewerbliche Anlagen mit hölzernen Darren, sowie Schießbaumwolle und deren Fabriken.

Gold- und Silberfachen, Spitzen, Tulle, Cachemire, Uhren, Gemälde, Statuen und alle Sachen, deren Werth hauptsächlich nur durch besondere Vorliebe bestimmt wird, sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn sie in der Police speciell benannt sind.

Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile eines Gebäudes gehören zur Versicherung.

§. 2. Die Versicherungs-Police und Prolongations-Scheine sind nur gültig von dem Augenblicke der auf diesen Documenten über die Prämienzahlung am Fuße derselben nach eingedruckter Vorschrift erteilten Quittung bis zum Ablauf der darin genau bezeichneten Frist. Ein Schaden, welcher vor der vorgeschriebenen Bescheinigung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird, wenn diese nicht rechtzeitig geleistet ist, die Versicherung ungültig. Die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 3. Wenn bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe der zu versichernden Gegenstände im Versicherungs-Antrage unrichtig gemacht, oder bei Beantwortung der Fragen im Antragbogen zum Nachtheile der Gesellschaft etwas unrichtig angegeben oder verschwiegen wurde, so ist — selbst wenn der falsch declarirte oder verschwiegene Umstand ohne Einfluß auf den Schaden geblieben ist — die Versicherung in allen ihren Theilen ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 4. Es darf Niemand Gegenstände über den wahren Bestand oder Werth zur Versicherung antragen oder eine Uebersicherung oder Doppelversicherung machen. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweitige Versicherung abgeschlossen, so muß dieses beim Antrage genau angegeben und in die Police aufgenommen werden. Wenn nach erfolgter Versicherung anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf theilweise schon bei der Gesellschaft versichert ist, oder wenn Mitversicherungen anderer Gesellschaften aufhören, so ist dieses eben so wie ein etwaiger Wechsel des Eigentümers, den Erbfall ausgenommen, oder eine Translocation der versicherten Gegenstände den betreffenden Haupt-Agenten zur Anzeige zu bringen, welche derartige Veränderungen zu genehmigen berechtigt sind, und ist der desfallige Vermerk in das Versicherungs-Document einzutragen. Ebenso ist der Versicherte zur Anzeige verpflichtet, wenn Veränderungen an oder in versicherten Gebäuden, oder an oder in den Gebäuden, welche versicherte Gegenstände enthalten, vorgenommen, oder Gewerbe in denselben betrieben, oder aber Gegenstände in dieselben gebracht werden sollen, durch welche die Feuergefährlichkeit erhöht wird.

Jede Uebersicherung, Doppelversicherung oder das Unterlassen der nach Vorstehendem dem Versicherten obliegenden Anzeige, zieht für diesen den Verlust seiner Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage, sowie den der bezahlten Prämie nach sich. Die Gesellschaft ist nach ergangener Anzeige berechtigt, den Vertrag gegen Rückerstattung der noch nicht verfallenen Prämie aufzuheben.

§. 5. Bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung muß der Versicherte von einem ihn betroffenen Brande bei unmittelbarer Versicherung der Direction, sonst aber dem im Versicherungs-Documente benannten Agenten, wenn es sein kann, sogleich, jedenfalls aber binnen den nach dem Brande folgenden 24 Stunden, Anzeige machen, seine Vernehmung vor der zuständigen Behörde sofort bewirken und binnen einer Frist von 10 Tagen dem Agenten eine gehörig zu begründende, mit seiner Unterschrift versehene Schadenrechnung einreichen, aus welcher das vor dem Brande vorhandene, das Abhandengekommene, das Beschädigte, das Verbrannte und das Unbeschädigte zu ersehen ist.

Beim Ausbruche eines Brandes darf gegen das Geheiß anwesender Vertreter der Gesellschaft nicht ausgeräumt werden.

§. 6. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses außer durch das amtliche Protokoll durch zwei Bauverständige documentirt werden, und zwar in der Art, daß der Schaden von ihnen taxirt und die Richtigkeit dieser Taxe an Eides Statt bestätigt wird. Die Taxation hat den Werth des Gebäudes vor dem Brande, sowie die nach dem Brande beschädigten oder unbeschädigt gebliebenen Theile desselben zu umfassen. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formalität das Beschädigte herstellen zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich. Die Aufräumungskosten der Brandstätte werden nicht vergütet.

Von den erwähnten Sachverständigen ernennt den einen der Versicherte, den andern die Gesellschaft. Können diese sich binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einigen, so wählen sie sofort einen Obmann; sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernennt ihn die competente Behörde. Die Entscheidung des Ob-

mannes muß in einer Frist von 14 Tagen erfolgen; geschieht dieses nicht, so ernannt die Gesellschaft einen Taxator, welcher endgültig zu entscheiden hat.

§. 7. Wurden Hypotheken, welche auf den verbrannten oder beschädigten Gebäuden haften, bei der Gesellschaft auf beschleunigte Anmeldung eingetragen, so bezahlt dieselbe den festgestellten Schaden nur behufs Wiederherstellung jener Gebäude, und nachdem dieselbe gesichert worden, insofern die eingetragenen Hypothekengläubiger nicht in die unbedingte Auszahlung willigen. Geht bei solchen Gebäude-Versicherungen der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die festgestellte Entschädigung zur Befriedigung der wie vorerwähnt eingetragenen Hypothekengläubiger gegen die förmliche Uebertragung ihrer Rechte. Die Kosten dieser Uebertragung haben die Hypothekengläubiger zu tragen.

§. 8. Wenn durch Feuer ein Schaden an beweglichen Gütern entsteht, so ist der Versicherte verbunden, die nach §. 5 der Direction oder dem Agenten einzureichende und gehörig zu begründende Schadenrechnung resp. Nachweise über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Locale gehaltenen Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, auf Verlangen der Gesellschaft eidlisch zu erhärten.

Der Inhalt des Antragbogens, sowie der Police, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Angabe des Versicherten nach Statt gehabtem Brande darzutun; die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben des Versicherten von ihm den Beweis zu verlangen, zu dem Ende auch die Auflegung der Bücher und Scripturen des Versicherten zu fordern.

Die Ertrag-Rechnung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höheren Betrage nachgewiesen werden, als er bei der Versicherung angegeben worden, so ist letzterer maßgebend.

§. 9. Beschädigte bewegliche Versicherungen-Gegenstände sollen durch zwei Sachverständige taxirt und für die Tage von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft es vorzieht, sie für die Tage zu übernehmen; die geretteten unbeschädigten Gegenstände hat der Versicherte zu dem bei dem Antrage angegebenen Werthe zu übernehmen. Ist dieser nicht genau angegeben, so ermitteln ihn ebenfalls Sachverständige.

Eine Schaden-Rechnung über ganz verbrannte Gegenstände kann ebenfalls den Sachverständigen zur Berichtigung überwiesen werden.

Die Sachverständigen haben nur den wirklichen Werth, nicht den der besonderen Vorliebe zu berücksichtigen.

Die Wahl der Sachverständigen und eventuell des Obmanns findet nach den Bestimmungen des §. 6 Statt.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich.

§. 10. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungen-Gegenstände den Betrag der Versicherungs-Summe übersteigen, so trägt der Versicherte den Schaden pro rata. Wenn im Schadensfalle der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den wirklichen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angibt, die zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, gerettete beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände nicht angibt, oder auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schaden-Ertrag, und steht es der Gesellschaft frei, eine jede anderweitige Versicherung, welche er bei dieser noch haben könnte, ohne Weiteres aufzuheben.

§. 11. Sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten steht es frei, vermittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige die bestehenden Versicherungen aufzuheben, wenn in einem der in den darauf bezüglichen Anträgen oder Policen benannten Locale Feuer ausbrach, wenn an den Gegenständen der Versicherung oder Versicherungen ein Brandschade oder demselben gleichgestellter Schaden Statt gefunden hat, oder wenn von dem Versicherten irgendwie Entschädigungs-Ansprüche erhoben sind.

Erreicht die gezahlte Entschädigung fünf und zwanzig Procent, bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorausbezahlung fünfzig Procent der Versicherungs-Summe, so ist die Police erloschen und die Prämie verfallen.

In allen Fällen der Aufhebung ist der Versicherte etwaiger Ansprüche auf Freijahr oder Disconto, und wenn die Aufhebung von ihm ausgeht, auch der gezahlten Prämie verlustig.

§. 12. Die Klage auf Erfüllung der dem Versicherten gegen die Gesellschaft aus dem Versicherungs-Vertrage zustehenden Ansprüche ist vor den ordentlichen Richtern des Orts der Ausstellung der Police resp. des Prolongations-Scheins zu bringen.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder festgestellten oder vor den zuständigen Richtern gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen. Wird der Beschädigte wegen Brandstiftung oder verurtheilten Betruges verurtheilt oder von der Instanz absoivirt, so hat derselbe ebenfalls alle Ansprüche an die Gesellschaft verloren. Dasselbe gilt, wenn eine Verurtheilung oder Absolvirung von der Instanz derjenigen Personen erfolgt, für welche der Versicherte gesetzlich verantwortlich ist.

§. 13. Eine gehörig documentirte und festgestellte Schaden-Forderung soll gegen Einreichung des Versicherungs-Documente an dem Orte der Ausstellung der Police binnen Monatsfrist bezahlt werden. Ist die Gesellschaft durch Arrest-Anlagen oder durch andere Seitens des Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger herbeigeführte Umstände an der Zahlung verhindert, so vergütet sie keine Zinsen, wie sie ebenwiewig in einem solchen Falle zur Deposition verpflichtet ist.

§. 14. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ertrag, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen dritte Personen hat, gehen nach stattgehabter Schaden-Vergütung auf die Gesellschaft über.



Kreisarchiv Stormarn S80

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld versichert, auf den Grund vorstehender allgemeinen, im desfalligen unter dem 6. July 1858 ausgestellten Antragbogen speziell ausgesprochenen, und nachfolgenden besondern Bedingungen, gegen Verlust oder Schaden durch Feuer, bis zum 2. Augustan Tage des Monats *Juni* achtzehnhundert *neun und fünfzig* Mittags zwölf Uhr,

Dem Herrn *J. H. Mögel in Harigkhorst*,
in dem Antragsbogen *einmal* und *einmal* versichert,
Antragbogen *einmal* versichert,
auf Möbel und Hausgeräthe *Thlr. 100*
1 *Einzel* *240*
1 *Einzel* *2*
1 *Einzel* *8*
1 *Einzel* *20*
1 *Einzel* *20*
1 *Einzel* *10*

Der ganze *Vier Hundert Thaler Prämie* zur
Prämie *2 1/2* für *einmal* *10* *2* *10*

Der Empfang des obigen Prämien-Betrags von Thlr. *10*

Egr. ist hierunter zu bescheinigen durch

Der Agenten Herr J. C. F. Brandt in Schöningstedt

Elberfeld, am 19 Tage des Monats *Juni*

Eintausend achthundert *achtundfünfzig*

Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

J. W. Haarmann

Director.

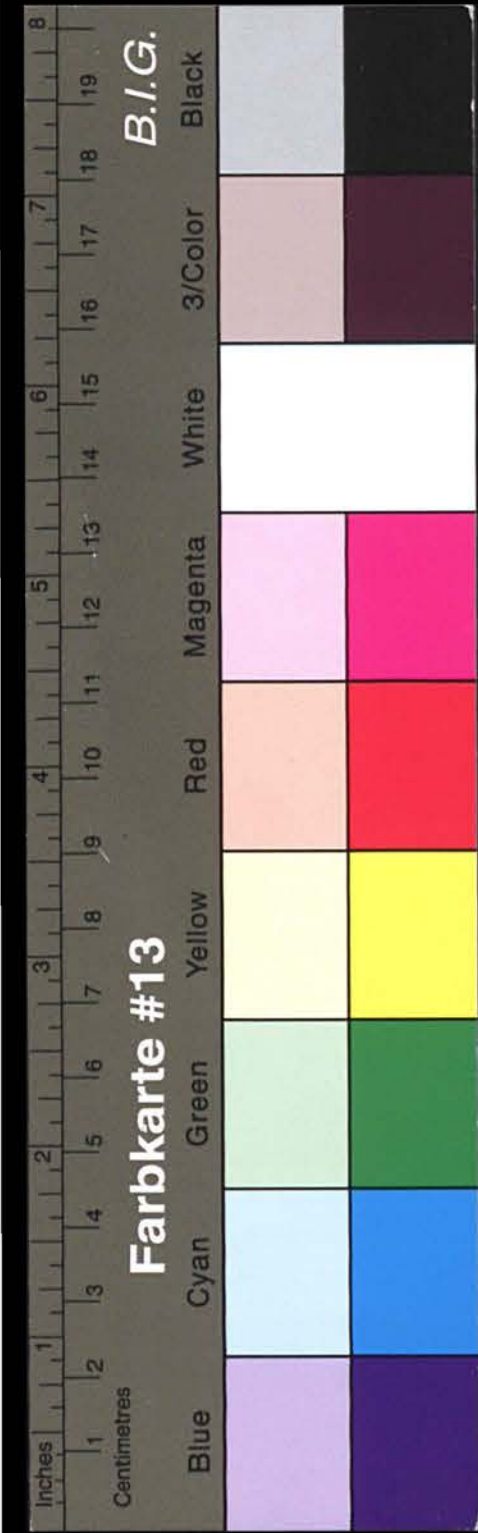
Director und General-Agent.

Berechnung.
Es wird der ge-
setzte Stempel-
von 45 Silbergr.
schen erhoben, bei
einer Prämie von
50 bis 100 Thalern.
Das Porto nach
Elberfeld und zu-
rück wird auf die
gehörig aufzusa-
men vertheilt. Das
tunende vertheilt.
Ein Versicherungs-
Schild kostet zehn
Silbergrößen.

Prämie	Thlr. <i>10</i>	Egr. <i>10</i>
Police	"	"
Stempel	"	"
Porto	"	"
Schild	"	"
	<i>1-18</i>	

Thlr. *1* = Egr. *10*
Empfangen am *10 July 1858*
8 Uhr *mit* mittags.

J. C. F. Brandt
Agent.



Kreisarchiv Stormarn S80

Die Vaterländische

erweist durch diesen Prologations-Schein No. 600381 (auf No. 540801) die unter Police No. 338440 beigeschriebene,

Die *Europ. u. d. As. Hugel in Glinde* — abgetrocknete Verfertigung gegen Feuer = Schaden,

Preussische Courant,

Fünftausend achthundert *Sechszehn* fünfzig,

Eintausend achthundert ~~acht~~ und fünfzig,

mit Mr. J. C. Spr. hierunter zu befehligen durch den Agenten Herrn J. C. F. Brandt in Schöning.
West

Sehtausend achtund fünfzig.

Man
Director und General-Agent.

Uhr ~~der~~ mittags.

No. 2

Errechnung.

Prämie	Thfr.	Sgr.	Thfr.
Stempel	—	"	"
Porto	—	"	"
Ausfertigung	—	"	"

No. 2

Graves gegen dritte Personen hat, gehen nach halbfahrender Schaden = Vergütung auf die Gewährschaft über.

Alle nicht innerhalb Sechswöchig nach dem Begrabe entworfte feiggeftellen ober vor den aufzunehmigen
Bridter gedachten Zunftthe auf Entfcheidung find erlofchen.

begünstigten Matriagen oder Politen benannten Grotte Feuer anstach, wenn an den Bergenstünden der Verfertiger ein Strichschabe oder künftigen gleichgefallter Schabe statt gesunden Verfertiger ober Verfertiger ein Strichschabe ober künftigen gleichgefallter Schabe statt gesunden

Ösophagusfunde nicht angibt, aber auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hinterfragen sucht, so weist er dadurch allen Anspruch auf Schäden = Entsch., und steht es der

Die Stoffen der Färbung sind gemeinschaftlich.

Seine Thaber = Mecklura über aus verbrante Mecklura form ebenfalls den Sadherständer ermitteln ihn ebenfalls Sadherständer.

Die Verlags-Veranlassung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Tertielle, welchen die vertheilten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höheren Abtrage nachgewiesen werden, als es bei der Vertheilung anzuzeigen mochte, so ist letztere zu vermindern.

Der Inhalt des Unterrichtens ist nicht geeignet, die Mündigkeit der Jüngste des Verflochtenen nach

Entsprechung zur Bezeichnung der nie vorwiegend eintragslosen Spendecharakter = Gläubiger gegen die formale Übertragung ihrer Rechte. Die Kosten dieser Übertragung haben die Spendecharakter = Gläubiger

§. 7. Aburden Smeethen, welche auf den verbrannten oder beschädigten Gebäuden haften, bei Gefährdung eines Laster, welcher endgültig zu entstehen hat.

...

geltend für die Police wie für den Prolongations-Geld.

Stimmen diese fünf binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einig, so wählen sie sofort einen Obmann, dem fide im besten Abicht nicht übereinstimmend, so ernennen ihn die kompetente Besörde. Die Entscheidung

und zwar in der Art, daß der Schabe von ihnen tagt und die Mähigkeit dieser Tage an Gieses Blatt befestigt wird. Die Larvation hat den Geruch des Gieses vor dem Graben, so wie die nach

einreichend, aus welcher das vor dem Brande vorhandene, das Abgangsergentomme, das Beschädigte, das Verbrannte und das Untergabigte zu ersehen ist.

§. 5. Bei Verstoß seines Anspruches auf Entschädigung muß der Versicherte von einem ihm nicht verfallenen Ansprüche absehen.

obert in verpöbarten Gebäuden ober ober in ben Gebäuden, welche verpöbete Gegenstände enthalten, vorzuziehmen, ober Gewerbe in denselben betreiben, ober aber Gegenstände in dieselben gebracht werden

Beziehungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf teilweise schon bei der Gesellschaft selbst, oder wenn Mitarbeiterinnen anderer Gesellschaften auftraten, so ist dieses schon in der ersten Sitzung angenommen worden. Zudem nach einiger Zeit Vergleichen anderer aufgezogen und die Punkte angenommen werden.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Beschwerde der Frau im Hinblick auf die Tatsache, dass sie die einzige Frau in der Gruppe ist, die eine Beschwerde eingereicht hat, nicht berücksichtigt. Die Beschwerde wurde nicht berücksichtigt, da die Beschwerde nicht die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

§. 2. Die Versicherungs-Police und Pfandungs-Police sind nur gültig von dem Augenblicke an, als sie nicht ausdrücklich ausgenommenen Zwecken eines Betriebes gehören zur Versicherung.

Su Messfching werden nicht angenommen: urfunden, Geld, Gold- und Silberbarren, ungefähige Breifeine, ächte Arten, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Zerkocherren, Zerkochfabriken, gewerb-

allen Branchen, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Nichterwerb heilich oder in großer Beschädigung veranlaßt worden, oder welcher in Folge tieferer Ereignisse, Aufstiebes, bürgerlicher

... me me

geltend für die Police wie für den Prolongations-Schein.

Wenn die unabhängigen Sachverständigen einmütig einen der Antragsteller als einen der Gesellschaft. Können diese sich binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einigen, so wählen sie sofort einen Obmann; sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernennt ihn die competente Behörde. Die Entscheidung des Obmannes muß in einer Frist von 14 Tagen erfolgen; geschieht dieses nicht, so ernennt die Gesellschaft einen Sachtor, welcher endgültig zu entscheiden hat.

gegen dritte Personen hat, gehen nach stattgehabter Schaden-Vergütung auf die Gesellschaft über.

[illegible]

Allgemeine Bedingungen,

geltend für die Police wie für den Prolongations-Schein.

§. 1. Die Gesellschaft versichert auf den Grund ihrer Police und Prolongations-Scheine gegen allen Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Versicherten bösslich oder in grober Verschuldung veranlaßt wird, oder welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, Aufruhrs, bürgerlicher Unruhen, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrichtmässige Gewalt, eines Erdbebens, oder anderer Naturereignisse entsteht.

Die Gesellschaft vergütet auch den durch Blitz entstandenen Schaden. Die Uebernahme eines sonstigen durch Explosion entstandenen Schadens bleibt Gegenstand einer besonderen Bedingung.

In Versicherung werden nicht angenommen: Urkunden, Wertpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Iserkohlerien, Terepentinfabriken, gewerbliche Anlagen mit hölzernen Darren, sowie Schießbaumwolle und deren Fabriken. Gold- und Silberfaden, Sylben, Fäden, Kademira, Uhren, Gemälde, Statuen und alle Sachen, deren Werth hauptsächlich nur durch besondere Vorliebe bestimmt wird, sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn sie in der Police speciell benannt sind.

Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile eines Gebäudes gehören zur Versicherung.

§. 2. Die Versicherungs-Police und Prolongations-Scheine sind nur gültig von dem Augenblicke der auf diesen Documenten über die Prämienzahlung am Fasse derselben nach eingehrorter Vorchrift erteilten Quittung bis zum Ablauf der darin genau bezeichneten Frist. Ein Schaden, welcher vor der vorgeschriebenen Bezeichnung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird, wenn diese nicht rechtzeitig geleistet ist, die Versicherung ungültig. Die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich zu betreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 3. Wenn bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe der zu versichernden Gegenstände im Versicherungs-Antrage unrichtig gemacht, oder bei Beantwortung der Fragen im Antragbogen zum Nachtheile der Gesellschaft etwas unrichtig angegeben oder verschwiegen wurde, so ist — selbst wenn der falsch declarirte oder verschwiegene Umstand ohne Einfluß auf den Schaden geblieben ist — die Versicherung in allen ihren Theilen ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 4. Es darf Niemand Gegenstände über den wahren Bestand oder Werth zur Versicherung antragen oder eine Uebersicherung oder Doppelversicherung machen. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweitige Versicherung abgeschlossen, so muß dieses beim Antrage genau angegeben und in die Police aufgenommen werden. Wenn nach erfolgter Versicherung anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf theilweise schon bei der Gesellschaft versichert ist, oder wenn Versicherungen anderer Gesellschaften aufhören, so ist dieses eben so wie ein etwaiger Wechsel des Eigenthümers, den Erbfall ausgenommen, oder eine Translocation der versicherten Gegenstände den betreffenden Haupt-Agenten zur Anzeige zu bringen, welche derartige Veränderungen zu genehmigen berechtigt sind, und ist der beschaffte Vermerk in das Versicherungs-Document einzutragen. Ebenso ist der Versicherte zur Anzeige verpflichtet, wenn Veränderungen an oder in versicherten Gebäuden, oder an oder in den Gebäuden, welche versicherte Gegenstände enthalten, vorgenommen, oder Gewerbe in denselben betrieben, oder aber Gegenstände in dieselben gebracht werden sollen, durch welche die Feuergefährlichkeit erhöht wird.

Jede Uebersicherung, Doppelversicherung oder das Unterlassen der nach Vorstehendem dem Versicherten obliegenden Anzeige, zieht für diesen den Verlust seiner Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage, sowie den der bezahlten Prämie nach sich. Die Gesellschaft ist nach ergangener Anzeige berechtigt, den Vertrag gegen Rückerstattung der noch nicht verfallenen Prämie aufzuheben.

§. 5. Bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung muß der Versicherte von einem ihn betreffenden Brande bei unmittelbarer Versicherung der Direction, sonst aber dem im Versicherungs-Documente benannten Agenten, wenn es sein kann, sogleich, jedenfalls aber binnen dem nach dem Brande folgenden 24 Stunden, Anzeige machen, seine Vernehmung vor der zuständigen Behörde sofort besorgen und binnen einer Frist von 10 Tagen dem Agenten eine gehörig zu begründende, mit seiner Unterschrift versehene Schadenersuchung einreichen, aus welcher das vor dem Brande Vorhandene, das Abhandelngekommene, das Beschädigte, das Verbrannte, das Unbeschädigte zu erhellen ist.

Wenn Ausbrüche eines Brandes das Geheiß anwesender Vertreter der Gesellschaft nicht ausgedrückt werden.

§. 6. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses außer durch das amtliche Protokoll durch zwei Bauverständige documentirt werden, und zwar in der Art, daß der Schaden von ihnen taxirt und die Richtigkeit dieser Taxe an Kindes Statt bestätigt wird. Die Taxation hat den Werth des Gebäudes vor dem Brande, sowie die nach dem Brande beschädigten oder unbeschädigten Theile desselben zu umfassen. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formallität das Beschädigte vertheilen zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich. Die Aufschüßungsstellen der Brandstätte werden nicht vergütet. Von den erwähnten Sachverständigen ernannt den einen der Versicherte, den andern die Gesellschaft. Können diese sich binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einigen, so wählen sie sofort einen Obmann; sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernannt ihn die competente Behörde. Die Entscheidung des Obmannes muß in einer Frist von 14 Tagen erfolgen; geschieht dieses nicht, so ernannt die Gesellschaft einen Taxator, welcher endgültig zu entscheiden hat.

§. 7. Burden Hypotheken, welche auf den verbrannten oder beschädigten Gebäuden haften, bei der Gesellschaft auf begehörige Anmeldung eingetragen, so bezahlt dieselbe den festgestellten Schaden nur behufs Wiederherstellung jener Gebäude, und nachdem dieselbe gesichert worden, insofern die eingetragenen Hypotheken-Gläubiger nicht in die unbedingte Auszahlung willigen. Geht bei solchen Gebäuden Versicherungen der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die festgestellte Entschädigung zur Befriedigung der wie vordem eingetragenen Hypotheken-Gläubiger gegen die förmliche Uebertragung ihrer Rechte. Die Kosten dieser Uebertragung haben die Hypotheken-Gläubiger zu tragen.

§. 8. Wenn durch Feuer ein Schaden an beweglichen Gütern entsteht, so ist der Versicherte verbunden, die nach §. 5 der Direction oder dem Agenten einzureichende und gehörig zu begründende Schadenersuchung resp. Nachweise über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Local vorhandenen Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, auf Verlangen der Gesellschaft eithlich zu erheben.

Der Inhalt des Antragbogens, sowie der Police, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Angabe des Versicherten nach Statt gehabtem Brande darzuthun; die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung einzutreten zu lassen, und über die Angaben des Versicherten von ihm den Beweis zu verlangen, zu dem Ende auch die Auslegung der Bücher und Schriften des Versicherten zu fordern.

Die Grundsatz-Regelung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Verthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höheren Betrage nachgewiesen werden, als er bei der Versicherung angegeben worden, so ist letzterer maßgebend.

§. 9. Beschädigte bewegliche Versicherungs-Gegenstände sollen durch zwei Sachverständige taxirt und für die Tage von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft es vorzieht, sie für die Tage zu übernehmen; die geretheten unbeschädigten Gegenstände hat der Versicherte zu dem bei dem Antrage angegebenen Werthe zu übernehmen. Ist dieser nicht genau angegeben, so ermitteln ihn ebenfalls Sachverständige.

Eine Schaden-Rechnung über ganz verbrannte Gegenstände kann ebenfalls den Sachverständigen zur Verfertigung überlassen werden.

Die Sachverständigen haben nur den wirklichen Werth, nicht den der besonderen Vorliebe zu berücksichtigen.

Die Wahl der Sachverständigen und eventuell des Obmannes findet nach den Bestimmungen des §. 6 Statt.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich.

§. 10. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände den Betrag der Versicherungs-Summe übersteigen, so trägt der Versicherte den Schaden pro rata. Wenn im Schaden-falle der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den wirklichen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angibt, die zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, gerethete beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände nicht angibt, oder auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schaden-Ertrag, und steht es der Gesellschaft frei, eine jede anderweitige Versicherung, welche er bei dieser noch haben könnte, ohne Weiteres aufzuheben.

§. 11. Sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten steht es frei, vermittelt einer einfachen schriftlichen Anzeige die bestehenden Versicherungen aufzuheben, wenn in einem der in den darauf bezüglichen Anträgen oder Policen benannten Local Feuer ausbrach, wenn an den Gegenständen der Versicherung oder Versicherungen ein Brandschaden oder demselben gleichgestellter Schaden gefunden hat, oder wenn von dem Versicherten irgendwelche Entschädigungs-Ansprüche erhoben sind.

Erreicht die gezahlte Entschädigung fünf und zwanzig Procent, bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorausbezahlungen fünfzig Procent der Versicherungs-Summe, so ist die Police erloschen und die Prämie verfallen.

An allen Fällen der Aufhebung ist der Versicherte etwaiger Ansprüche auf Preisirb oder Disconto, und wenn die Aufhebung von ihm ausgeht, auch der gezahlten Prämie verlustig.

§. 12. Die Klage auf Erfüllung der dem Versicherten gegen die Gesellschaft aus dem Versicherungs-Vertrage zuteilenden Ansprüche ist vor den ordentlichen Richter des Orts der Ausstellung der Police resp. des Prolongations-Scheins zu bringen.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder festgestellten oder vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

Wird der Beschädigte wegen Brandstiftung oder verurtheilt oder von der Anstalt abgelehrt, so hat derselbe ebenfalls alle Ansprüche an die Gesellschaft verloren. Dasselbe gilt, wenn eine Verurtheilung oder Abweisung von der Anstalt derjenigen Personen erfolgt, für welche der Versicherte gesetzlich verantwortlich ist.

§. 13. Eine gehörig documentirte und festgestellte Schaden-Forderung soll gegen Einreichung des Versicherungs-Documentes an dem Orte der Ausstellung der Police binnen Monatsfrist bezahlt werden. Ist die Gesellschaft durch Arrest-Anlagen oder durch andere Seilens des Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger herbeigeführte Umstände an der Zahlung verhindert, so vergütet sie keine Zinsen, wie sie ebenwenig in einem solchen Falle zur Deposition verpflichtet ist.

§. 14. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ertrag, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen dritte Personen hat, gehen nach Statthalter Schaden-Vergütung auf die Gesellschaft über.

Handwritten form with signatures and stamps. Includes a table with columns: Ausfertigung, Porto, Stempel, Prämie. The table contains the number 6 in the Porto column. There are several signatures and stamps, including one that says "Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Ausfertigung	Porto	Stempel	Prämie
	6		

Kreisarchiv Stormarn S80





Die Vaterländische

ernuert durch diesen Prolongations-Schein No. 837008 (auf No. 25558) die unter Police No. 449442
für Herrn W. M. Ottolien in Harenhausen abgeschlossene Versicherung gegen Feuer-Schaden,
für die Summe von 100000 Thaler. —
Preussisch Courant,

Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

Spänie	Thlr.	Sgr.
Stempel	"	"
Porto	"	"
Ausfertigung	"	"

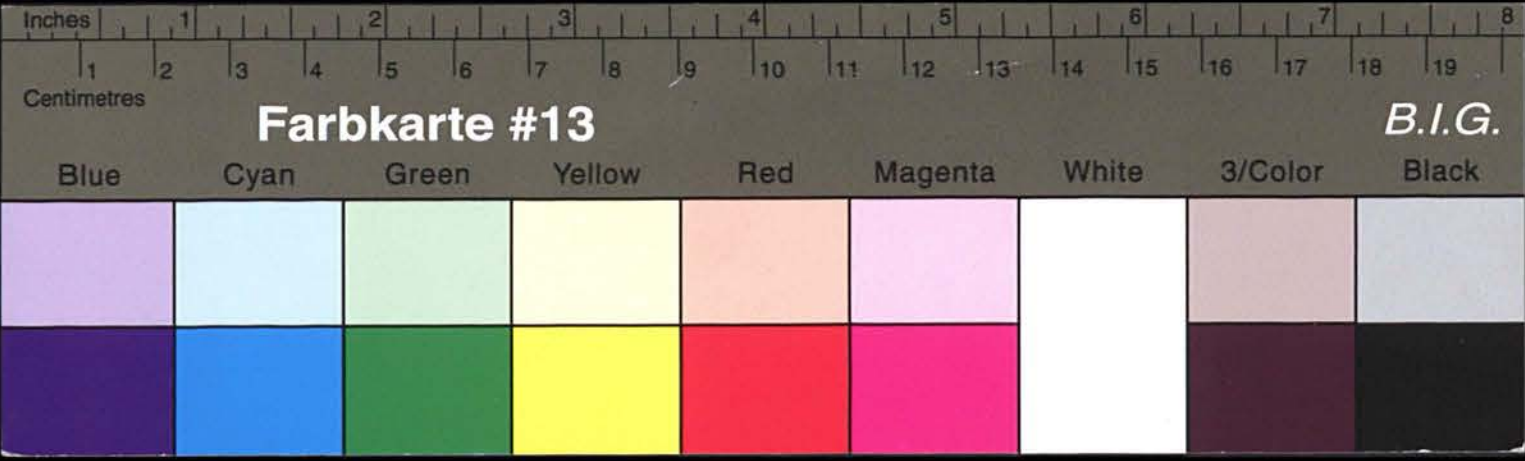
Nov.

[illegible]

Allgemeine Bedingungen,

Es ist zu erwarten, daß die in der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Ergebnisse über andere Patientengruppen anzuwenden sind. Die Bedeutung der Ergebnisse für die klinische Praxis ist ebenfalls zu erwarten.

offend für die Spolice wie für
Allgemeine



Kreisarchiv Stormarn S80

Die Vaterländische
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,

erneuert durch diesen Prolongations-Schein No. 935740 (auf No. 837007) die unter Police No. 449447 beschriebene,
für Herrn J. M. Högels, Harighorst — abgeschlossene Versicherung gegen Feuer-Schaden,
für zwei hundert Thaler — Preussisch Courant,
auf ein Jahr, nämlich vom ersten Juni — Eintausend achthundert ein und sechszig,
Mittags zwölf Uhr, bis dahin am ersten Juni — Eintausend achthundert zwei und sechszig,
nach umstehenden allgemeinen Bedingungen, und ist der Empfang der Prämie dafür: 24900 —
mit Thlr. 1 — Sgr. hierunter zu bescheinigen durch Carl Gustav H. F. Brandt in Schöningstedt
Elberfeld, den 4. Juni — Eintausend achthundert ein und sechszig.

Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

Erneuert
J. V. J. Director, und General-Agenten.

Berechnung. Es wird nur Stempel beigetragen, wenn die Prämie Porto, nach auf die angegebene Prämie, nicht auf die angegebene Prämie zusammen vergrößert werden sollte.	Prämie	Thlr.	<u>1</u> — Sgr.	Thlr. <u>1</u> " <u>4</u> Sgr. Empfangen am <u>28. Juni 1861</u> <u>4 Uhr Nachmittags</u> <u>J. C. F. Brandt</u> <u>Agenten</u>
	Stempel	"	" — "	
	Porto	"	" <u>6</u> "	
	Ausfertigung	"	" — "	
<u>— 1 — 6 —</u>				

No. 3





Kreisarchiv Stormarn S80



§. 1. Die Gesellschaft versichert auf den Grund ihrer Policen und Prolongations-Scheine gegen allen Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Versicherten bösslich oder in grober Verschuldung veranlaßt wird, oder welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, Aufstands, bürgerlicher Unruhen, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, eines Erdbebens oder anderer Naturereignisse entsteht.

Die Gesellschaft vergütet auch den durch Blitz entstandenen Schaden.

Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung. Die Uebernahme eines sonstigen durch Explosion entstandenen Schadens bleibt Gegenstand einer besonderen Bedingung.

In Versicherung werden nicht angenommen: Urkunden, Werthpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Theercockerien, Terpentinfabriken, gewerbliche Anlagen mit hölzernen Darren, sowie Schießbaumwolle und deren Fabriken.

Gold- und Silberfachen, Spitzen, Tülle, Cachemirs, Uhren, Gemälde, Statuen und alle Sachen, deren Werth hauptsächlich nur durch besondere Vorliebe bestimmt wird, sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn sie in der Police speciell benannt sind.

Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile eines Gebäudes gehören zur Versicherung.

§. 2. Die Versicherungs-Policen und Prolongations-Scheine sind nur gültig von dem Augenblicke der auf diesen Documenten über die Prämienzahlung am Fuße derselben nach eingedruckter Vorschrift erteilten Uebersicht, bis zum Ablauf der darin genau bezeichneten Frist. Ein Schaden, welcher vor der vorgeschriebenen Bescheinigung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird, wenn diese nicht rechtzeitig geleistet ist, die Versicherung ungültig. Die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 3. Wenn bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe der zu versichernden Gegenstände im Versicherungs-Antrage unrichtig gemacht oder bei Beantwortung der Fragen im Antragsbogen zum Nachtheile der Gesellschaft etwas unrichtig angegeben oder verschwiegen wurde, so ist — selbst wenn der falsch declarirte oder verschwiegene Umstand ohne Einfluß auf den Schaden geblieben ist — die Versicherung in allen ihren Theilen ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 4. Es darf Niemand Gegenstände über den wahren Bestand oder Werth zur Versicherung antragen oder eine Uebersicherung oder Doppelversicherung machen. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweitige Versicherung abgeschlossen, so muß dieses beim Antrage genau angegeben und in die Police aufgenommen werden. Wenn nach erfolgter Versicherung anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf theilweise schon bei der Gesellschaft versichert ist, oder wenn Mitversicherungen anderer Gesellschaften aufhören, so ist dieses eben so wie ein etwaiger Wechsel des Eigentümers, den Erbfall ausgenommen, oder eine Translocation der versicherten Gegenstände den betreffenden Haupt-Agenten zur Anzeige zu bringen, welche derartige Veränderungen zu genehmigen berechtigt sind, und ist der desfallsige Vermerk in das Versicherungs-Document einzutragen. Eben so ist der Versicherte zur Anzeige verpflichtet, wenn Veränderungen an oder in versicherten Gebäuden oder an oder in den Gebäuden, welche versicherte Gegenstände enthalten, vorgenommen, oder Gewerbe in denselben betrieben, oder aber Gegenstände in dieselben gebracht werden sollen, durch welche die Feuergefährlichkeit erhöht wird.

Jede Uebersicherung, Doppelversicherung oder das Unterlassen der nach Vorstehendem dem Versicherten obliegenden Anzeige, zieht für diesen den Verlust seiner Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage, sowie den der bezahlten Prämie nach sich. Die Gesellschaft ist nach ergangener Anzeige berechtigt, den Vertrag gegen Rückerstattung der noch nicht verfallenen Prämie aufzuheben.

§. 5. Bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung muß der Versicherte von einem ihn betroffenen Brande bei unmittelbarer Versicherung der Direction, sonst aber dem im Versicherungs-Documente benannten Agenten, wenn es sein kann, sogleich, jedenfalls aber binnen den nach dem Brande folgenden 24 Stunden, Anzeige machen, seine Vernehmung vor der zuständigen Behörde sofort bewirken und binnen einer Frist von 10 Tagen dem Agenten eine gehörig zu begründende, mit seiner Unterschrift versehene Schadenrechnung einreichen, aus welcher das vor dem Brande Vorhandene, das Abhandengekommene, das Beschädigte, das Verbrannte und das Unbeschädigte zu ersehen ist.

Beim Ausbruch eines Brandes darf gegen das Geheiß anwesender Vertreter der Gesellschaft nicht ausgeräumt werden.

§. 6. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses außer durch das amtliche Protocol durch zwei Sachverständigen documentirt werden, und zwar in der Art, daß der Schaden von ihnen taxirt und die Richtigkeit dieser Taxe an Eides Statt bestätigt wird. Die Taxation hat den Werth des Gebäudes vor dem Brande, sowie die nach dem Brande Beschädigten oder unbeschädigt gebliebenen Theile desselben zu umfassen. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formalität das Beschädigte herzustellen zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich. Die Aufräumungskosten der Brandstätte werden nicht vergütet.

Von den erwähnten Sachverständigen ernannt den einen der Versicherte, den andern die Gesellschaft. Können diese sich binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einigen, so wählen sie sofort einen Obmann; sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernannt ihn die competente Behörde. Die Entscheidung des Ob-

mannes muß in einer Frist von 14 Tagen erfolgen; geschieht dieses nicht, so ernannt die Gesellschaft einen Taxator, welcher endgültig zu entscheiden hat.

§. 7. Wurden Hypotheken, welche auf den verbrannten oder beschädigten Gebäuden haften, bei der Gesellschaft auf bescheinigte Anmeldung eingetragen, so bezahlt dieselbe den festgestellten Schaden nur behufs Wiederherstellung jener Gebäude, und nachdem dieselbe gesichert worden, insofern die eingetragenen Hypothekengläubiger nicht in die unbedingte Auszahlung willigen. Geht bei solchen Gebäudeversicherungen der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die festgestellte Entschädigung zur Befriedigung der wie vorerwähnt eingetragenen Hypothekengläubiger gegen die förmliche Uebersetzung ihrer Rechte. Die Kosten dieser Uebersetzung haben die Hypothekengläubiger zu tragen.

§. 8. Wenn durch Feuer ein Schaden an beweglichen Gütern entsteht, so ist der Versicherte verbunden, die nach §. 5. der Direction oder dem Agenten einzureichende und gehörig zu begründende Schadenrechnung resp. Nachweise über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Localen gehaltenen Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, auf Verlangen der Gesellschaft eidlisch zu erhärten.

Der Inhalt des Antragsbogens, sowie der Police, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Angabe des Versicherten nach Statt gekommenem Brande darzutun; die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben des Versicherten von ihm den Beweis zu verlangen, zu dem Ende auch die Auslegung der Bücher und Scripturen des Versicherten zu fordern.

Die Ertrag-Rechnung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höhern Betrage nachgewiesen werden, als er bei der Versicherung angegeben worden, so ist letzterer maßgebend.

§. 9. Beschädigte bewegliche Versicherungs-Gegenstände sollen durch zwei Sachverständige taxirt und für die Taxe von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft es vorzieht, sie für die Taxe zu übernehmen; die geretteten unbeschädigten Gegenstände hat der Versicherte zu dem bei dem Antrage angegebenen Werthe zu übernehmen. Ist dieser nicht genau angegeben, so ermitteln ihn ebenfalls Sachverständige.

Eine Schaden-Rechnung über ganz verbrannte Gegenstände kann ebenfalls den Sachverständigen zur Verichtigung überwiesen werden.

Die Sachverständigen haben nur den wirklichen Werth, nicht den der besonderen Vorliebe zu berücksichtigen.

Die Wahl der Sachverständigen und eventuell des Obmanns findet nach den Bestimmungen des §. 6. Statt.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich.

§. 10. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, so trägt der Versicherte den Schaden pro rata. Wenn im Schadensfalle der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den wirklichen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angibt, die zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, gerettete beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände nicht angibt, oder auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schaden-Ertrag, und steht es der Gesellschaft frei, eine jede anderweitige Versicherung, welche er bei dieser noch haben könnte, ohne Weiteres aufzuheben.

§. 11. Sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten steht es frei, vermittelt einer einfachen schriftlichen Anzeige die bestehenden Versicherungen aufzuheben, wenn in einem der in den darauf bezüglichen Anträgen oder Policen benannten Localen Feuer ausbrach, wenn an den Gegenständen der Versicherung oder Versicherungen ein Brandschaden oder derselben gleichgestellter Schaden stattgefunden hat, oder wenn von dem Versicherten irgendwie Entschädigungs-Ansprüche erhoben sind.

Erreicht die gezahlte Entschädigung fünf und zwanzig Procent, bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung fünfzig Procent der Versicherungssumme, so ist die Police erloschen und die Prämie verfallen.

In allen Fällen der Aufhebung ist der Versicherte etwaiger Ansprüche auf Freijahr oder Disconto, und wenn die Aufhebung von ihm angeht, auch der gezahlten Prämie verlustig.

§. 12. Die Klage auf Erfüllung der dem Versicherten gegen die Gesellschaft aus dem Versicherungs-Vertrage zustehenden Ansprüche ist vor den ordentlichen Richter des Orts der Ausstellung der Police resp. des Prolongations-Scheins zu bringen. Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder festgestellten oder vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen. Wird der Beschädigte wegen Brandstiftung oder versuchten Betruges verurtheilt oder von der Instanz abgeurtheilt, so hat derselbe ebenfalls alle Ansprüche an die Gesellschaft verloren. Dasselbe gilt, wenn eine Verurtheilung oder Abolvierung von der Instanz derjenigen Personen erfolgt, für welche der Versicherte gesetzlich verantwortlich ist.

§. 13. Eine gehörig documentirte und festgestellte Schaden-Forderung soll gegen Einreichung des Versicherungs-Documentes an dem Orte der Ausstellung der Police binnen Monatsfrist gezahlt werden. Ist die Gesellschaft durch Arrest-Anlagen oder durch andere Seitens des Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger herbeigeführte Umstände an der Zahlung verhindert, so vergütet sie keine Zinsen, wie sie ebenwiegend in einem solchen Falle zur Deposition verpflichtet ist.

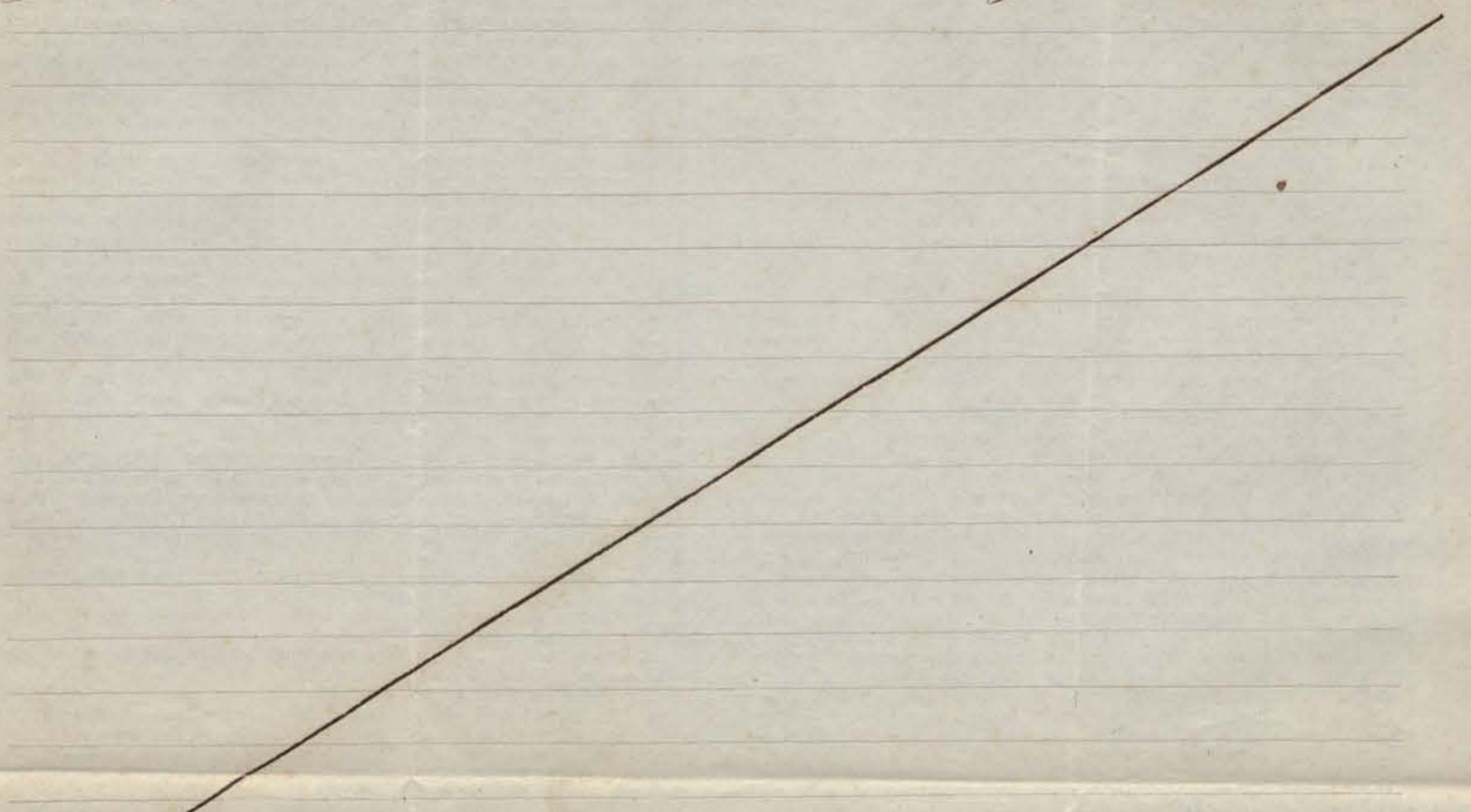
§. 14. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ertrag, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen dritte Personen hat, gehen nach stattgehabter Schaden-Vergütung auf die Gesellschaft über.



Kreisarchiv Stormarn S80

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld versichert, auf den Grund vorstehender allgemeinen, im desfallsigen unter dem *31. May 1862* ausgestellten Antragbogen speciell ausgesprochenen, und nachfolgenden besondern Bedingungen, gegen Verlust oder Schaden durch Feuer, bis zum *31. Juni* Tage des Monats *Juni* — achtzehnhundert *neunundsechzig* Mittags zwölf Uhr,

Von Herrn J. H. Högel in Herwigshorst,
in dem Antragsbogen galagender und in vorerwähntem
Antragsbogen näher bezeichneten Gegenstande, —
auf Mobil und Hausgeräthe — Thlr. 100.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ 240.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ 2.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ 8.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ 20.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ 20.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ 10.
In Summa: Vier Hundert Thaler Thlr. 400.
Zur Prämie von 240 Thlr. macht Thlr. 27 Sgr.



Der Empfang des obigen Prämien-Betrags von Thlr. *27* Sgr. ist hierunter zu bescheinigen durch

von Herrn Herrn J. C. F. Brandt in Schenningstedt

Elberfeld, am *14* Tage des Monats *Juni* Eintausend achthundert zwei und sechzig.

Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

J. W. Haarmann
Director.

M. M. M.
Director und General-Agent.

Berechnung.
Es wird der ge-
legte Stempel von
15 Silbergros-
chen erhoben, bei
einer Prämie von
50 bis 100 Thalern.
Das Porto nach
Elberfeld und zu-
rück wird auf die
gewöhnlich aus-
gegebenen Do-
kumente vertheilt.
Ein Versicherungs-
Schild kostet zehn
Silbergroschen.

Prämie	Thlr. —	<i>27</i> Sgr.
Police	—	<i>10</i> —
Stempel	—	—
Porto	—	<i>8</i> —
Schild	—	—
		<i>— 1-15 —</i>

Thlr. *27* Sgr.
Empfangen am *14 Juni 1862*
11 Uhr *Mittags.*

J. C. F. Brandt
Agent.

bayrth 1 C. 15 Sgr. 10.

aufhören, so ist dieses eben so wie ein etwaiger Wechsel des Eigenthümers, den betreffenden Haupt-Agenten zur Anzeige zu bringen, welche derartige Veränderungen zu genehmigen berechtigt sind, und ist der Versicherte zur Anzeige verpflichtet, wenn welche versicherte Gegenstände enthalten, vorgenommen, oder Gewerbe in denselben betreiben, oder aber Gegenstände in dieselben gebracht werden sollen, durch welche die Feuergefährlichkeit erhöht wird.

Jede Uebersicherung, Doppelversicherung oder das Unterlassen der nach Vorstehendem dem Versicherten obliegenden Anzeige, zieht für diesen den Verlust seiner Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage, sowie den der bezahlten Prämie nach sich. Die Gesellschaft ist nach ergangener Anzeige herabzusetzen gegen Rückzahlung des von dem Versicherten bezahlten Prämiums.

den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, so trägt der Versicherte den Schaden pro rata. Wenn im Schadensfalle der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den wirklichen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angibt, die zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, gerechete beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände nicht angibt, oder auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schadenerfolg, und steht es der Gesellschaft frei, eine jede anderweite Versicherung, welche er bei dieser noch haben könnte, ohne Weiteres aufzuheben.

§. 11. Sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten steht es frei, vermittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige die bestehenden Versicherungen aufzuheben, wenn in einem der in den darauf bezüglichen Anträgen oder Policen benannten Locale Feuer ausbrach, wenn an den Gegenständen der Versicherung oder Versicherungsgen ein Brandschade oder sonstiges Verhängnis eintrat.

22

Vaterländische

Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Sanctionirt durch des Königs von Preußen Majestät
am 28. Februar 1823, 25. Juli 1840, 15. December 1862.

Anfang der Versicherung:

am 10. Junig 1863

Versicherungs-Summe:

Th 400.-

Police.

N^o 666209

Ablauf der Versicherung:

am 10. Junig 1864

Prämie à 2 1/4 pro mille:

Th 27 50

Allgemeine Police Bedingungen.

§. 1. Die Gesellschaft versichert auf den Grund ihrer Policen und Prolongations-Scheine gegen allen Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Versicherten bösslich oder in grober Verschuldung veranlaßt wird, oder welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, Aufstandes, bürgerlicher Unruhen, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, eines Erdbebens oder anderer Naturereignisse entsteht.

Die Gesellschaft vergütet auch den durch Blitz entstandenen Schaden.

Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerhabe zur Versicherung. Die Uebernahme eines sonstigen durch Explosion entstandenen Schadens bleibt Gegenstand einer besonderen Bedingung.

In Versicherung werden nicht angenommen: Kisten, Werthpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, achte Perlen, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Theerfabriken, Serpentinfabriken, gewerbliche Anlagen mit hölzernen Darren, sowie Schießbaumwolle und deren Fabriken.

Gold- und Silberfaden, Spitzen, Källe, Cachemires, Uhren, Gemälde, Statuen und alle Sachen, deren Werth hauptsächlich nur durch besondere Vorliebe bestimmt wird, sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn sie in der Police speciell benannt sind.

Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile eines Gebäudes gehören zur Versicherung.

§. 2. Die Versicherungs-Policen und Prolongations-Scheine sind nur gültig von dem Augenblicke der auf diesen Documenten über die Prämienzahlung am Fuße derselben nach eingebrachter Vorchrift erteilten Quittung, bis zum Ablauf der darin genau bezeichneten Frist. Ein Schaden, welcher vor der vorgeschriebenen Verschickung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird, wenn diese nicht rechtzeitig geteilt ist, die Versicherung ungültig. Die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beurtheilen. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 3. Wenn bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe der zu versichernden Gegenstände im Versicherungs-Antrage unrichtig gemacht oder bei Beantwortung der Fragen im Antragbogen zum Nachtheile der Gesellschaft etwas unrichtig angegeben oder verschwiegen wurde, so ist — selbst wenn der falsch declarirte oder verschwiegene Umstand ohne Einfluß auf den Schaden geblieben ist — die Versicherung in allen ihren Theilen ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 4. Es darf Niemand Gegenstände bereits eine anderweite Versicherung zur Versicherung antragen oder eine Uebersicherung oder Doppelversicherung machen. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweite Versicherung abgeschlossen, so muß dieses beim Antrage genau angegeben und in die Police aufgenommen werden. Wenn nach erfolgter Versicherung anderweite Versicherungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf theilweise schon bei der Gesellschaft versichert ist, oder wenn Uebersicherungen anderer Gesellschaften aufhören, so ist dieses eben so wie ein etwaiger Wechsel des Eigenthümers, den Erbfall ausgenommen, oder eine Translocation der versicherten Gegenstände den

manneß muß in einer Frist von 14 Tagen erfolgen; geschieht dieses nicht, so er nennt die Gesellschaft einen Taxator, welcher endgültig zu entscheiden hat.

§. 7. Wurden Policen, welche auf den verbrannten oder beschädigten Gebäuden haften, bei der Gesellschaft auf beschleunigte Annahme eingetragten, so bezahlt dieselbe den festgestellten Schaden nur behufs Wiederherstellung jener Gebäude, und nachdem dieselbe gesichert worden, insofern die eingetragenen Hypothekengläubiger nicht in die nachbedingte Auszahlung willigen. Geht bei solchen Gebäuden Versicherungen der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die festgestellte Entschädigung zur Befriedigung der wie vorerwähnt eingetragenen Hypothekengläubiger gegen die formliche Uebersetzung ihrer Rechte. Die Kosten dieser Uebersetzung haben die Hypothekengläubiger zu tragen.

§. 8. Wenn durch Feuer ein Schaden an beweglichen Gütern entsteht, so ist der Versicherte verbunden, die nach §. 5. der Direction oder dem Agenten einzureichende und gehörig zu beglaubende Schadenrechnung resp. Nachweise über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Localen gehaltenen Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, auf Verlangen der Gesellschaft endlich zu erklären.

Der Inhalt des Antragbogens, sowie der Police, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Angabe des Versicherten nach Statt gehaltenen Brande darzuthun; die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben des Versicherten von ihm den Beweis zu verlangen, zu dem Ende auch die Aufhebung der Bücher und Scripturnen des Versicherten zu fordern.

Die Erlosch-Rechnung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höheren Betrage nachgewiesen werden, als er bei der Versicherung angegeben worden, so ist letzterer maßgebend.

§. 9. Beschädigte bewegliche Versicherungs-Gegenstände sollen durch zwei Sachverständige taxirt und für die Taxe von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft es vorzieht, sie für die Taxe zu übernehmen; die gerechneten unbeschädigten Gegenstände hat der Versicherte zu dem bei dem Antrage angegebenen Werthe zu übernehmen. Ist dieser nicht genau angegeben, so ermitteln ihn ebenfalls Sachverständige.

Eine Schaden-Rechnung über ganz verbrannte Gegenstände kann ebenfalls den Sachverständigen zur Verichtigung überwiesen werden.

Die Sachverständigen haben nur den wirklichen Werth, nicht den der besonderen Vorliebe zu berücksichtigen.

Die Wahl der Sachverständigen und eventuell des Obmanns findet nach den Bestimmungen des §. 6. Statt.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich.

§. 10. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, so trägt der Versicherte den Schaden pro rata. Wenn im Schadensfalle der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den wirklichen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angibt, die zur Zeit

Kreisarchiv Stormarn S80

A color calibration chart with a ruler. The ruler shows inches (0 to 8) and centimeters (0 to 19). The color chart includes patches for Black, 3/Color, White, Magenta, Red, Yellow, Green, Cyan, and Blue. Below the patches, the text 'Farbkarte #13' and 'B.I.G.' are visible.

Waterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Sanctionirt durch des Königs von Preußen Majestät
am 28. Februar 1823, 25. Juli 1840, 15. December 1862.

Anfang der Versicherung:

am 10 Juny 1863

Versicherungs-Summe:

fl. 400.-

Police.

No. 66209

Abgang der Versicherung:

am 10 Juny 1864

Prämie à 2 1/4 pro mille:

fl. 27 5/8

Allgemeine Bedingungen.

§. 1. Die Gesellschaft versichert auf den Grund ihrer Policen und Prolongations-Scheine gegen allen Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Versicherten bösslich oder in grober Verschuldung veranlaßt wird, oder welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, Aufruhrs, bürgerlicher Unruhen, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, eines Erdbebens oder anderer Naturereignisse entsteht.

Die Gesellschaft vergütet auch den durch Blitz entstandenen Schaden. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerfisch zur Versicherung. Die Uebernahme eines sonstigen durch Explosion entstandenen Schadens bleibt Gegenstand einer besonderen Bedingung.

In Versicherung werden nicht angenommen: Urkunden, Werthpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Theerloschereien, Terpentinfabriken, gewerbliche Anlagen mit hölzernen Darren, sowie Schießbaumwolle und deren Fabriken.

Gold- und Silberfächer, Spitzen, Tülle, Cachemirs, Uhren, Gemälde, Statuen und alle Sachen, deren Werth hauptsächlich nur durch besondere Vorliebe bestimmt wird, sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn sie in der Police speciell benannt sind.

Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile eines Gebäudes gehören zur Versicherung.

§. 2. Die Versicherungs-Policen und Prolongations-Scheine sind nur gültig von dem Augenblicke der auf diesen Documenten über die Prämienzahlung am Fuße derselben nach eingedruckter Vorschrift erteilten Quittung, bis zum Ablauf der darin genau bezeichneten Frist. Ein Schaden, welcher vor der vorgeschriebenen Bezeichnung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird, wenn diese nicht rechtzeitig geleistet ist, die Versicherung ungültig. Die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 3. Wenn bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe der zu versichernden Gegenstände im Versicherungs-Antrage unrichtig gemacht oder bei Beantwortung der Fragen im Antragbogen zum Nachtheile der Gesellschaft etwas unrichtig angegeben oder verschwiegen wurde, so ist — selbst wenn der falsch declarirte oder verschwiegene Umstand ohne Einfluß auf den Schaden geblieben ist — die Versicherung in allen ihren Theilen ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 4. Es darf Niemand Gegenstände über den wahren Bestand oder Werth zur Versicherung antragen oder eine Uebersicherung oder Doppelversicherung machen. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweitige Versicherung abgeschlossen, so muß dieses beim Antrage genau angegeben und in die Police aufgenommen werden. Wenn nach erfolgter Versicherung anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf theilweise schon bei der Gesellschaft versichert ist, oder wenn Uebersicherungen anderer Gesellschaften aufhören, so ist dieses eben so wie ein etwaiger Wechsel des Eigentümers, den Erbfall ausgenommen, oder eine Translocation der versicherten Gegenstände den betreffenden Haupt-Agenten zur Anzeige zu bringen, welche derartige Veränderungen zu genehmigen berechtigt sind, und ist der desfallsige Vermerk in das Versicherungs-Dokument einzutragen. Eben so ist der Versicherte zur Anzeige verpflichtet, wenn Veränderungen an oder in versicherten Gebäuden oder an oder in den Gebäuden, welche versicherte Gegenstände enthalten, vorgenommen, oder Gewerbe in denselben betrieben, oder aber Gegenstände in dieselben gebracht werden sollen, durch welche die Feuergefährlichkeit erhöht wird.

Jede Uebersicherung, Doppelversicherung oder das Unterlassen der nach Vorstehendem dem Versicherten obliegenden Anzeige, zieht für diesen den Verlust seiner Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage, sowie den der bezahlten Prämie nach sich. Die Gesellschaft ist nach ergangener Anzeige berechtigt, den Vertrag gegen Rückerstattung der noch nicht verfallenen Prämie aufzuheben.

§. 5. Bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung muß der Versicherte von einem ihn betroffenen Brande bei unmittelbarer Versicherung der Direction, sonst aber dem im Versicherungs-Dokument benannten Agenten, wenn es sein kann, sogleich, jedenfalls aber binnen den nach dem Brande folgenden 24 Stunden, Anzeige machen, seine Vernehmung vor der zuständigen Behörde sofort bewirken und binnen einer Frist von 10 Tagen dem Agenten eine gehörig zu begründende, mit seiner Unterschrift versehene Schadenrechnung einreichen, aus welcher das vor dem Brande Vorhandene, das Abhandengekommene, das Beschädigte, das Verbrannte und das Unbeschädigte zu ersehen ist.

Beim Ausbruch eines Brandes darf gegen das Geheiß anwesender Vertreter der Gesellschaft nicht ausgeräumt werden.

§. 6. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses außer durch das amtliche Protocoll durch zwei Bauverständige documentirt werden, und zwar in der Art, daß der Schaden von ihnen taxirt und die Richtigkeit dieser Taxe an Eides Statt bestätigt wird. Die Taxation hat den Werth des Gebäudes vor dem Brande, sowie die nach dem Brande Beschädigten oder unbeschädigt gebliebenen Theile desselben zu umfassen. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formalität das Beschädigte herstellen zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich. Die Aufräumungskosten der Brandstätte werden nicht vergütet.

Von den erwähnten Sachverständigen ernannt den einen der Versicherte, den andern die Gesellschaft. Können diese sich binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einigen, so wählen sie sofort einen Obmann; sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernannt ihn die competente Behörde. Die Entscheidung des Ob-

mannes muß in einer Frist von 14 Tagen erfolgen; geschieht dieses nicht, so er-
nennt die Gesellschaft einen Taxator, welcher endgültig zu entscheiden hat.

§. 7. Wurden Hypotheken, welche auf den verbrannten oder beschädigten Gebäuden lasten, bei der Gesellschaft auf bescheinigte Annahme eingetragen, so bezahlt dieselbe den festgestellten Schaden nur behufs Wiederherstellung jener Gebäude, und nachdem dieselbe gesichert worden, insofern die eingetragenen Hypothekengläubiger nicht in die unbedingte Auszahlung willigen. Geht bei solchen Gebäude-Versicherungen der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die festgestellte Entschädigung zur Befriedigung der wie vorerwähnt eingetragenen Hypothekengläubiger gegen die förmliche Uebertragung ihrer Rechte. Die Kosten dieser Uebertragung haben die Hypothekengläubiger zu tragen.

§. 8. Wenn durch Feuer ein Schaden an beweglichen Gütern entsteht, so ist der Versicherte verbunden, die nach §. 5. der Direction oder dem Agenten einzureichende und gehörig zu begründende Schadenrechnung resp. Nachweise über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Localen gehaltenen Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, auf Verlangen der Gesellschaft eidlich zu erhärten.

Der Inhalt des Antragbogens, sowie der Police, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Angabe des Versicherten nach Statt gehabtem Brande darzutun; die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben des Versicherten von ihm den Beweis zu verlangen, zu dem Ende auch die Auflegung der Bücher und Scripturen des Versicherten zu fordern.

Die Ersatz-Rechnung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höhern Betrage nachgewiesen werden, als er bei der Versicherung angegeben worden, so ist letzterer maßgebend.

§. 9. Beschädigte bewegliche Versicherungs-Gegenstände sollen durch zwei Sachverständige taxirt und für die Taxe von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft es vorzieht, sie für die Taxe zu übernehmen; die geretteten unbeschädigten Gegenstände hat der Versicherte zu dem bei dem Antrage angegebenen Werthe zu übernehmen. Ist dieser nicht genau angegeben, so ermitteln ihn ebenfalls Sachverständige.

Eine Schaden-Rechnung über ganz verbrannte Gegenstände kann ebenfalls den Sachverständigen zur Berichtigung überwiesen werden.

Die Sachverständigen haben nur den wirklichen Werth, nicht den der besonderen Vorliebe zu berücksichtigen.

Die Wahl der Sachverständigen und eventuell des Obmanns findet nach den Bestimmungen des §. 6. Statt.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich.

§. 10. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, so trägt der Versicherte den Schaden pro rata. Wenn im Schadensfalle der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den wirklichen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angibt, die zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, gerettete beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände nicht angibt, oder auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schadenersatz, und steht es der Gesellschaft frei, eine jede anderweitige Versicherung, welche er bei dieser noch haben könnte, ohne Weiteres aufzuheben.

§. 11. Sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten steht es frei, vermittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige die bestehenden Versicherungen aufzuheben, wenn in einem der in den darauf bezüglichen Anträgen oder Policen benannten Localen Feuer ausbrach, wenn an den Gegenständen der Versicherung oder Versicherungen ein Brandschaden oder demselben gleichgestellter Schaden stattgefunden hat, oder wenn von dem Versicherten irgendwelche Entschädigungs-Ansprüche erhoben sind.

Erreicht die gezahlte Entschädigung fünf und zwanzig Procent, bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorausbezahlung fünfzig Procent der Versicherungs-Summe, so ist die Police erloschen und die Prämie verfallen.

In allen Fällen der Aufhebung ist der Versicherte etwaiger Ansprüche auf Freijahr oder Disconto, und wenn die Aufhebung von ihm ausgeht, auch der gezahlten Prämie verlustig.

§. 12. Die Klage auf Erfüllung der dem Versicherten gegen die Gesellschaft aus dem Versicherungs-Vertrage zustehenden Ansprüche ist vor den ordentlichen Richter des Orts der Ausstellung der Police resp. des Prolongations-Scheins zu bringen.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder festgestellten oder vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen. Wird der Beschädigte wegen Brandstiftung oder verübten Betruges verurtheilt oder von der Instanz abgeurtheilt, so hat derselbe ebenfalls alle Ansprüche an die Gesellschaft verloren. Dasselbe gilt, wenn eine Verurtheilung oder Abolvierung von der Instanz derjenigen Personen erfolgt, für welche der Versicherte gesetzlich verantwortlich ist.

§. 13. Eine gehörig documentirte und festgestellte Schaden-Forderung soll gegen Einreichung des Versicherungs-Documents an dem Orte der Ausstellung der Police binnen Monatsfrist geltend gemacht werden. Ist die Gesellschaft durch Arrest-Anlagen oder durch andere Seiten des Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger herbeigeführte Umstände an der Zahlung verhindert, so vergütet sie keine Zinsen, wie sie ebenwenig in einem solchen Falle zur Deposition verpflichtet ist.

§. 14. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen dritte Personen hat, gehen nach stattgehabter Schaden-Vergütung auf die Gesellschaft über.

Colour Chart #13

Kreisarchiv Stormarn S80



Agent



3

Sanctionirt durch des Königs von Preussen Majestät
am 28. Februar 1823, 25. Juli 1840, 15. December 1862.

Anfang der Versicherung:
am 10. Juni 1864

Police.

Ablauf der Versicherung:
am 10. Juni 1865

Versicherungs-Summe:
Tha 400.-

Prämie à 2 pro mille:
Tha 8.-

Nº 74128

Allgemeine Bedingungen.

§. 1. Die Gesellschaft versichert auf den Grund ihrer Policen und Prolongations-Scheine gegen allen Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Versicherten bösslich oder in grober Verschuldung verursacht wird, oder welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, Aufruhrs, bürgerlicher Unruhen, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unerschütterliche Gewalt, eines Erdbebens oder anderer Naturereignisse entsteht.

Die Gesellschaft vergütet auch den durch Blitz entstandenen Schaden.

Bei Explosionen gebührt nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung. Die Uebernahme eines sonstigen durch Explosion entstandenen Schadens bleibt Gegenstand einer besonderen Bedingung.

In Versicherung werden nicht angenommen: Urkunden, Wertpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Geschosse, achte Perlen, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Theaterscenen, Terpentinfabriken, gewerbliche Anlagen mit hölzernen Dächern, sowie Schießbaumwolle und deren Fabriken.

Gold- und Silbersachen, Spitzen, Tüle, Cachemirs, Uhren, Gemälde, Statuen und alle Sachen, deren Werth hauptsächlich nur durch besondere Vorliebe bestimmt wird, sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn sie in der Police speciell benannt sind.

Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile eines Gebäudes gehören zur Versicherung.

§. 2. Die Versicherungs-Policen und Prolongations-Scheine sind nur gültig von dem Augenblicke der auf diesen Documenten über die Prämienzahlung am Fuße derselben nach eingebrachter Vorschrift erhaltenen Quittung, bis zum Ablauf der darin genau bezeichneten Frist. Ein Schaden, welcher vor der vorgeschriebenen Versicherung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird, wenn diese nicht rechtzeitig geleistet ist, die Versicherung ungültig. Die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 3. Wenn bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe der zu versichernden Gegenstände im Versicherungs-Antrage unrichtig gemacht oder bei Beantwortung der Fragen im Antragbogen zum Nachtheile der Gesellschaft etwas unrichtig angegeben oder verschwiegen wurde, so ist — selbst wenn der falsch declarirte oder verschwiegene Umstand ohne Einfluß auf den Schaden geblieben ist — die Versicherung in allen ihren Theilen ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 4. Es darf Niemand Gegenstände über den wahren Bestand oder Werth zur Versicherung antragen oder eine Ueberversicherung oder Doppelversicherung machen. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweitige Versicherung abgeschlossen, so muß dieses beim Antrage genau angegeben und in die Police aufgenommen werden. Wenn nach erfolgter Versicherung anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf theilweise schon bei der Gesellschaft versichert ist, oder wenn mehrere Versicherungen auf denselben Gegenstand ausgestellt sind, so muß die Gesellschaft hiervon in Kenntniß gesetzt werden, und die Versicherung wird nur für den Betrag der ersten Versicherung gültig.

§. 5. Wenn durch Feuer ein Schaden an beweglichen Gütern entsteht, so ist der Versicherte verbunden, die nach §. 5. der Direction oder dem Agenten einzureichende und gehörig zu begründende Schadenrechnung resp. Nachweise über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Local gehaltenen Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, auf Verlangen der Gesellschaft eichlich zu erklären.

Der Inhalt des Antragbogens, sowie der Police, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Angabe des Versicherten nach Statt gehabtem Brande darzutun; die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben des Versicherten von ihm den Beweis zu verlangen, zu dem Ende auch die Aufstellung der Bücher und Rechnungen des Versicherten zu fordern.

Die Ersatz-Rechnung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höheren Betrage nachgewiesen werden, als er bei der Versicherung angegeben worden, so ist letzterer maßgebend.

§. 9. Beschädigte bewegliche Versicherungs-Gegenstände sollen durch zwei Sachverständige taxirt und für die Taxe von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft es vorzieht, sie für die Taxe zu übernehmen; die gerathen unbeschädigten Gegenstände hat der Versicherte zu dem bei dem Antrage angegebenen Werthe zu übernehmen. Ist dieser nicht genau angegeben, so ermittelt ihn ebenfalls Sachverständige.

Eine Schaden-Rechnung über ganz verbrannte Gegenstände kann ebenfalls den Sachverständigen zur Verichtigung überwiesen werden.

Die Sachverständigen haben nur den wirklichen Werth, nicht den der besonderen Vorliebe zu berücksichtigen.

Die Wahl der Sachverständigen und eventuell des Comanns findet nach den Bestimmungen des §. 6. Statt.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich.

§. 10. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände

Waterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Sanctionirt durch des Königs von Preußen Majestät
am 28. Februar 1823, 25. Juli 1840, 15. December 1862.

Anfang der Versicherung:

am 10. Juny 1864

Versicherungs-Summe:

fl. 400,-

Ablauf der Versicherung:

am 10. Juny 1865

Prämie à 2 pro mille:

fl. 8,-

Police.

No. 714128

Allgemeine Bedingungen.

§. 1. Die Gesellschaft versichert auf den Grund ihrer Policen und Prolongations-Scheine gegen allen Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch den Versicherten bösslich oder in grober Verschuldung veranlaßt wird, oder welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, Aufruhrs, bürgerlicher Unruhen, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, eines Erdbebens oder anderer Naturereignisse entsteht.

Die Gesellschaft vergütet auch den durch Blitz entstandenen Schaden. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerhaden zur Versicherung. Die Uebernahme eines sonstigen durch Explosion entstandenen Schadens bleibt Gegenstand einer besonderen Bedingung.

In Versicherung werden nicht angenommen: Urkunden, Wertpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Schießpulver, Schießpulverfabriken, Theerhöfereien, Terpentinfabriken, gewerbliche Anlagen mit hölzernen Darren, sowie Schießbaumwolle und deren Fabriken.

Gold- und Silberfaden, Spitzen, Tulle, Cachemirs, Uhren, Gemälde, Statuen und alle Sachen, deren Werth hauptsächlich nur durch besondere Vorliebe bestimmt wird, sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn sie in der Police speciell benannt sind.

Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile eines Gebäudes gehören zur Versicherung.

§. 2. Die Versicherungs-Policen und Prolongations-Scheine sind nur gültig von dem Augenblicke der auf diesen Documenten über die Prämienzahlung am Fuße derselben nach eingedruckter Vorschrift erteilten Quittung, bis zum Ablauf der darin genau bezeichneten Frist. Ein Schaden, welcher vor der vorgeschriebenen Bescheinigung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird, wenn diese nicht rechtzeitig geleistet ist, die Versicherung ungültig. Die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 3. Wenn bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe der zu versichernden Gegenstände im Versicherungs-Antrage unrichtig gemacht oder bei Beantwortung der Fragen im Antragsbogen zum Nachtheile der Gesellschaft etwas unrichtig angegeben oder verschwiegen wurde, so ist — selbst wenn der falsch declarirte oder verschwiegene Umstand ohne Einfluß auf den Schaden geblieben ist — die Versicherung in allen ihren Theilen ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 4. Es darf Niemand Gegenstände über den wahren Bestand oder Werth zur Versicherung antragen oder eine Ueberschätzung oder Doppelversicherung machen. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweitige Versicherung abgeschlossen, so muß dieses beim Antrage genau angegeben und in die Police aufgenommen werden. Wenn nach erfolgter Versicherung anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände genommen werden sollten, worauf theilweise schon bei der Gesellschaft versichert ist, oder wenn Mitversicherungen anderer Gesellschaften aufhören, so ist dieses eben so wie ein etwaiger Wechsel des Eigenthümers, den Erbfall ausgenommen, oder eine Translocation der versicherten Gegenstände den betreffenden Haupt-Agenten zur Anzeige zu bringen, welche derartige Veränderungen zu genehmigen berechtigt sind, und ist der desfallsige Vermerk in das Versicherungs-Document einzutragen. Eben so ist der Versicherte zur Anzeige verpflichtet, wenn Veränderungen an oder in versicherten Gebäuden oder an oder in den Gebäuden, welche versicherte Gegenstände enthalten, vorgenommen, oder Gewerbe in denselben betrieben, oder aber Gegenstände in dieselben gebracht werden sollen, durch welche die Feuergefährlichkeit erhöht wird.

Jede Ueberschätzung, Doppelversicherung oder das Unterlassen der nach Vorstehendem dem Versicherten obliegenden Anzeige, zieht für diesen den Verlust seiner Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrage, sowie den der bezahlten Prämie nach sich. Die Gesellschaft ist nach ergangener Anzeige berechtigt, den Vertrag gegen Rückzahlung der noch nicht verfallenen Prämie aufzuheben.

§. 5. Bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung muß der Versicherte von einem ihn betroffenen Brande bei unmittelbarer Versicherung der Direction, sonst aber dem im Versicherungs-Documente benannten Agenten, wenn es sein kann, sogleich, jedenfalls aber binnen den nach dem Brande folgenden 24 Stunden, Anzeige machen, seine Vernehmung vor der zuständigen Behörde sofort bewirken und binnen einer Frist von 10 Tagen dem Agenten eine gehörig zu begründende, mit seiner Unterschrift versehene Schadenrechnung einreichen, aus welcher das vor dem Brande Vorhandene, das Abhandengekommene, das Beschädigte, das Verbrannte und das Unbeschädigte zu ersehen ist.

Beim Ausbruch eines Brandes darf gegen das Geheiß anwesender Vertreter der Gesellschaft nicht ausgeräumt werden.

§. 6. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses außer durch das amtliche Protocoll durch zwei Bauverständige documentirt werden, und zwar in der Art, daß der Schaden von ihnen taxirt und die Richtigkeit dieser Taxe an Eides Statt bestätigt wird. Die Taxation hat den Werth des Gebäudes vor dem Brande, sowie die nach dem Brande Beschädigten oder unbeschädigt gebliebenen Theile desselben zu umfassen. Kein Versichelter ist befugt, mit Umgehung dieser Formalität das Beschädigte herstellen zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich. Die Aufräumungskosten der Brandstätte werden nicht vergütet.

Von den erwähnten Sachverständigen ernannt den einen der Versicherte, den andern die Gesellschaft. Können diese sich binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einigen, so wählen sie sofort einen Obmann; sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernannt ihn die competente Behörde. Die Entscheidung des Ob-

mannes muß in einer Frist von 14 Tagen erfolgen; geschieht dieses nicht, so ernannt die Gesellschaft einen Taxator, welcher endgültig zu entscheiden hat.

§. 7. Wurden Hypotheken, welche auf den verbrannten oder beschädigten Gebäuden haften, bei der Gesellschaft auf bescheinigte Anmeldung eingetragen, so bezahlt dieselbe den festgestellten Schaden nur behufs Wiederherstellung jener Gebäude, und nachdem dieselbe gesichert worden, insofern die eingetragenen Hypothekengläubiger nicht in die unbedingte Auszahlung willigen. Geht bei solchen Gebäude-Versicherungen der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die festgestellte Entschädigung zur Befriedigung der wie vorerwähnt eingetragenen Hypothekengläubiger gegen die förmliche Ueberschreibung ihrer Rechte. Die Kosten dieser Ueberschreibung haben die Hypothekengläubiger zu tragen.

§. 8. Wenn durch Feuer ein Schaden an beweglichen Gütern entsteht, so ist der Versicherte verbunden, die nach §. 5. der Direction oder dem Agenten einzureichende und gehörig zu begründende Schadenrechnung resp. Nachweise über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Local vorhandenen Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen sein oder nicht, auf Verlangen der Gesellschaft eidlisch zu erklären.

Der Inhalt des Antragsbogens, sowie der Police, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Angabe des Versicherten nach Statt gehabtem Brande darzutun; die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben des Versicherten von ihm den Beweis zu verlangen, zu dem Ende auch die Auslegung der Bücher und Scripturen des Versicherten zu fordern.

Die Ertrag-Rechnung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Sollte dieser in einem höheren Betrage nachgewiesen werden, als er bei der Versicherung angegeben worden, so ist letzterer maßgebend.

§. 9. Beschädigte bewegliche Versicherungs-Gegenstände sollen durch zwei Sachverständige taxirt und für die Taxe von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft es vorzieht, sie für die Taxe zu übernehmen; die gerechneten unbeschädigten Gegenstände hat der Versicherte zu dem bei dem Antrage angegebenen Werthe zu übernehmen. Ist dieser nicht genau angegeben, so ermittelt ihn ebenfalls Sachverständige.

Eine Schaden-Rechnung über ganz verbrannte Gegenstände kann ebenfalls den Sachverständigen zur Berichtigung überwiesen werden.

Die Sachverständigen haben nur den wirklichen Werth, nicht den der besondern Vorliebe zu berücksichtigen.

Die Wahl der Sachverständigen und eventuell des Obmanns findet nach den Bestimmungen des §. 6. Statt.

Die Kosten der Taxation sind gemeinschaftlich.

§. 10. Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, so trägt der Versicherte den Schaden pro rata. Wenn im Schadenfalle der Versicherte sein versichertes Eigenthum über den wirklichen Werth taxirt, Gegenstände für verloren angibt, die zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, gerechnete beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände nicht angibt, oder auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schaden-Ertrag, und steht es der Gesellschaft frei, eine jede anderweitige Versicherung, welche er bei dieser noch haben könnte, ohne Weiteres aufzuheben.

§. 11. Sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten steht es frei, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige die bestehenden Versicherungen aufzuheben, wenn in einem der in den darauf bezüglichen Anträgen oder Policen benannten Local Feuer ausbrach, wenn an den Gegenständen der Versicherung oder Versicherungen ein Brandschaden oder demselben gleichgestellter Schaden stattgefunden hat, oder wenn von dem Versicherten irgendwelche Entschädigungs-Ansprüche erhoben sind.

Erreicht die gezahlte Entschädigung fünf und zwanzig Procent, bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung fünfzig Procent der Versicherungs-Summe, so ist die Police erloschen und die Prämie verfallen.

In allen Fällen der Aufhebung ist der Versicherte etwaiger Ansprüche auf Freijahr oder Disconto, und wenn die Aufhebung von ihm ausgeht, auch der gezahlten Prämie verlustig.

§. 12. Die Klage auf Erfüllung der dem Versicherten gegen die Gesellschaft aus dem Versicherungs-Vertrage zustehenden Ansprüche ist vor den ordentlichen Richter des Orts der Ausstellung der Police resp. des Prolongations-Scheins zu bringen. Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder festgestellten oder vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

Wird der Beschädigte wegen Brandstiftung oder verschuldeten Betruges verurtheilt oder von der Anklage abgeloht, so hat derselbe ebenfalls alle Ansprüche an die Gesellschaft verloren. Dasselbe gilt, wenn eine Verurtheilung oder Ablohtung von der Anklage derjenigen Personen erfolgt, für welche der Versicherte gesetzlich verantwortlich ist.

§. 13. Eine gehörig documentirte und festgestellte Schaden-Forderung soll gegen Einreichung des Versicherungs-Documentes an dem Orte der Ausstellung der Police binnen Monatsfrist gezahlt werden. Ist die Gesellschaft durch Arrest-Anlagen oder durch andere Seitens des Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger herbeigeführte Umstände an der Zahlung verhindert, so vergütet sie keine Zinsen, wie sie ebenwenig in einem solchen Falle zur Deposition verpflichtet ist.

§. 14. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ertrag, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen dritte Personen hat, gehen nach statthabender Schaden-Vergütung auf die Gesellschaft über.

Kreisarchiv Stormarn S80

Colour Chart #13

DANES
-PICTA
-LAB

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

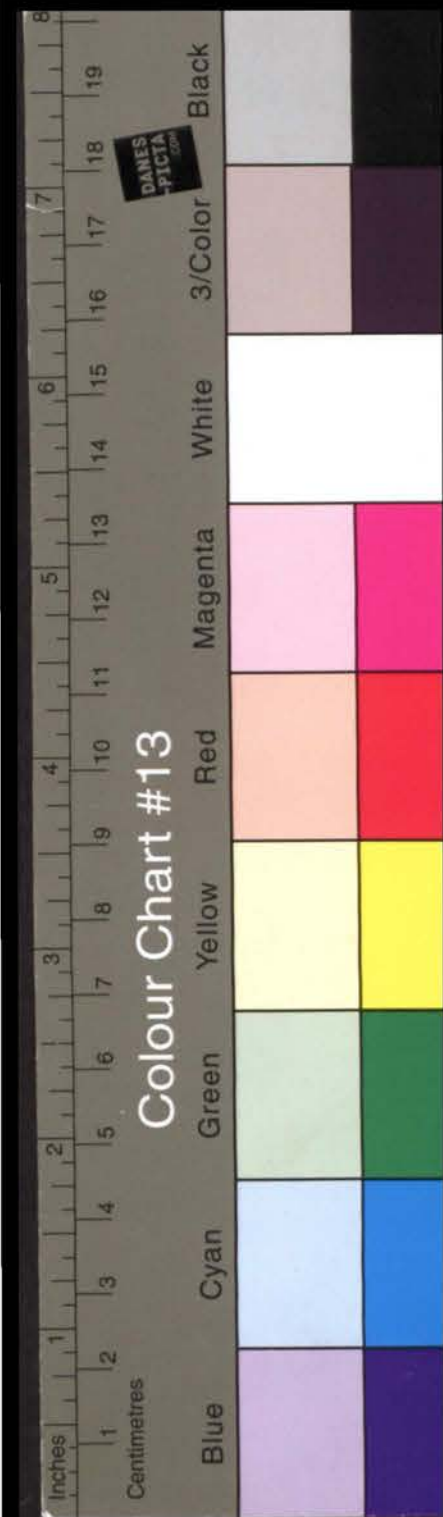
16

17

18

19

20



Kreisarchiv Stormarn S80

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld, versichert unter
vorstehenden allgemeinen und nachfolgenden, auf den vom Versicherten gestellten Antrag vom 24 Mai 1864
sich gründenden besonderen Bedingungen bis zum 1. Juni Tage des Monats
Juni — Eintaufend achthundert fünfundsechzig Mittags zwölf Uhr,

Dem Herrn J. H. Mögelius in Marighorst,
in dem daselbst gelegenen neuen obigen An-
trage außer bezeichneten Versicherungs-
auf Möbel und Hausgeräthe — Th. 100
„ Blinder, Weichgang, Latten — 340
„ 1 Spiegel — 2
„ 2 Stühle d. H. — 8
„ Lebensmittel — 20
„ 1 Kissen — 10
„ 1 Kissen — 20
Insgesamt: Vier Hundert Thaler T.C.
zur Prämie von 2400 macht Th. 2400

Der Empfang des obigen Prämien-Betrags von Th. 2400 Sgr. ist hierunter zu bescheinigen durch

Der Agenten Herr J. C. F. Brandt in Schöningstadt
Elberfeld, am 10 Tage des Monats Juni Eintaufend achthundert vier und sechzig.

Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft:

Schäper
Director.

Wulver

J. H. Mögelius Director und General-Bevollmächtigter.

Berechnung.

Es wird der ge-
festigte Stempel
von 15 Silbergr.
für einen Betrag
von 50 bis 100 Thalern.
Das Porto nach
Elberfeld und zu-
rück wird auf die
gewöhnlich zusan-
men verlangten Do-
kumente vertheilt.
Ein Versicherungs-
Schild kostet zehn
Silbergrößen.

Prämie	Thlr. —	2400
Police	„ —	10
Stempel	„ —	—
Porto	„ —	8
Schild	„ —	—
		<u>— 1 — 12 —</u>

Thlr. — = 24 Sgr.
Empfangen am 10 Juni 1864
11 Uhr Mittags.

J. C. F. Brandt
Agent.

in La. 1 C. 12 Sgr. 10

[illegible][illegible]

Die Vaterländische
Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld

für zwei hundert Thaler Preißisch Courant,

auf ein Jahr, nämlich vom 10 Januy Eintausend achthundert fünf und sechzig,

Mittags zwölf Uhr, bis dahin am zweyten Juny Eintausend achthundert sechs und sechzig,

nach untescribten allgemeinen Bedingungen, und ist der Empfang der Prämie dafür: 2%

Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs - Actien - Gesellschaft:

	Thlr.	—	9/11 Egr.	Thlr.	—	24 Egr.
Prämie	—	—	—	—	—	—
Stempel	—	—	—	—	—	—
Porto	—	—	—	—	—	—
Außerung	—	—	—	—	—	—

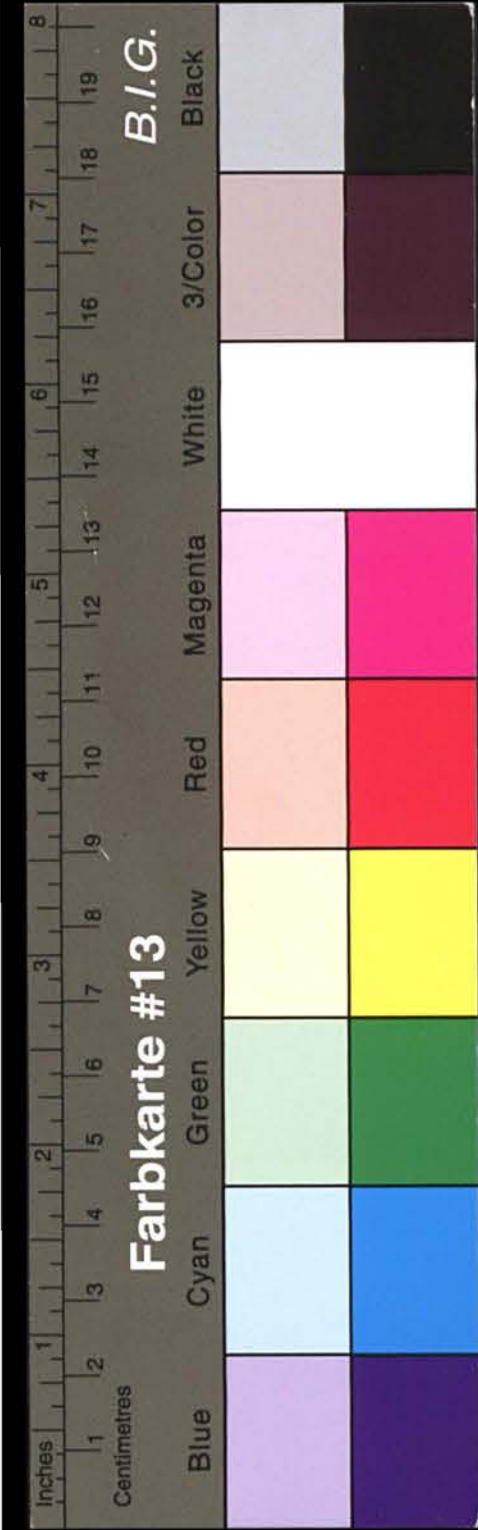
Es wird nur Stempel
genommene, wenn die Höhe
der 50 Mark erreicht. Das
Uebrigste wird auf die nächste
Prämie, welche auf die gleiche
Höhe gekommen verlagert.

Documente vertheilt.

Berechnung.

mittags.

32



Die Vaterländische
Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld

Escherfeld, den 24^{ten} Junii

Director und General-Bevollmächtigter.

[illegible][illegible][illegible]

Die Befragung wurde jeweils bei Beendigung zum fünften Schritt, dem des Gelächers, zur Zeit der Stimmeswahl, also vor dem Beginn der Missverständnisse-Geschichte mit dem Stimmentwurf begonnen. Der fünfte Schritt war nicht registriert.

Die Befragten wurden nach dem Beendigen der ersten Geschichte auf einen weiteren Stimmentwurf, nämlich den des Lächelns, hingelenkt. Dieser wurde ebenfalls registriert. Die Befragten wurden nach dem Beendigen der zweiten Geschichte auf einen weiteren Stimmentwurf, nämlich den des Lächelns, hingelenkt. Dieser wurde ebenfalls registriert.

[illegible]

und zwar teils positiv, teils negativ. Der Schriftsteller ist vielfach, der Stammes Mitbewerber, der sich in der Konkurrenz mit anderen Schriftstellern zu behaupten sucht. Er ist aber auch in einem gewissem Grade ein sozialer Beobachter, der die Lebensbedingungen seiner Mitmenschen mit Interesse verfolgt. Er ist ein sozialer Beobachter, der die Lebensbedingungen seiner Mitmenschen mit Interesse verfolgt. Er ist ein sozialer Beobachter, der die Lebensbedingungen seiner Mitmenschen mit Interesse verfolgt.

[illegible]

gelenk für die Police wie für den Prolongations-Schein.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen,
geltend für die Police wie für den Probations-Zeichn



Die Vaterländische Feuer-Vericherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld

auf ein Geßz nämlich vom 10. Jany
Mittags zwölff Uhr, bis dahin auf Zafordan Jany

Eintausend achtshundert sieben und sechsßig,

Eintausend achtshundert acht und sechsßig.

Zapoc

mit Zshr. — „Zl. Egr. hierunter zu beschickigen durch Frau C. G. v. Hume D. G. v. Brandt u. Lehmann meingestrich

Essenfeld, den
C. Levy
Zwintausend achthundert sieben und sechzig.

Die Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft:

Director und General-Bevollmächtigter.

Prämie	Jahr.	"	Egr.
Stempel	"	"	"
Porto	"	6	"
Ausfertigung	"	"	"

No. 3

24 Egr.
 Empfangen am 24 September 1864
 12 Uhr Vormittags.
 J. G. B. Bräuninger
 Agent,
 Zürich

Berechnung.
 Es wird nur Stempel
 beigetragen, wenn die Prä-
 mie so hoch reicht. Das
 Spécio, nach Gewicht und
 Anzahl, wird auf die gewöhn-
 liche Documente vertheilt.

[illegible]

Der Begriff ist vertriebt, so sollte zu der konkreten Bedeutung in form. Zahlen zu folgen.

§ 7. Wenn wir mehrere gleiche Eigenschaften oder mehrerlei Eigenschaften aneinander fassen, so setzen wir die Gesamtheit der Eigenschaften in der Eigenschaftsformel an, indem wir diese folgenden Regeln, welche die Eigenschaften für die Eigenschaftsformel mit einander in der wahren Eigenschaftsformel bilden, erst fassen zur Eigenschaftsformel. (1) Alle der Eigenschaftsformel zugehörigen Zeichen sind gleichbedeutend, so dass die Eigenschaftsformel in der Eigenschaftsformel der Eigenschaftsformel gleichbedeutend sein kann.

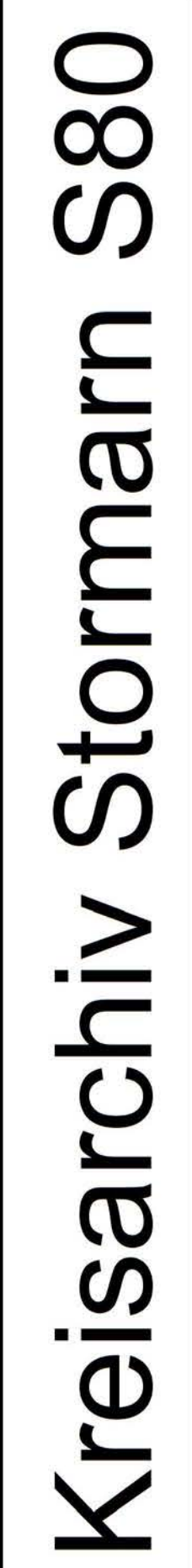
Gut den Frau, daß die Endverfährigen sich nicht einigen, entscheidet ein von ihnen erwählter Ökonom. Können sie auch After besten Nach nicht einigen, so wird er auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen von dem Gericht beschieden (nicht jedoch nach Gutbefinden) Entscheid des Gerichtes erannt. Jede der Parteien kann Beschwerde bei der Ökonomie nicht an den Ökonomie erannt.

[illegible]

Allgemeine Berichtsbedingungen:

geltend für die Police wie für den Prolongations-Schein

Allgemeine Beschreibung



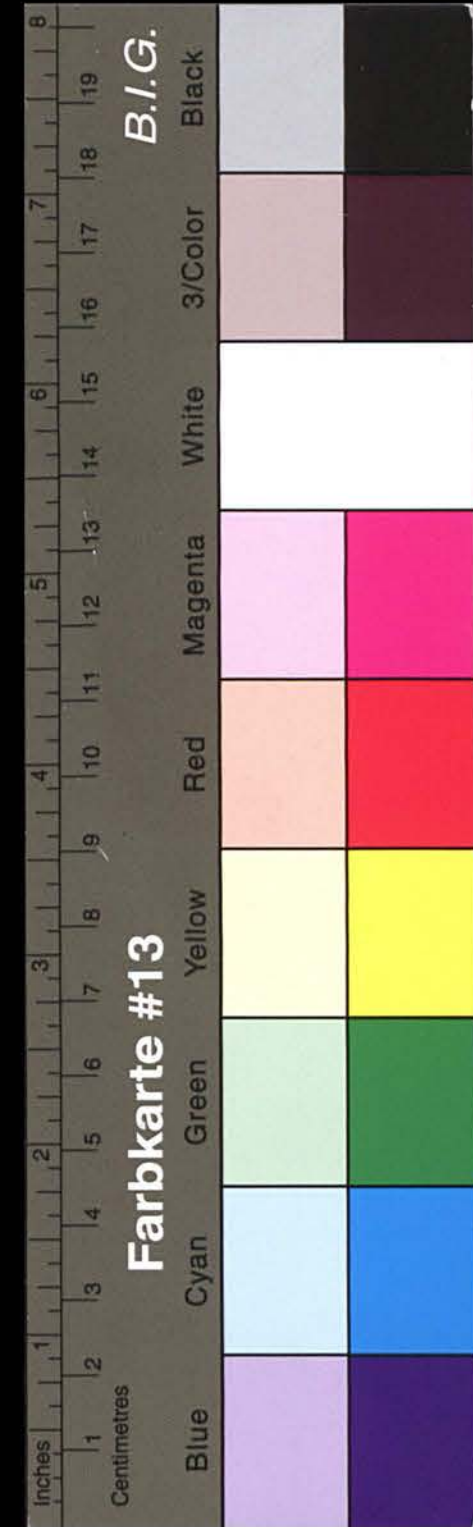
erneuert durch diesen 1 ten Prolongations-Schein N^o. 21875 (auf N^o. 92446) die unter Police N^o. 92446 e. beschriebene,
 für Lamm 24 Hühner in Obberg abgeschlossene Versicherung gegen Feuer-Schaden,
 für 24 Hühner 10000 Thaler Preussisch Courant,
 auf ein Jahr nämlich vom letzten Februar Juni Eintausend achthundert neun und fünfzig
 Mittags zwölf Uhr, bis dahin am letzten Februar Juni Eintausend achthundert sechzig
 nach umstehenden allgemeinen Bedingungen, und ist der Empfang der Prämie dafür: 2 1/4 %
 mit Thlr. 2 1/4 Sgr. hierunter zu bescheinigen durch Lamm C. Wernicke in Schwinningsdell
Cousin, den 28 ten Mai Eintausend achthundert neun und fünfzig

[illegible]

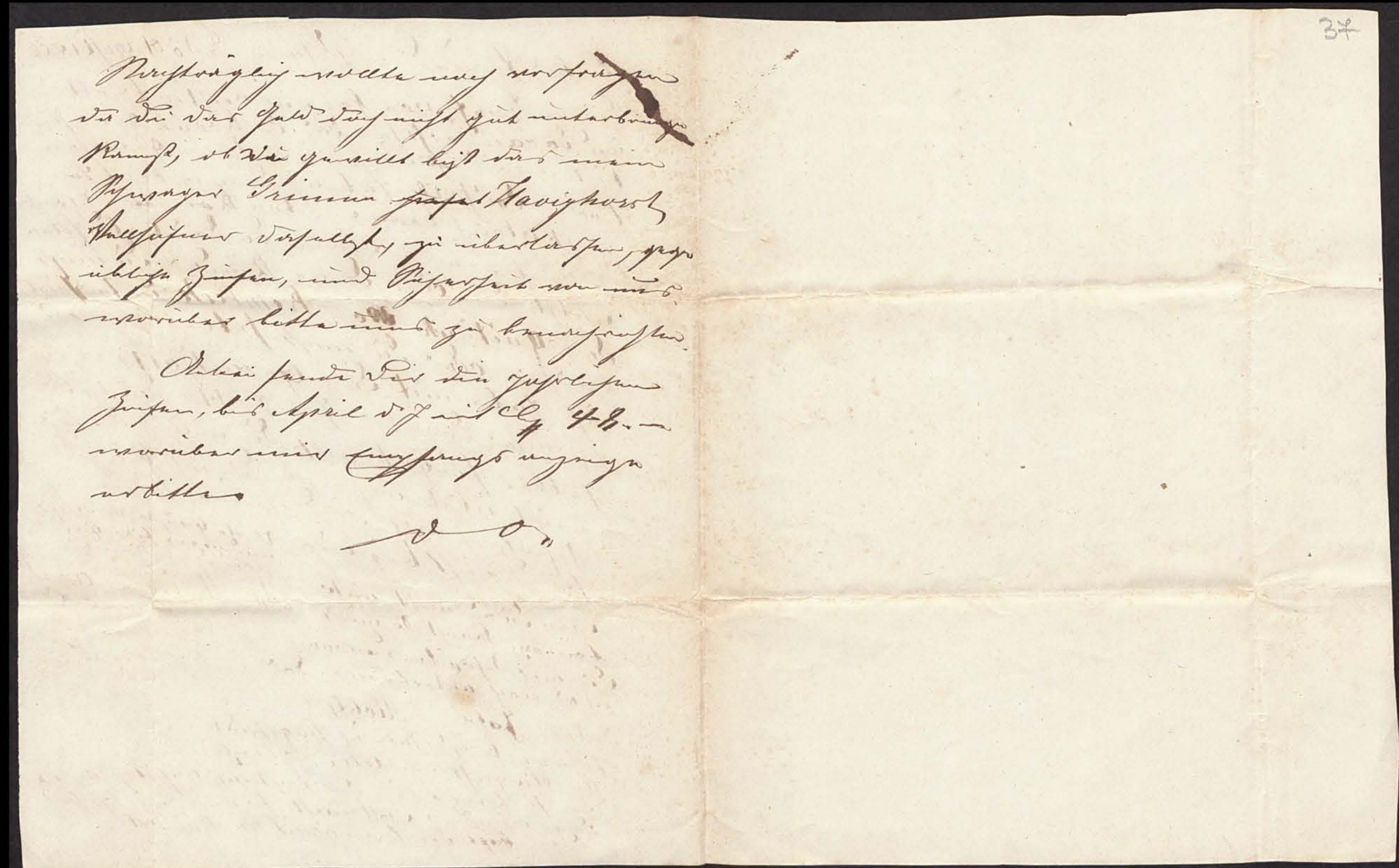


Gebruckt bei Sam. Lucas in Elberfeld

[illegible]

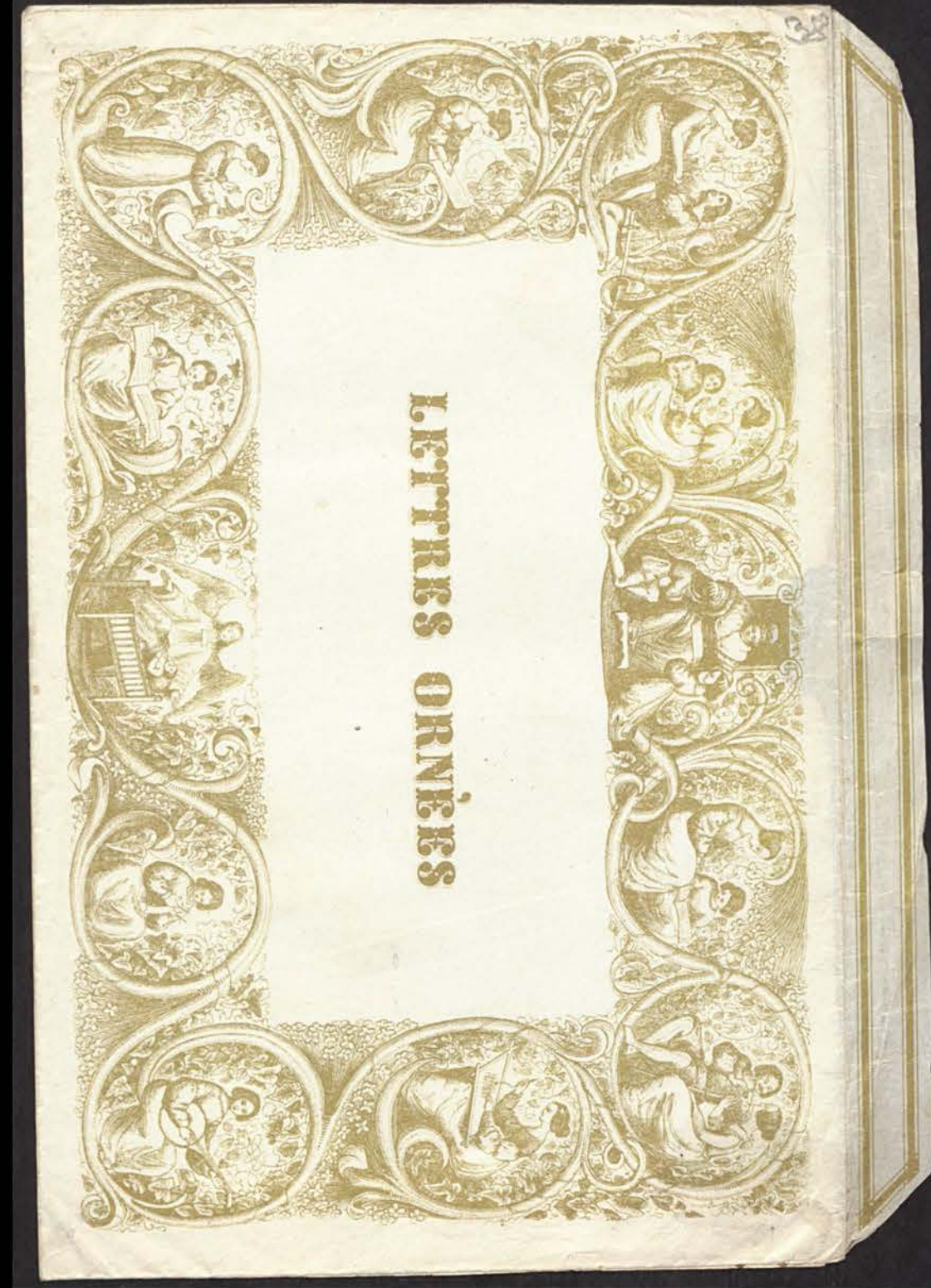


Kreisarchiv Stormarn S80



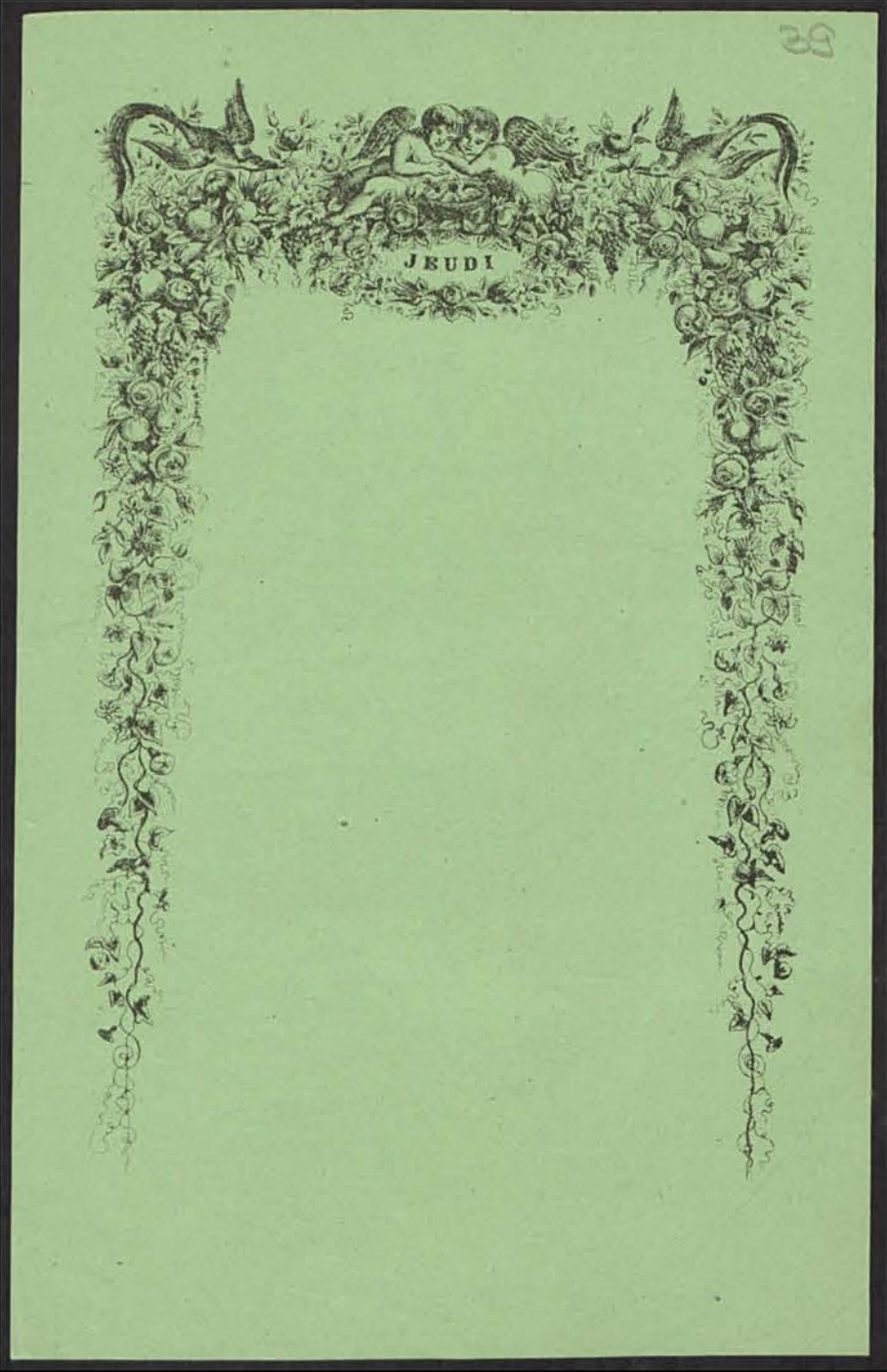
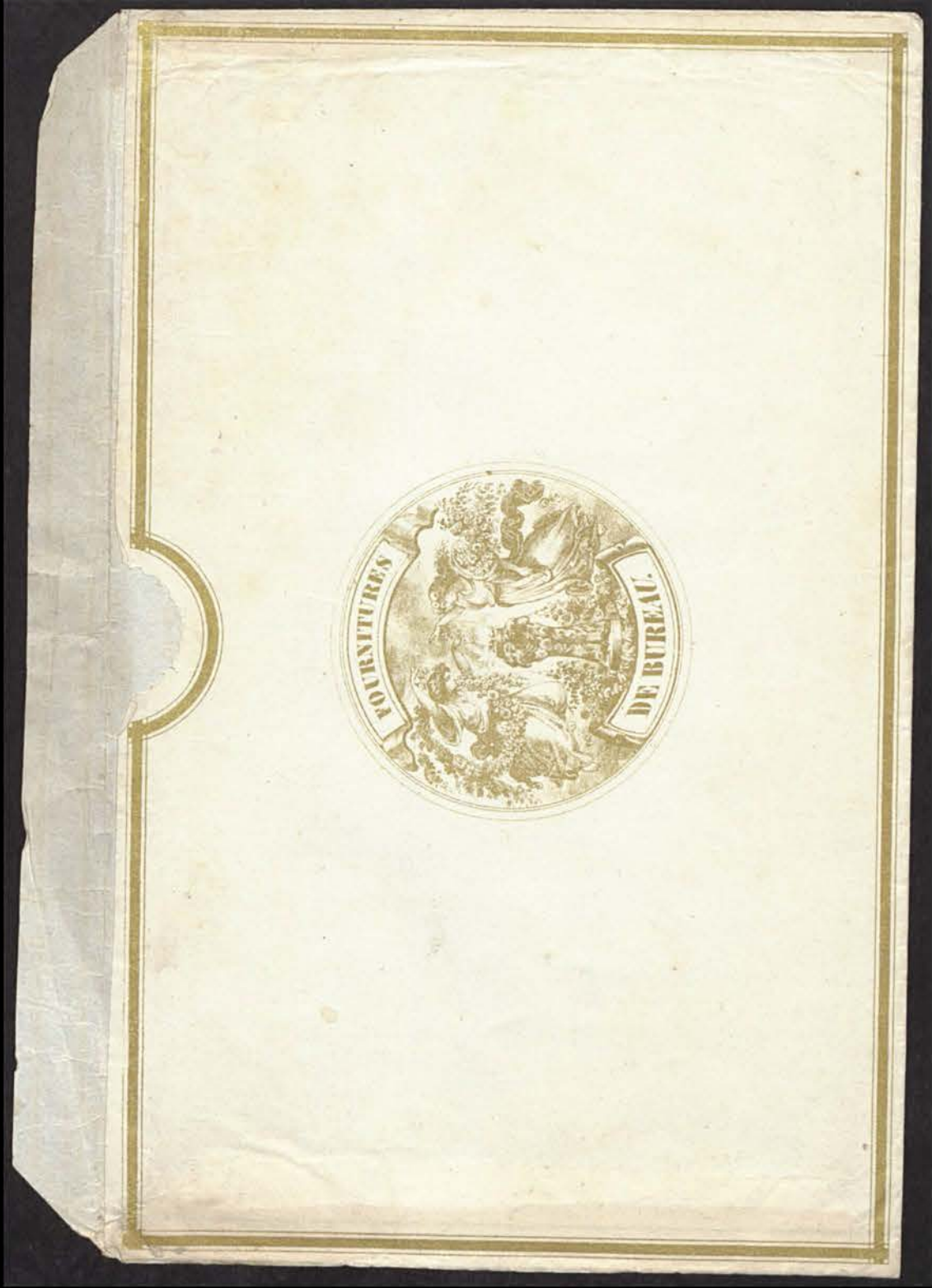


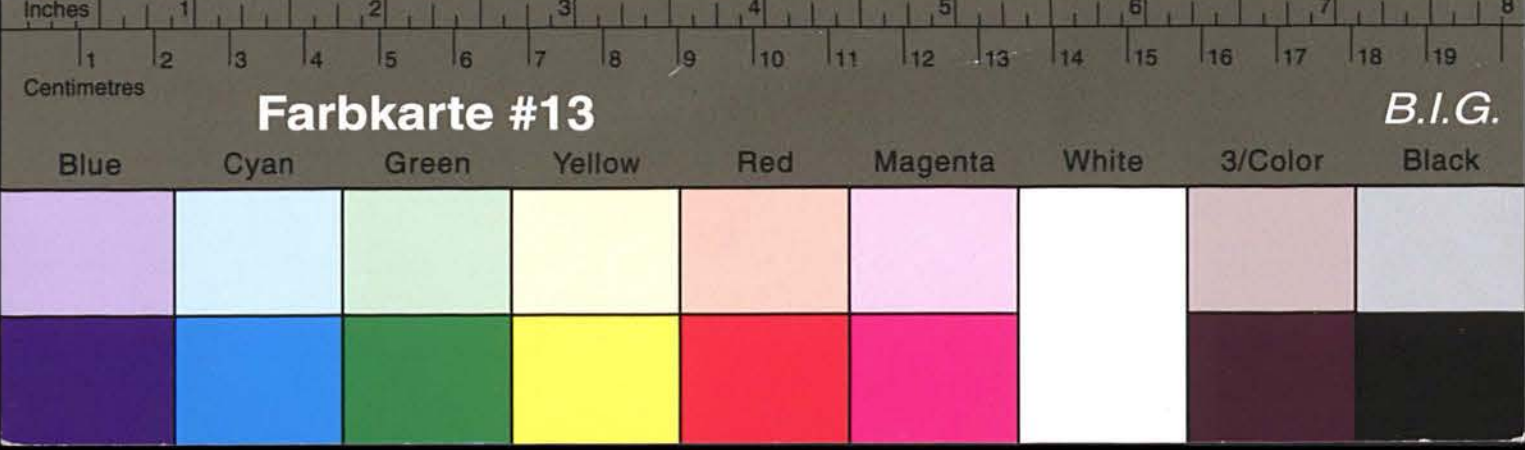
Kreisarchiv Stormarn S80



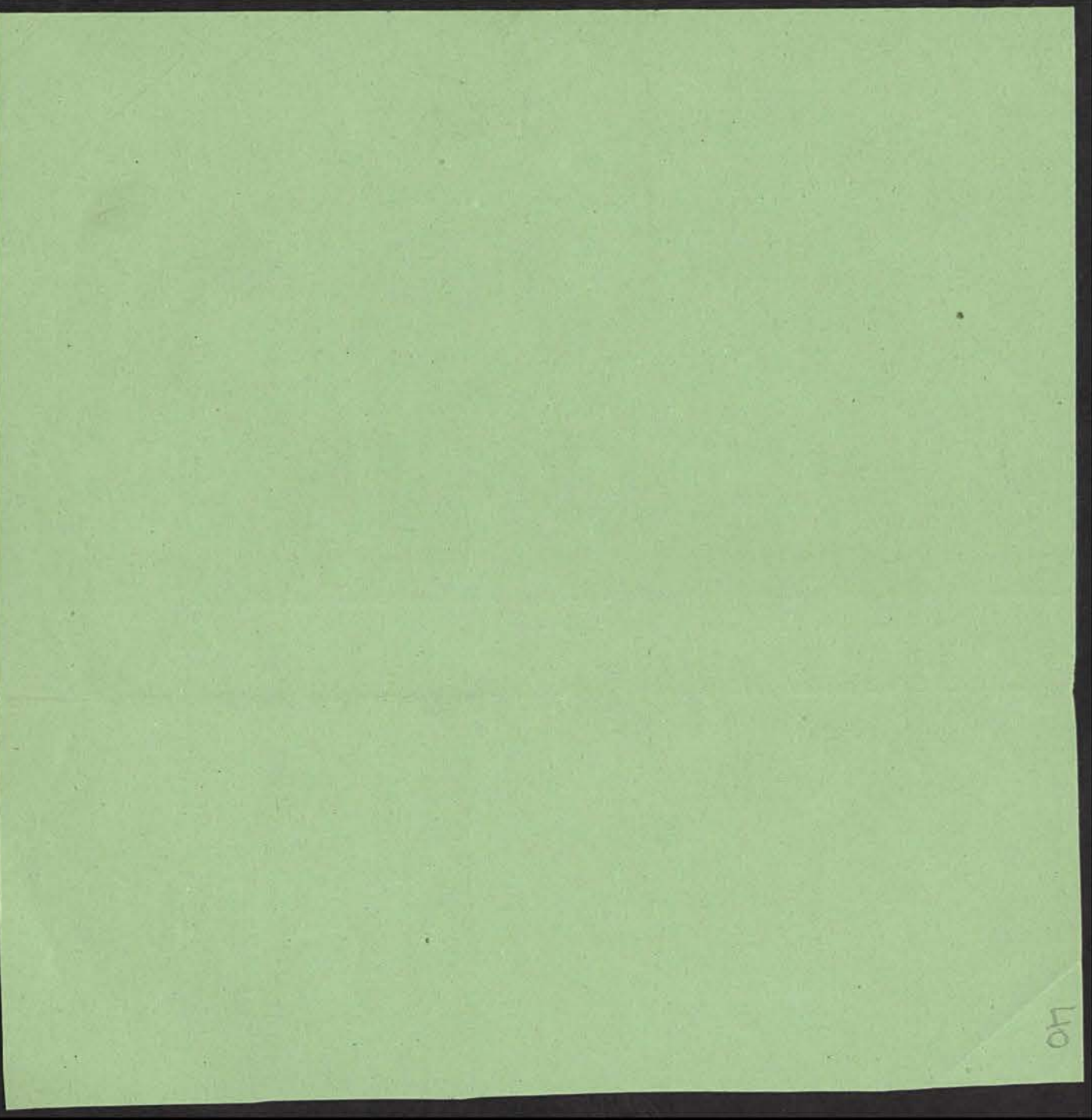


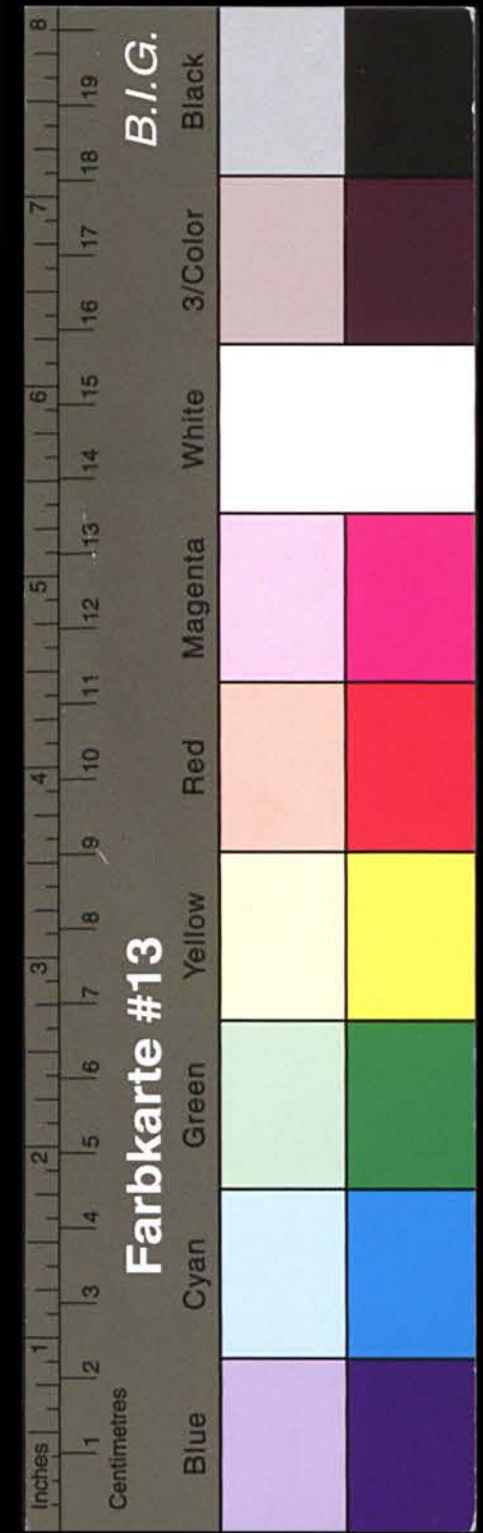
Kreisarchiv Stormarn S80



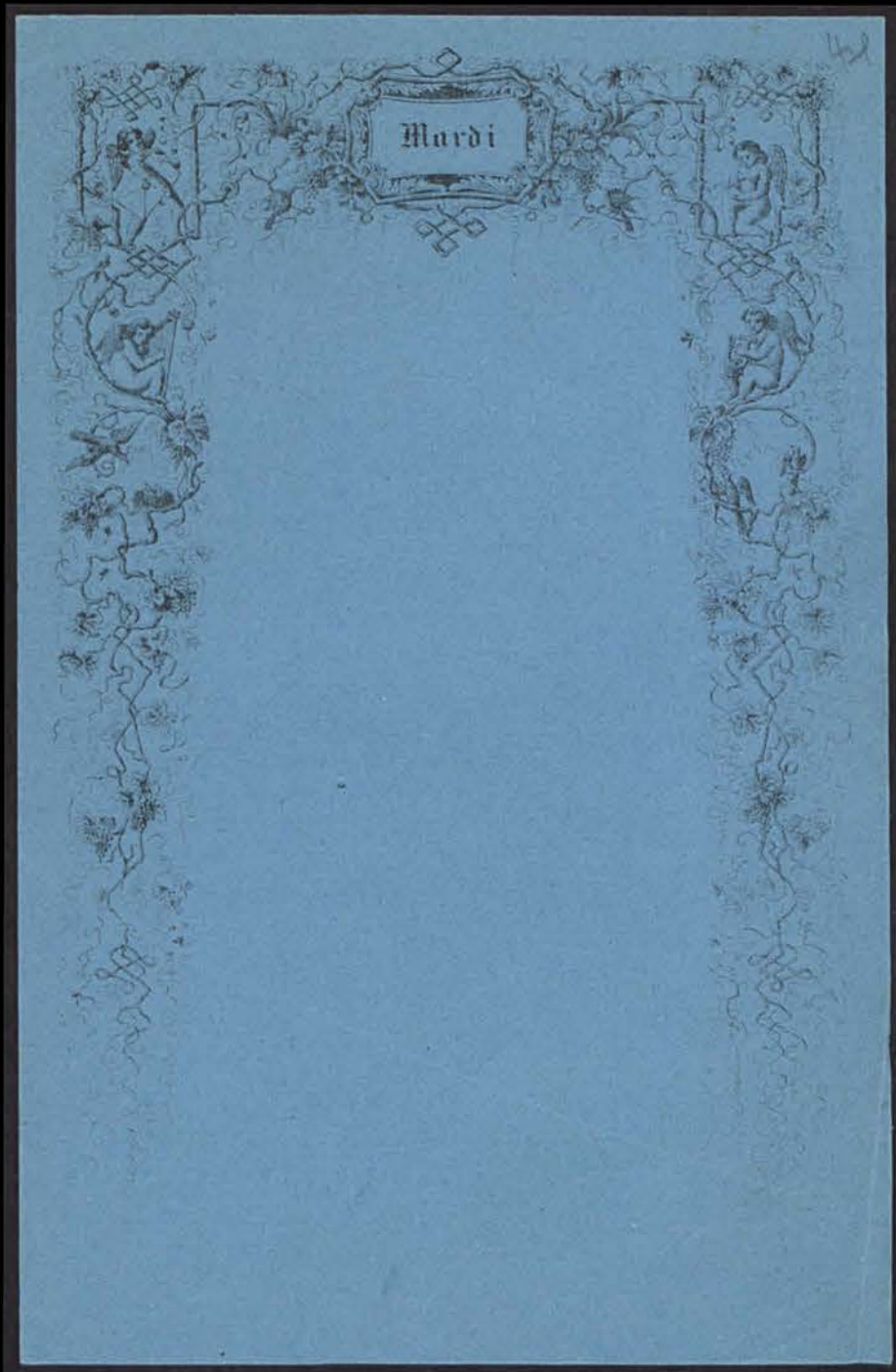
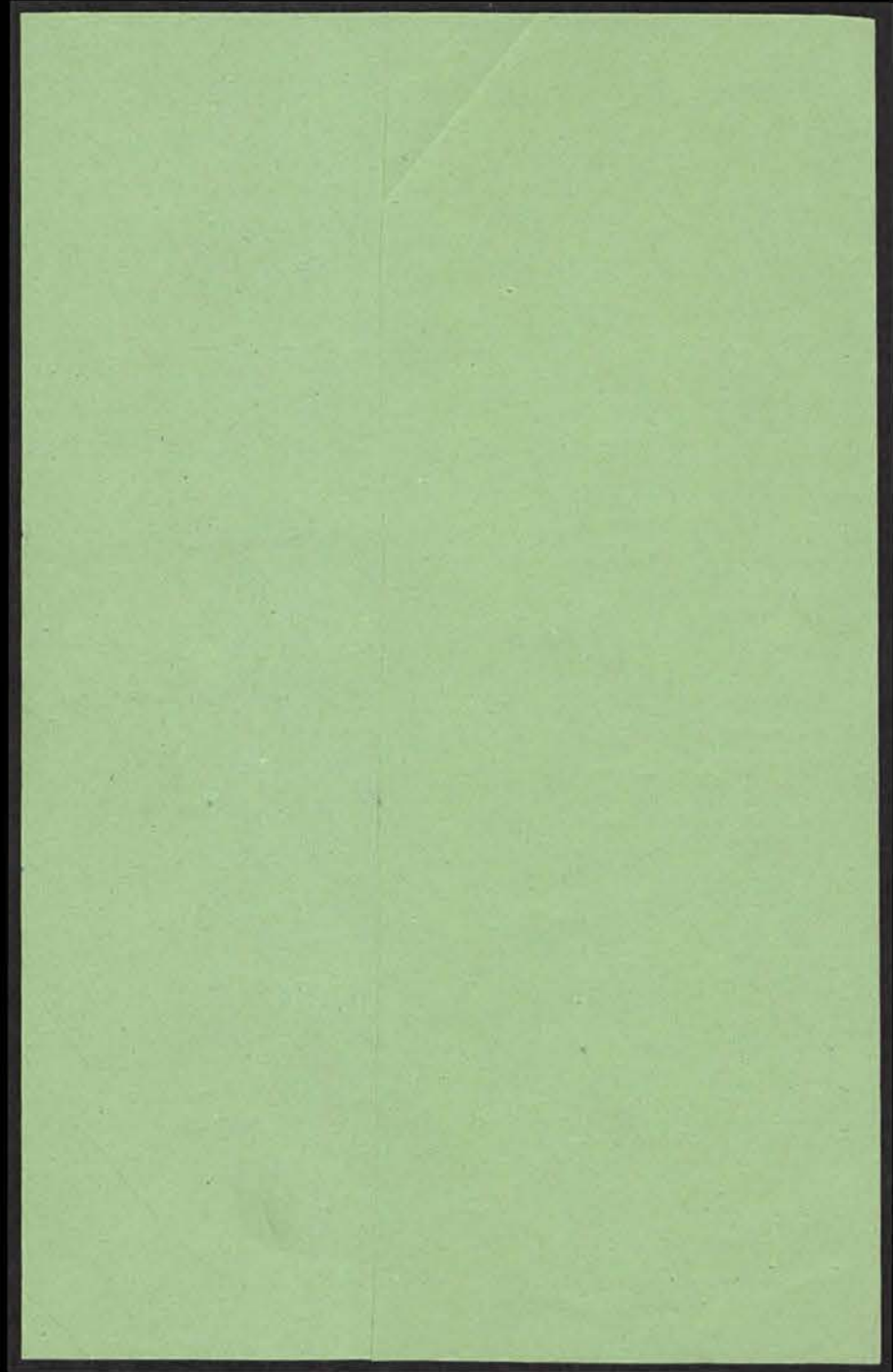


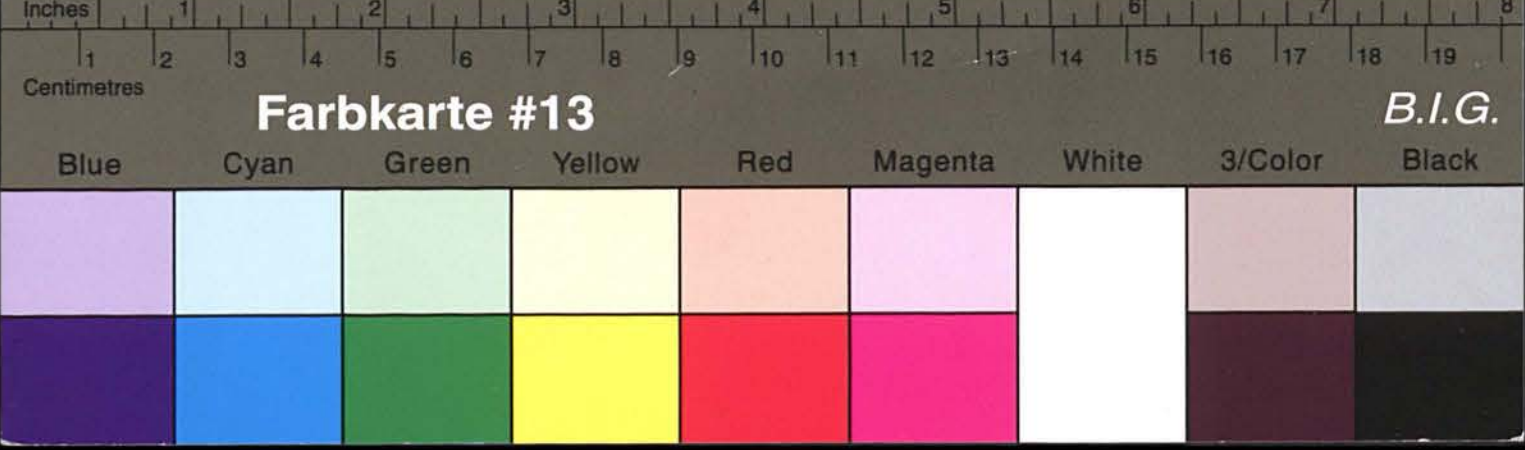
Kreisarchiv Stormarn S80



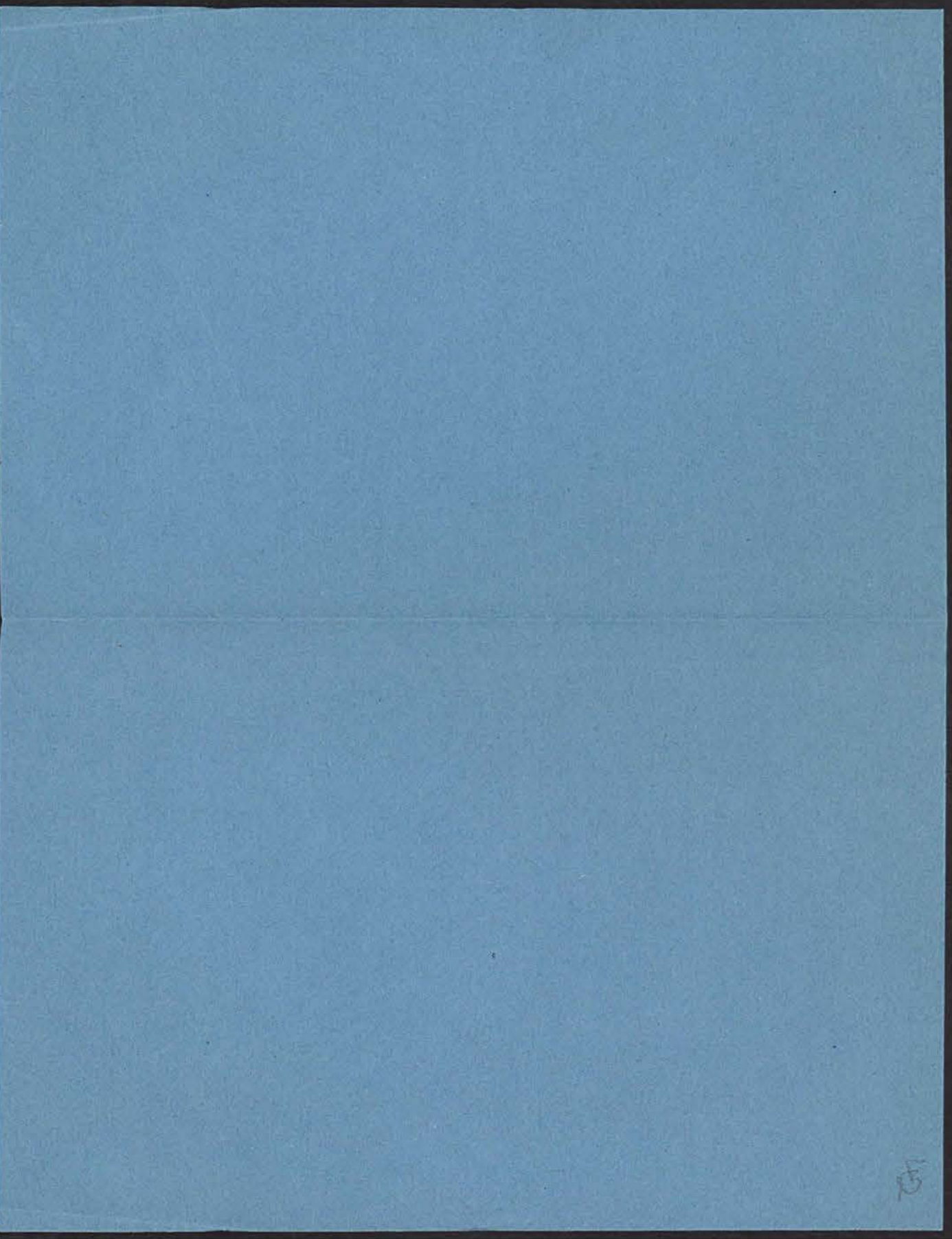


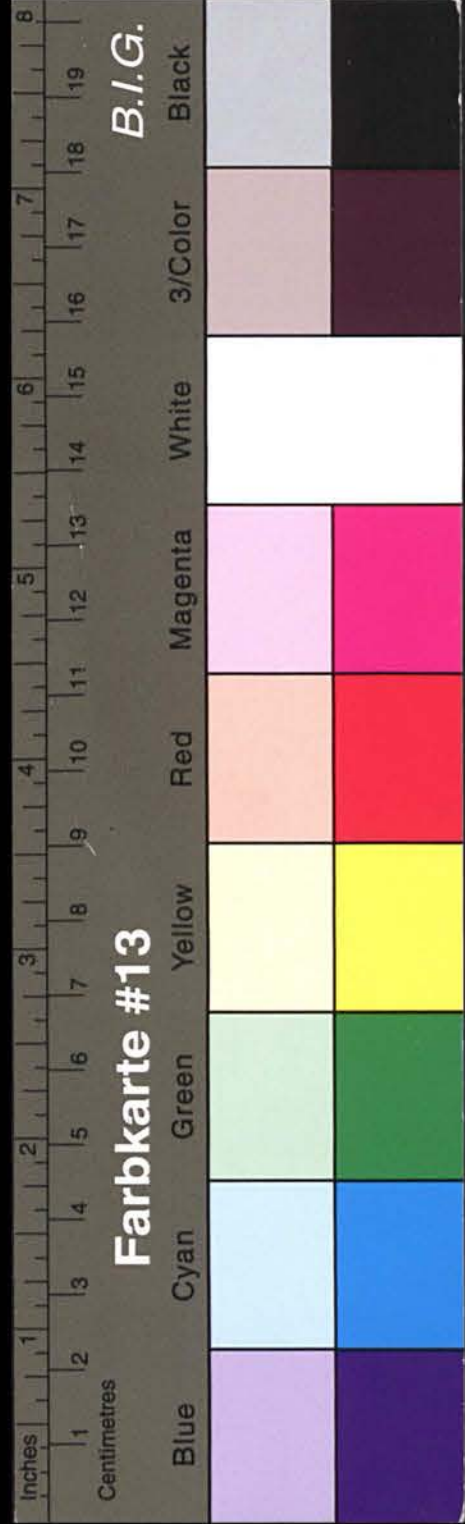
Kreisarchiv Stormarn S80



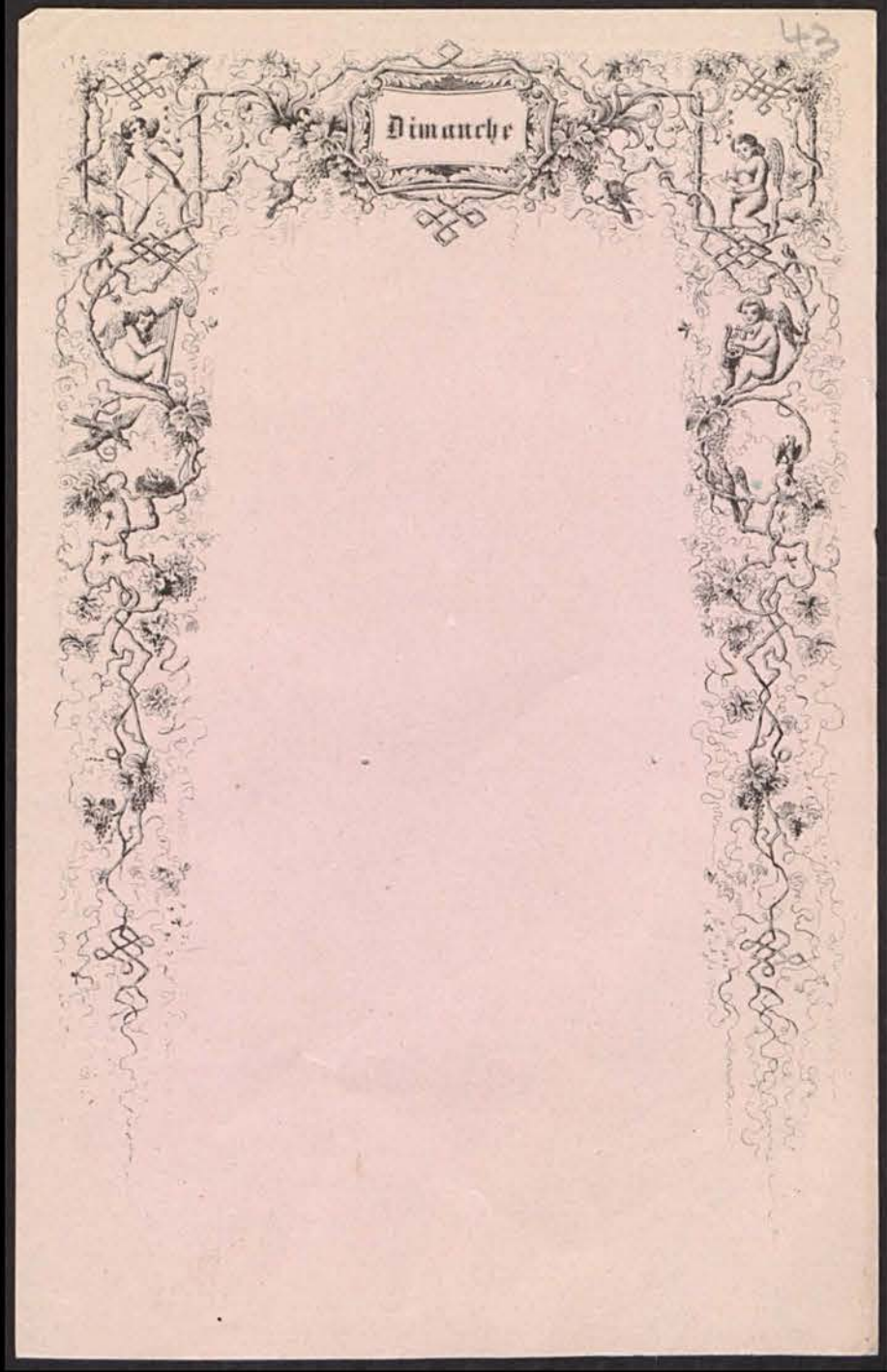
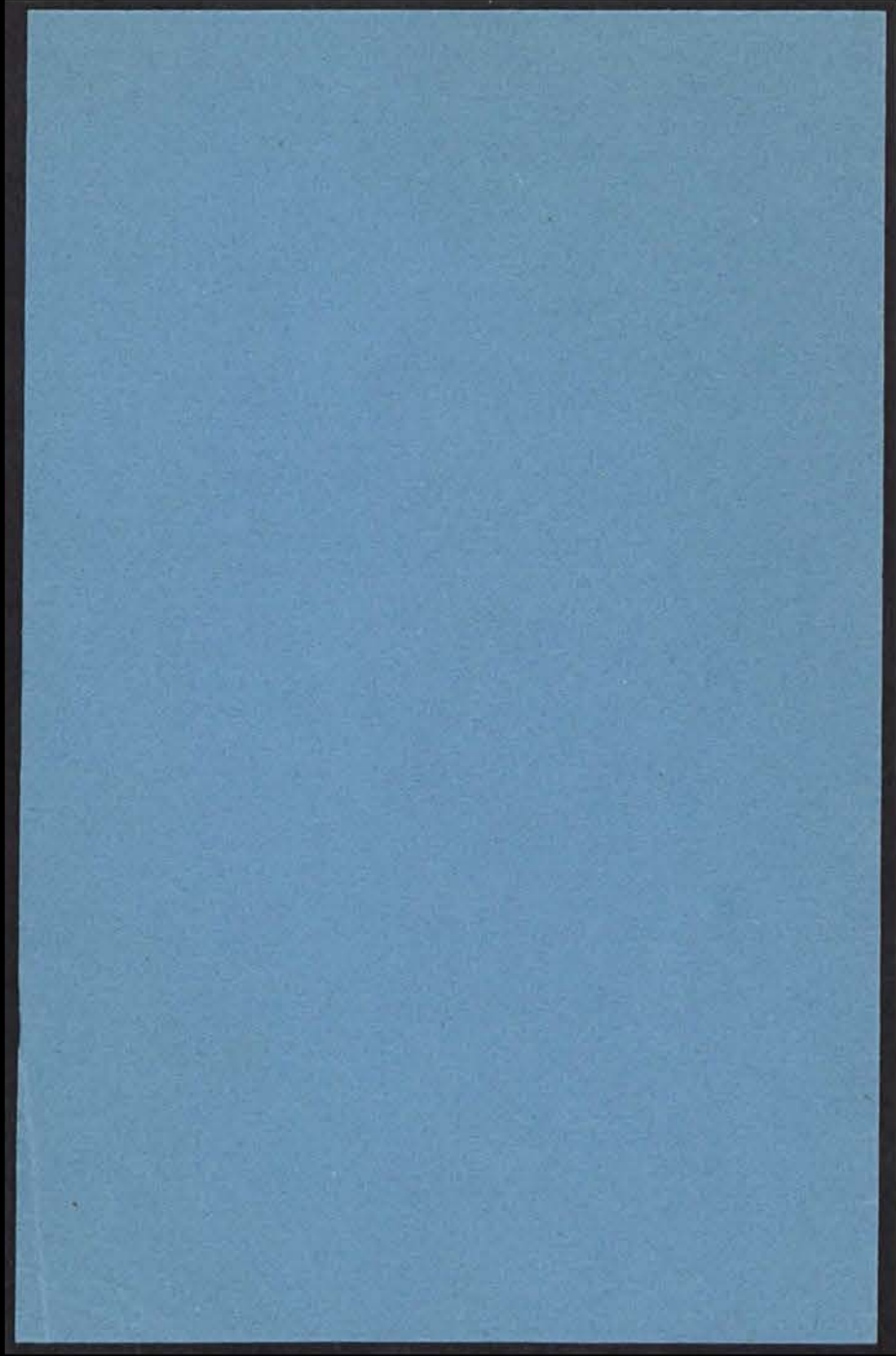


Kreisarchiv Stormarn S80



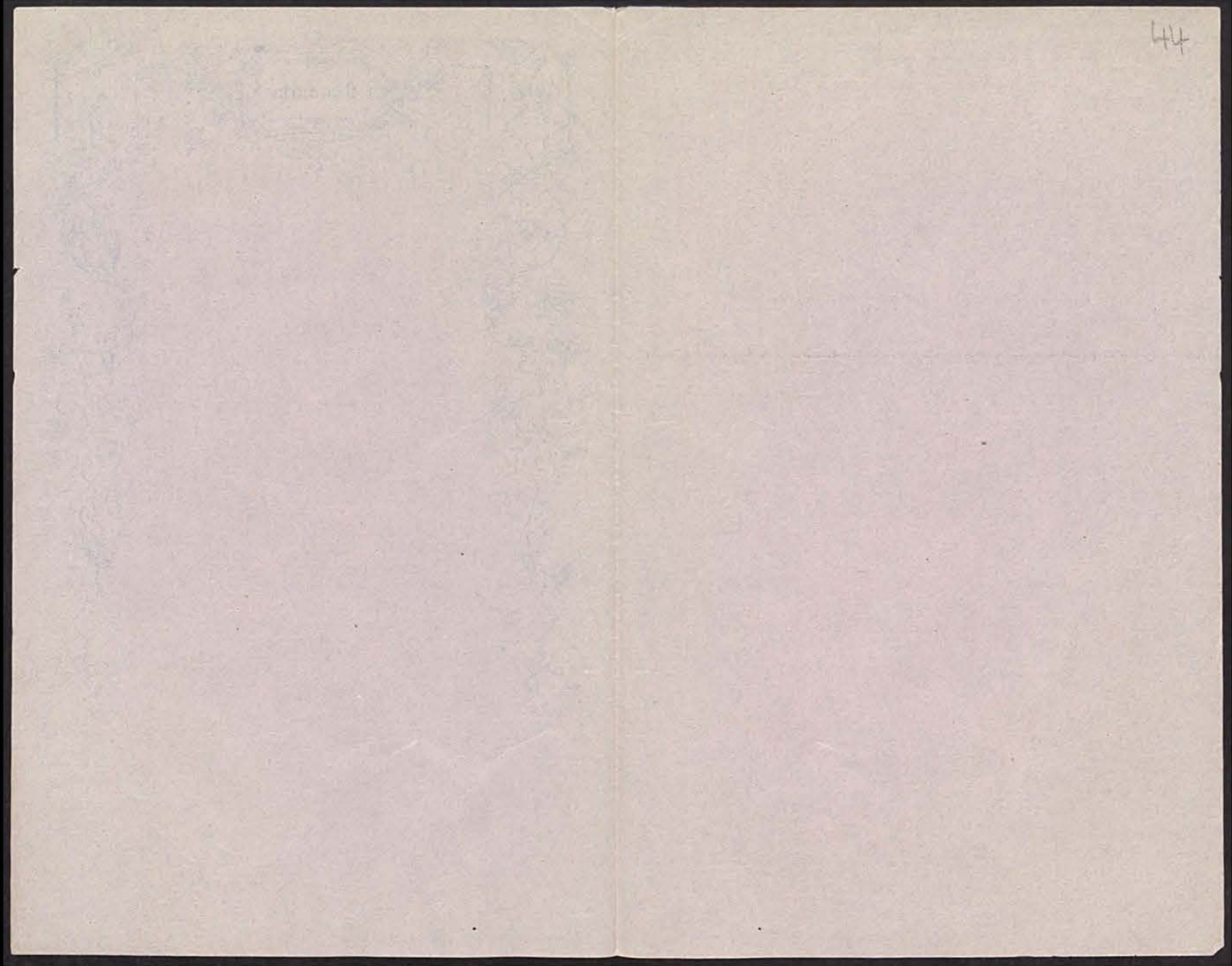


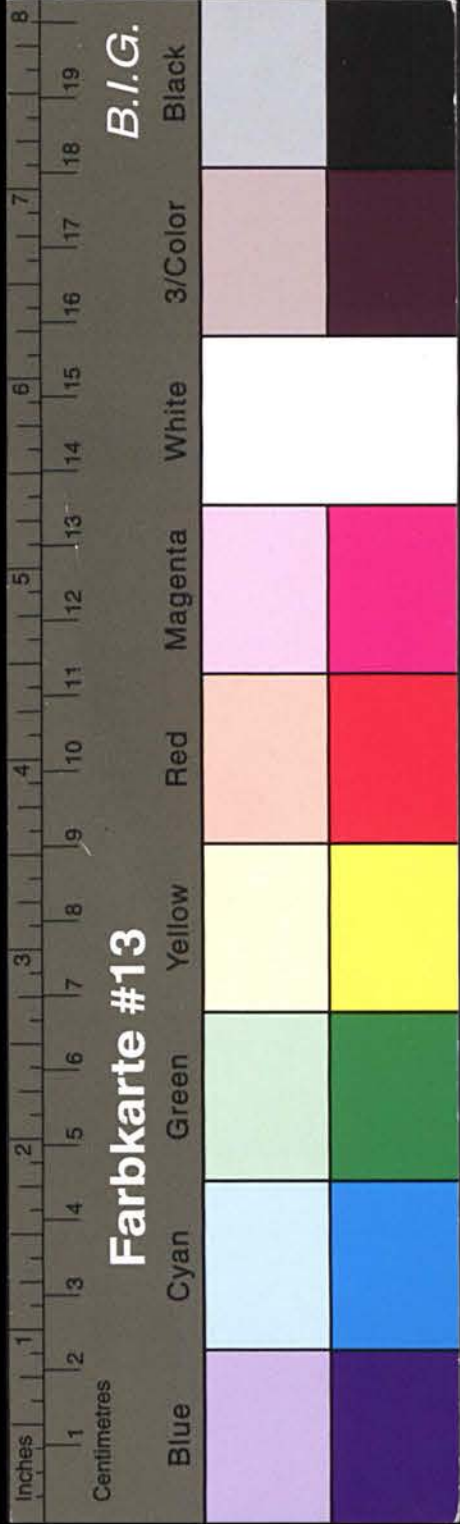
Kreisarchiv Stormarn S80



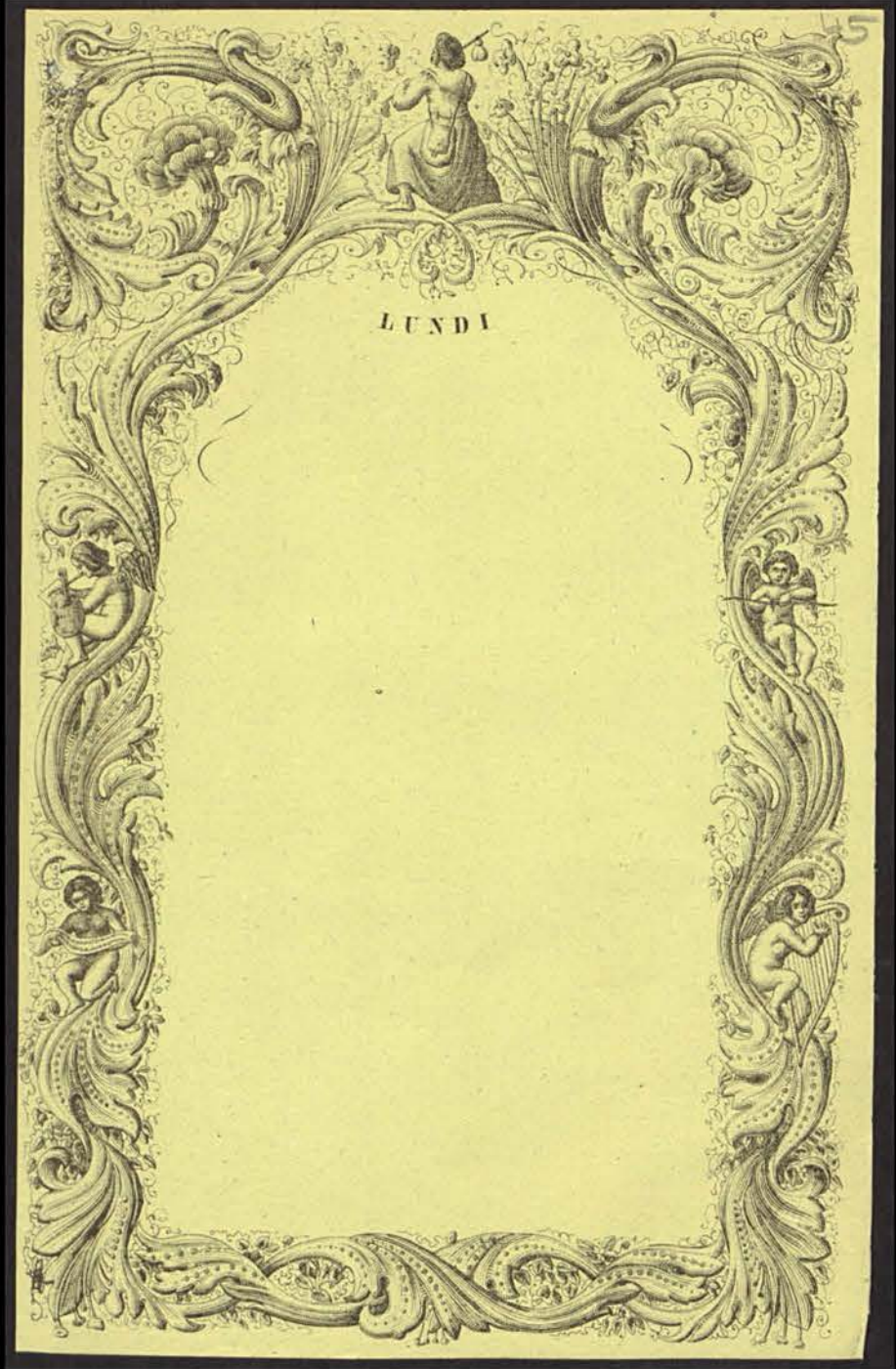
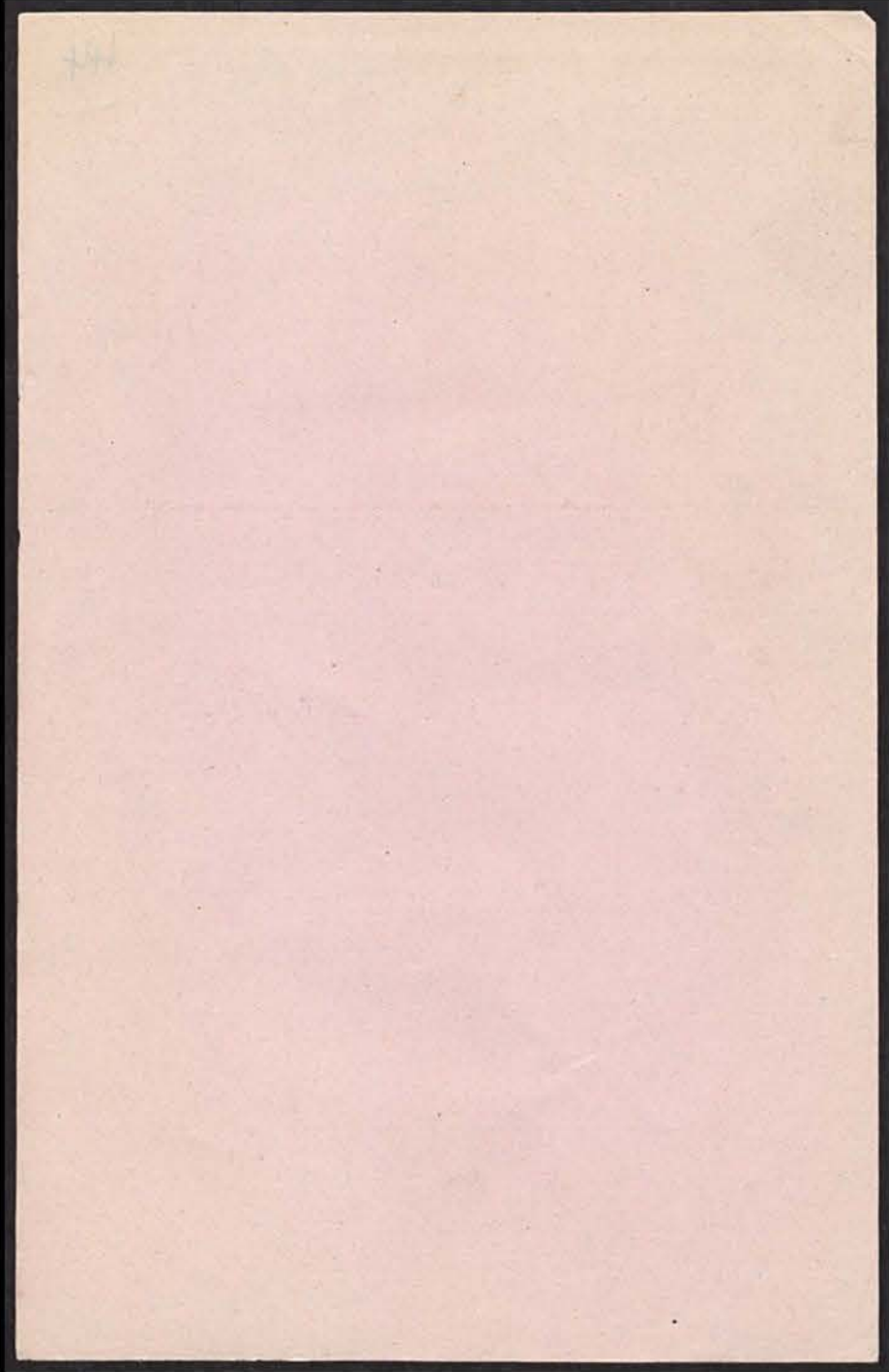


Kreisarchiv Stormarn S80



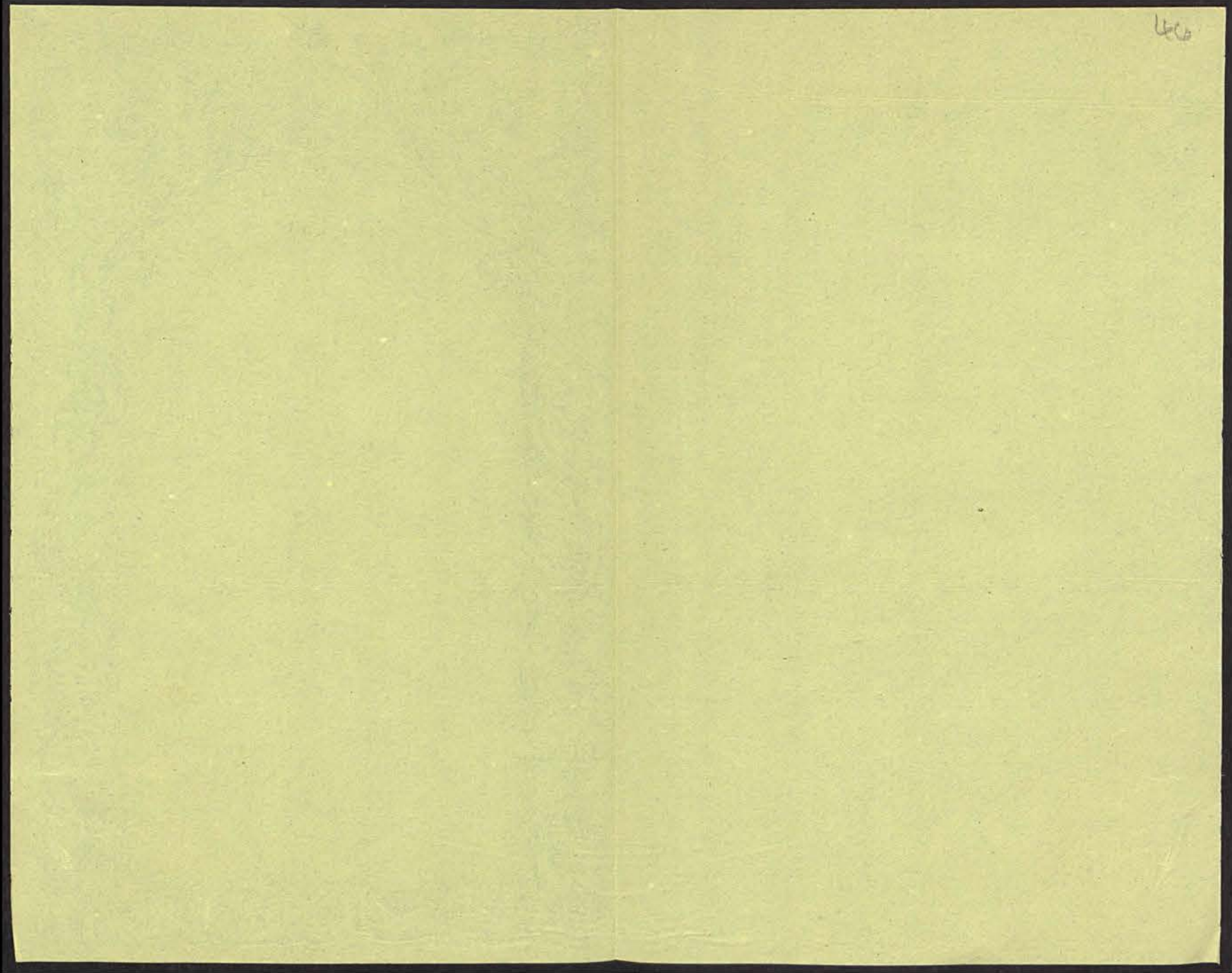


Kreisarchiv Stormarn S80



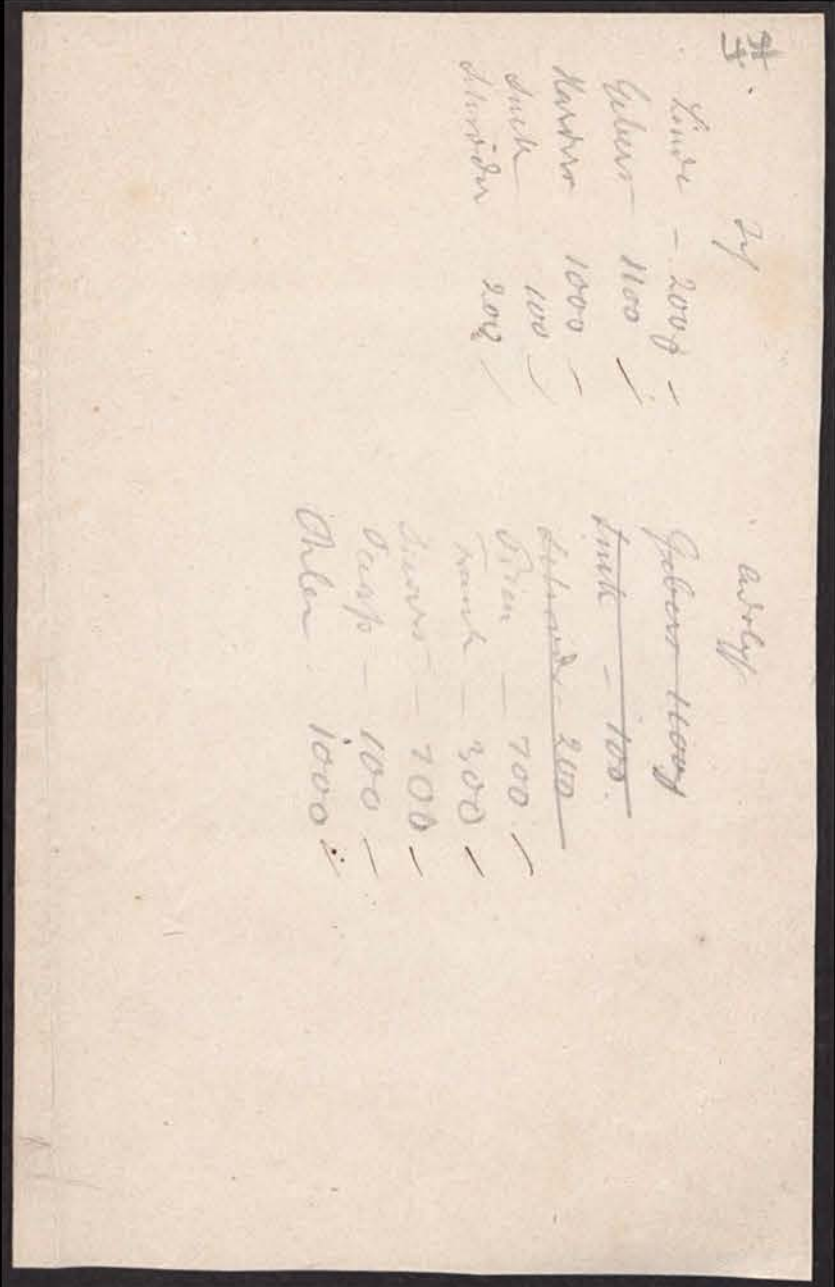
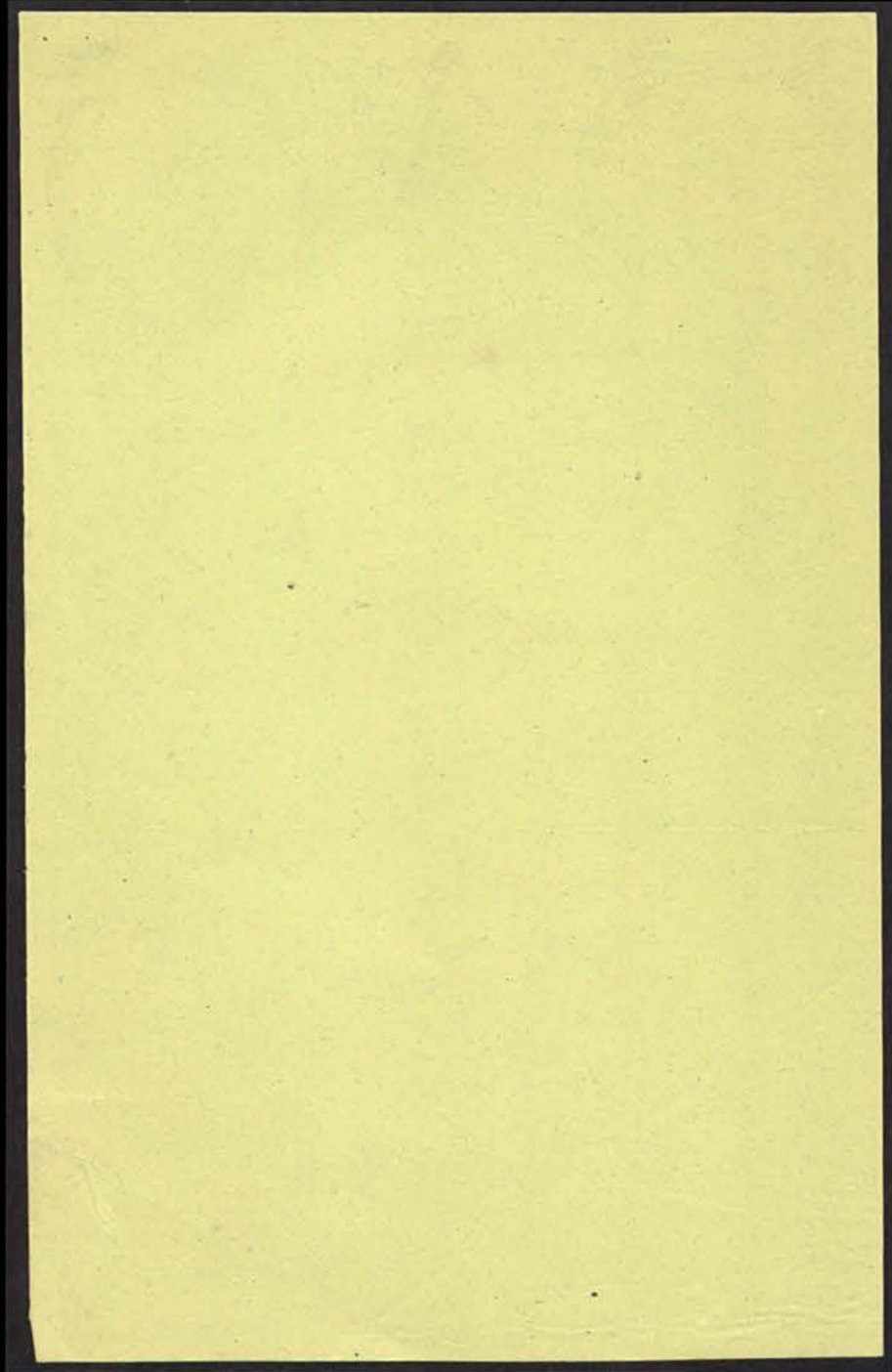


Kreisarchiv Stormarn S80



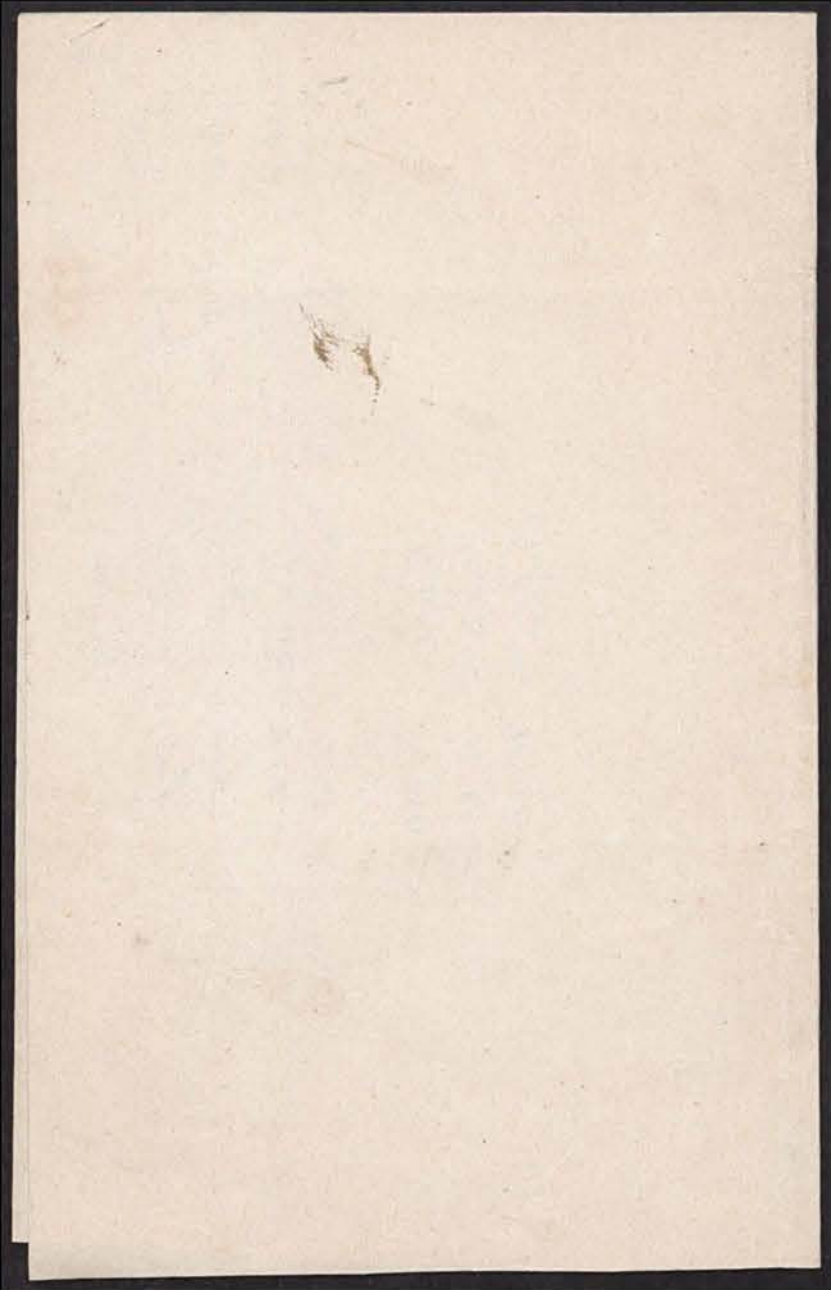


Kreisarchiv Stormarn S80





Kreisarchiv Stormarn S80



Fol. 15 *Chilomenion m. Gith*
S. 1. Januar 1870

Herrn Högel Weygels
in Boberg

Für ärztliche Bemühungen

im Jahre 18 69 beträgt das Honorar 6 Mk - 3
(unbekannt)

Reisen
Besuche
Ordinationen

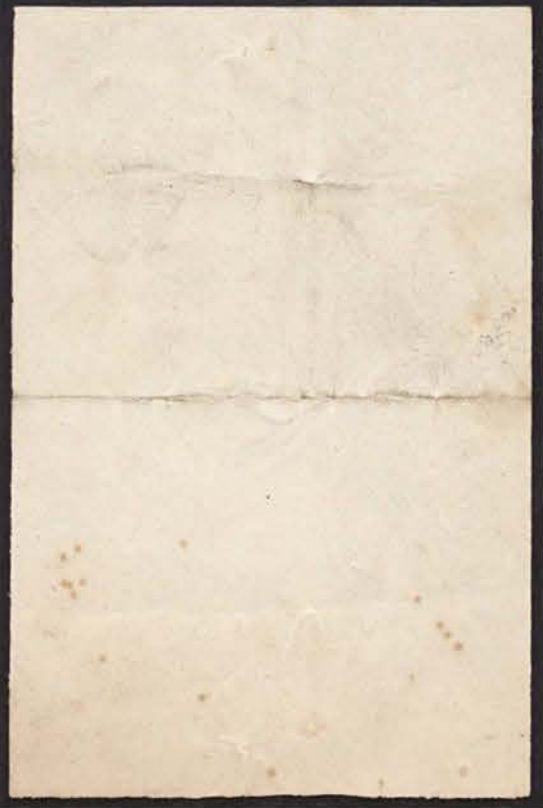
Dr. Greve.

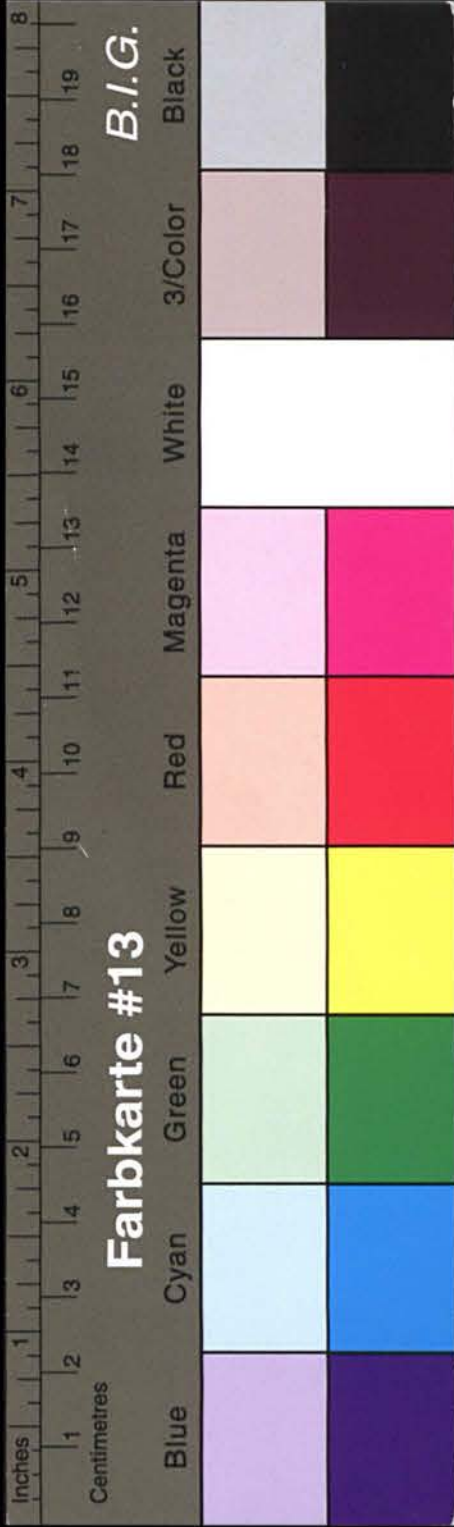


Kreisarchiv Stormarn S80

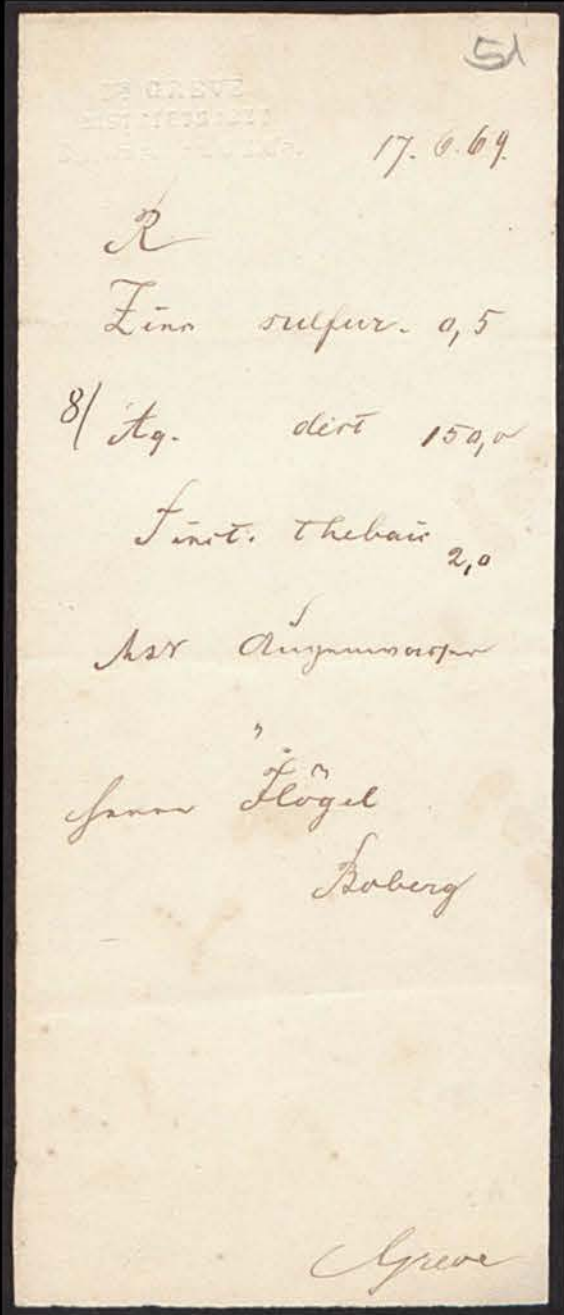


Kreisarchiv Stormarn S80





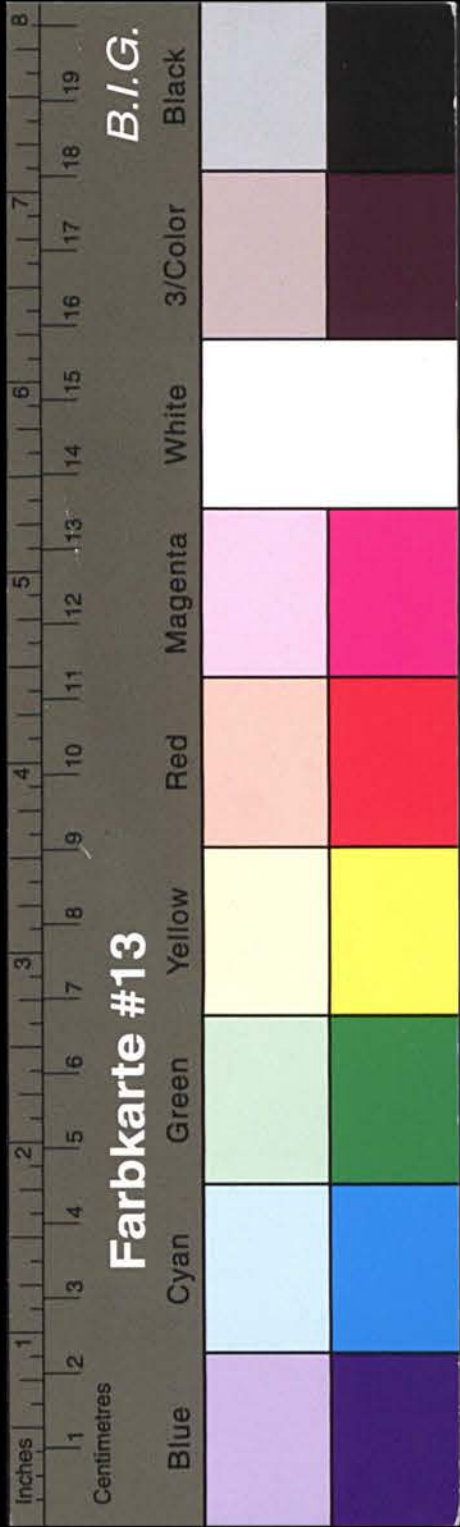
Kreisarchiv Stormarn S80



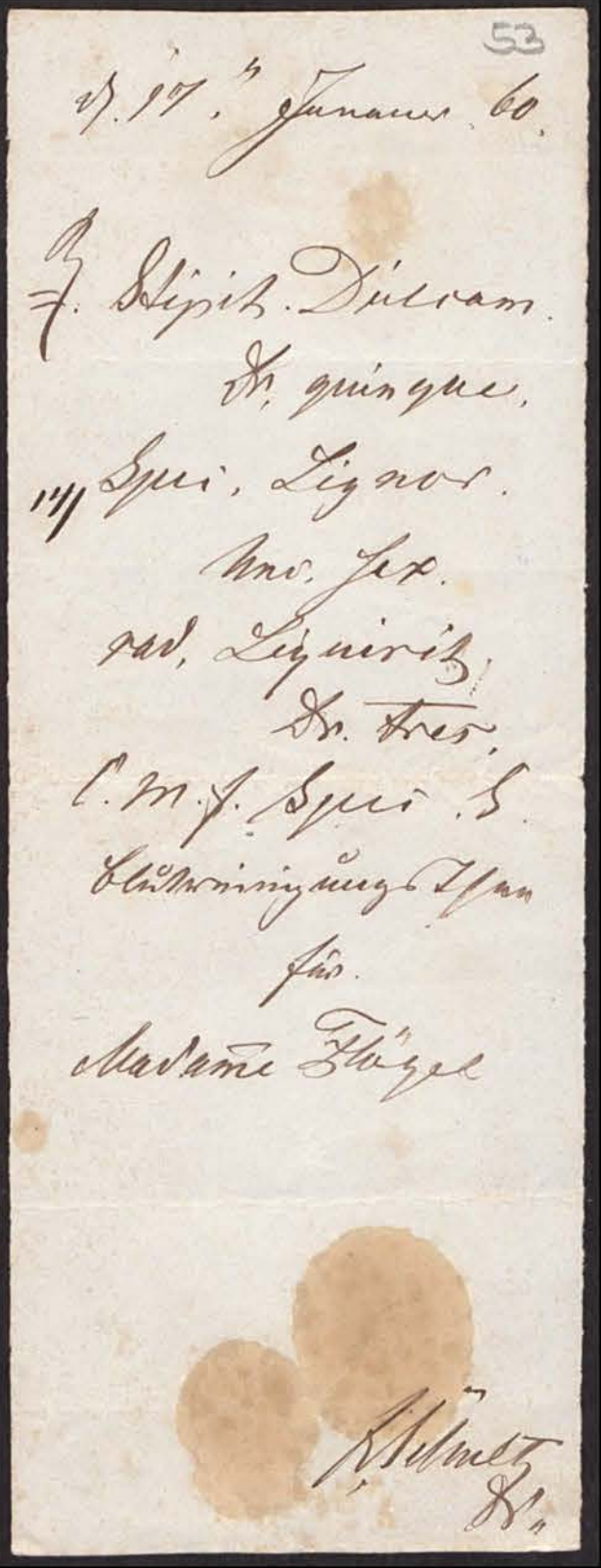


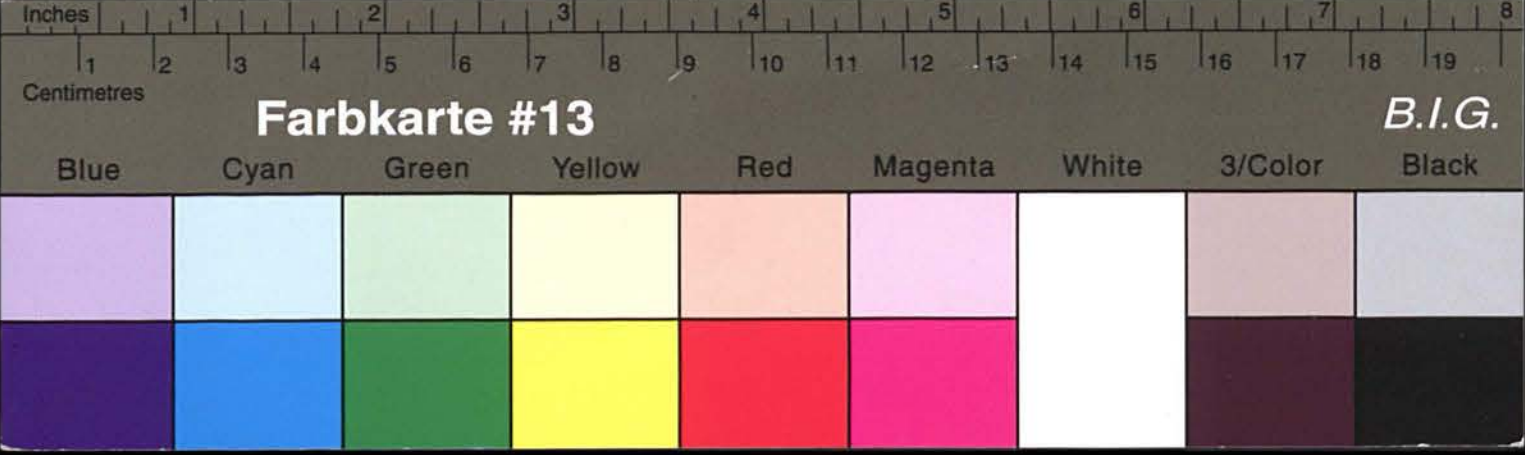
Kreisarchiv Stormarn S80



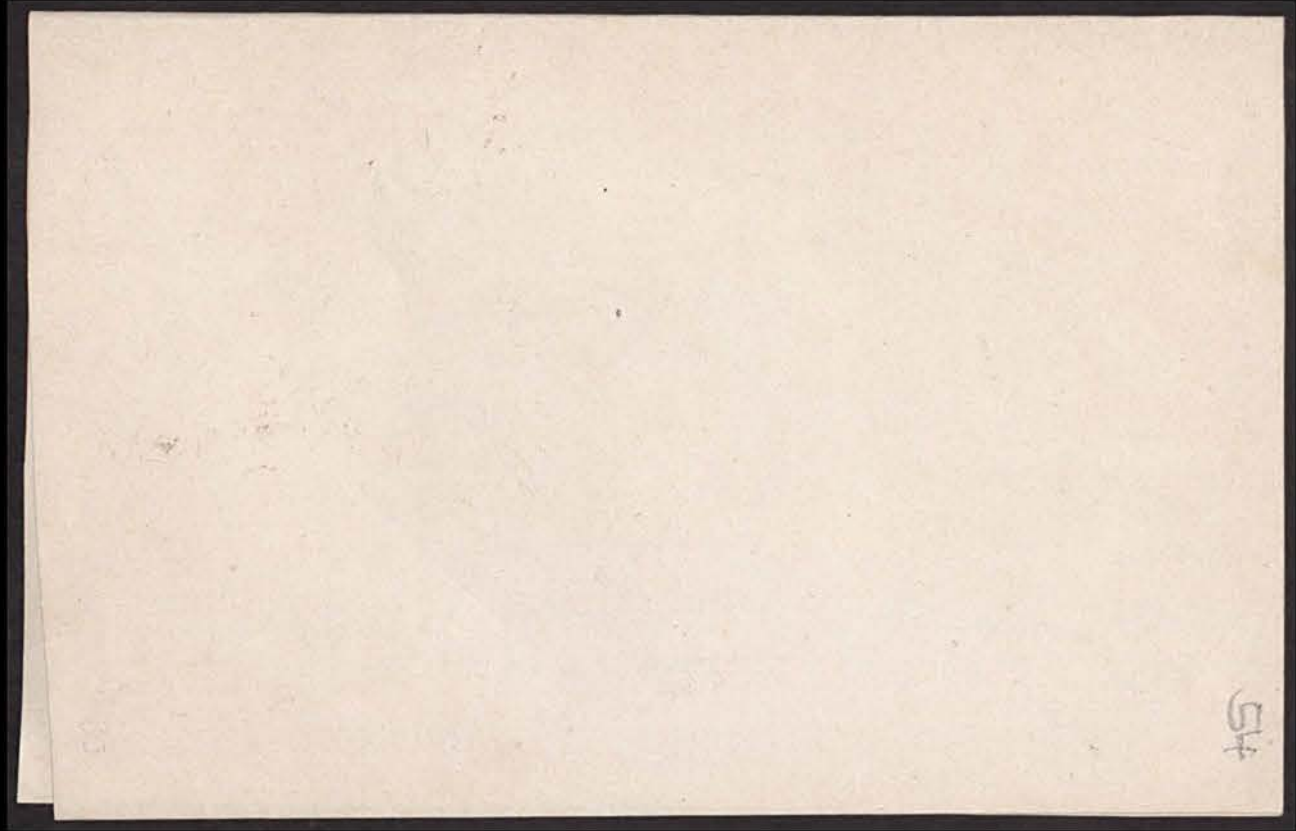


Kreisarchiv Stormarn S80



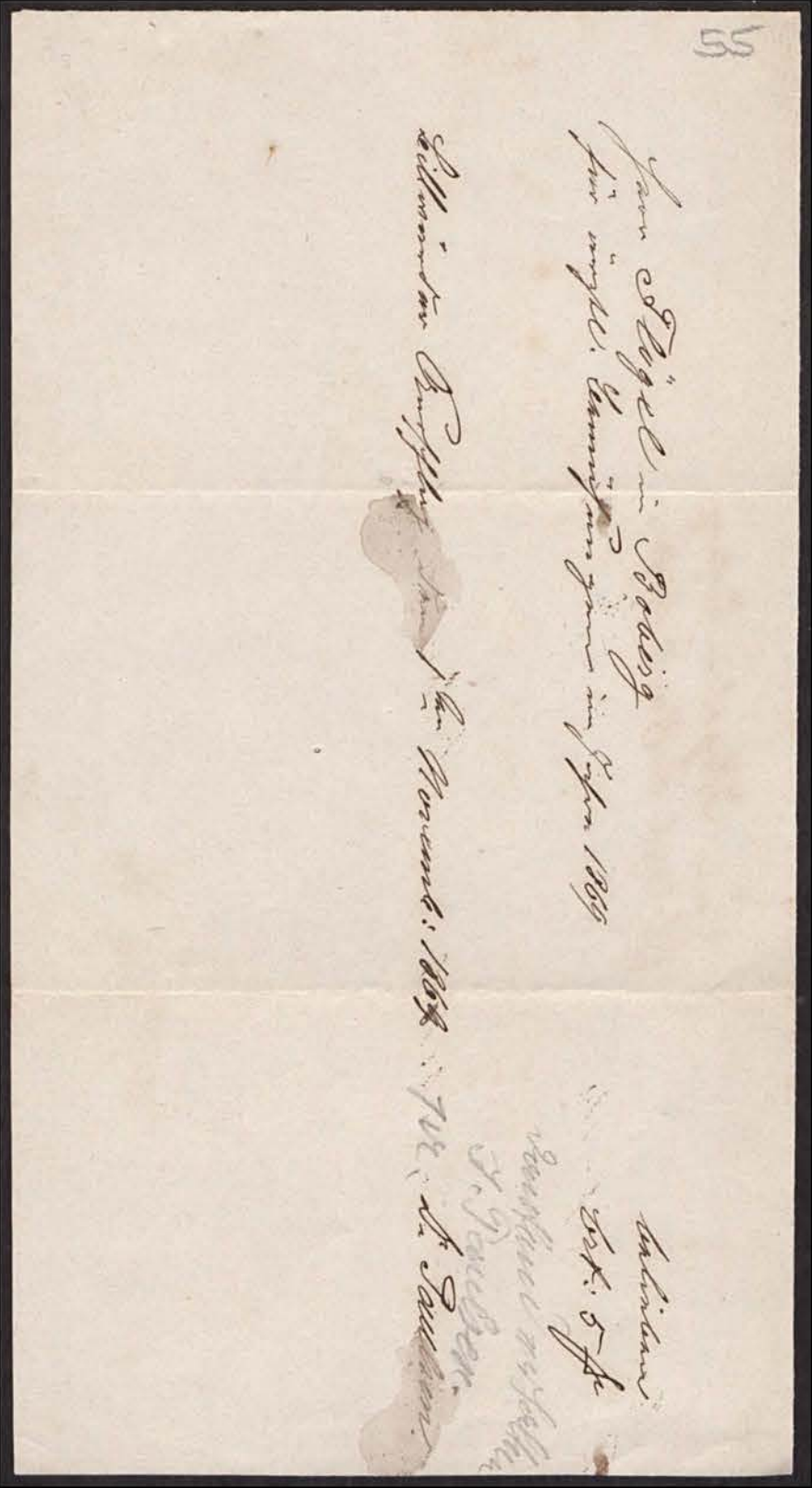
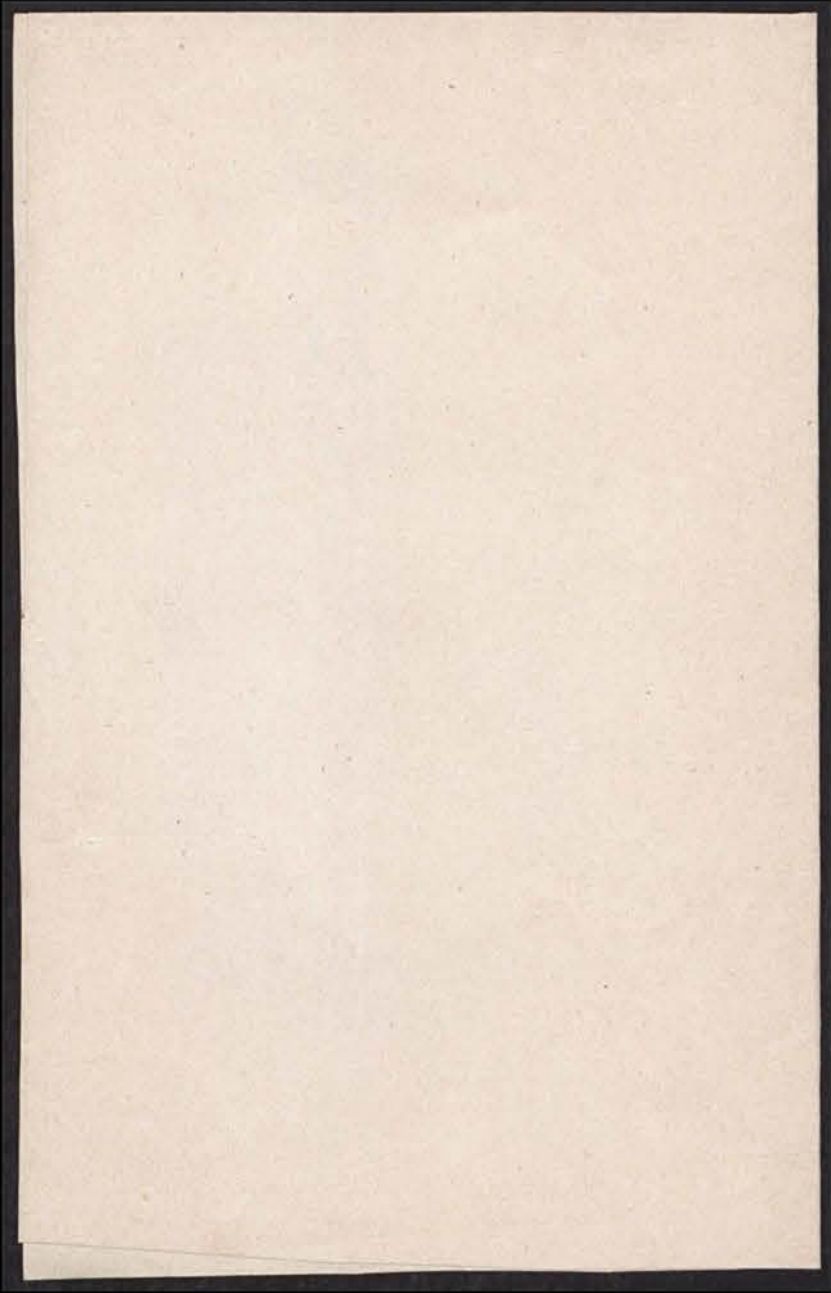


Kreisarchiv Stormarn S80





Kreisarchiv Stormarn S80





Kreisarchiv Stormarn S80

